

# Formen normannischer Staatsbildung (9. bis 11. Jahrhundert)

VON LUDWIG BUISSON

Die »Nordmänner«, welche im 9. und 10. Jahrhundert aus dem skandinavischen Raum nach England und dem europäischen Festland vorstießen, trugen germanisches Erbe mit sich, das von Antike und Christentum noch unberührt war. Zu seinen Lebenswerten gehörte die Verwandtschaft (Sippe)<sup>1)</sup>. Ihr kam nicht nur vor Gericht, bei Verbrechenverfolgung und bei Wergeldforderung eine institutionelle Bedeutung zu, sondern sie trug als Lebensmacht auch die Gestaltung von Bündnis und Herrschaft. Inhalt und Abstufungen der Verwandtschaftsbindungen sind zunächst zu untersuchen<sup>2)</sup>. Dann ist die Begegnung der nordischen Heerführer und ihrer Scharen mit England und besonders dem Festland zu verfolgen, wo sie auf Völker stießen, welche zwar ebenfalls germanischer Wurzel entstammten, die aber infolge ihrer Durchdringung mit Antike und Christentum auf einer anderen Entwicklungsstufe als sie selbst standen.

1) K. v. AMIRA, Grundriß des Germanischen Rechts (2 1901) S. 105 ff.; K. MAURER, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte III (1908); W. GROENBECH, Kultur und Religion der Germanen (Neudr. 1954) I, S. 114 ff., 163 ff., 279 ff. F. GENZMER, Staat und Gesellschaft in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, in: Germanische Altertumskunde, hrsg. H. Schneider (2 1951) S. 126 ff.; ders., Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, ZRG. Germ. Abt. 67 (1950). JOST TRIER, Vater, ZRG. Germ. Abt. 65 (1947); ders., Holz, Etymologien aus dem Niederwald (1952). Gesamtgermanische Anschauungen behandeln H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte I (2 1906) insbes. S. 111 ff. R. SCHRÖDER, E. v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (7 1932) S. 69 ff. CL. v. SCHWERIN, bes. von H. THIEME, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (4 1950) S. 18 ff. H. PLANITZ, Deutsche Rechtsgeschichte (1950) S. 12 ff. H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte I (1954) S. 65 ff.

2) Zu den noch wenig untersuchten Formen der Verwandtschaft als gestaltendem Faktor im Zusammenleben der Völker des frühen Mittelalters, vgl. Anm. 1; ferner E. EICHMANN, Die Adoption des deutschen Königs durch den Papst, ZRG. Germ. Abt. 37 (1916). M. PAPPENHEIM, Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Rechte, ZRG. Germ. Abt. 29 (1908). H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte II (2 1928), bearb. von CL. v. SCHWERIN, S. 31 mit Lit. G. TELLENBACH, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, Festschrift f. G. Ritter (1950). O. HÖFLER, Germanisches Sakralkönigtum I (1952). W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954). KL. v. SEE, Das skandinavische Königtum (Hamburg 1955 [masch.]); das druckfertige Manuskript hat mich H. AUBIN einsehen lassen, wofür ich ihm aufrichtigen Dank schulde.

Ihr Zusammentreffen mit dem fränkischen Lehnrecht und der fränkischen Auffassung von Verwandtschaft läßt die Eigenart der Normannen schärfer hervortreten<sup>3)</sup>. Zuletzt ist die Eroberung und Beherrschung Süditaliens durch die französischen Normannen zu betrachten. Sie mußten sich dort mit den wesensverwandten Langobarden wie mit den wesensfremden Griechen und Mohammedanern auseinandersetzen. In diesen Staatsbildungen, die von Skandinavien bis nach Sizilien reichen, läßt sich dann vielleicht Kontinuität und Wandel normannischer Lebenswerte, aber auch die Beharrlichkeit jener der fremden Völker erkennen.

## I.

Nach der »Reichsordnung« teilte Harald Schönhaar Norwegen in Bezirke ein, welchen Jarle und — ihnen untergeordnet — Hersen vorgesetzt wurden. Die Jarle leisteten dem König einen Treueid und wurden in Form von Schwertgürtung und Schildumhängen in ihre Würde eingesetzt. Sie sollten die Gesetze anwenden, die Königsabgaben, von denen sie einen Teil behalten durften, einziehen, sowie festgelegte Kontingente für das Heer aufbieten<sup>4)</sup>. König Hakon ergänzte diese Ordnung durch Einteilung des Landes in Schiffsbezirke, welche eine bestimmte Zahl von Schiffen und

3) Der Grad der Stärke der Verwandtschaft im Reich der Karolinger des 9. Jahrhunderts wird sehr verschieden eingeschätzt, G. TELLENBACH, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. von Th. Mayer (1943) S. 47 und Anm. 110; jetzt in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hrsg. von H. Kämpf (1956), S. 216 und Anm. 110. Zur adelnden Wirkung der Verwandtschaft mit den Karolingern, ders., Königtum und Stämme (1939) S. 60; ders., Vom karolingischen Reichsadel zum dt. Reichsfürstenstand, S. 199. Im 2. und 3. Abschnitt dieser Untersuchung wird versucht werden, durch einen Vergleich zwischen der Lebensmacht nordischer Verwandtschaft mit jener der fränkischen speziell des 10. Jahrhunderts zu einer vergleichenden Wertung vorzudringen.

4) Zur Reichsordnung: Heimskringla, Harald Schönhaar c. 6 (Thule 14, S. 94); sie ist noch um 1000 im wesentlichen maßgebend, Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 14 (Thule 14, S. 210); c. 47 (Thule 14, S. 253). Zur Einsetzung mit Schwertgürtung und Schildumhängen durch den König, Heimskr., Harald Schönhaar c. 8 (Thule 14, S. 96); Heimskr., Magnus der Gute c. 23 (Thule 16, S. 44) (mit Treueid). Über die Intensität der Durchführung der »Reichsordnung« herrschen allerdings starke Zweifel, KL. v. SEE, Das skandinavische Königtum (Hamburg 1955 [masch.]) S. 9. Die Heranziehung der Sagas bedarf einer Rechtfertigung, da ihr Wert als historische Dokumente von der »Buchprosatheorie« bestritten wird und sie lediglich als Dichtung angesehen werden. Mit Erfolg tritt ihr gegenüber die »Freiprosatheorie«, welche mit A. HEUSLER, K. MAURER und R. MEISSNER in der Saga den Niederschlag alter Überlieferung sieht und auch ihre Zeitgebundenheit nachweisen konnte. Die Sagas bewahrten also trotz dichterischer Formen das Bild ihrer Zeit, B. REHFELDT, Saga und Lagsaga, ZRG. Germ. Abt. 72 (1955). Den psychologischen Wert der Sagas betont W. GROENBECH, Kultur und Religion der Germanen (Neudr. 1954) I, S. 138. Zu einseitig H. DE BOOR, Dichtung, in: Germ. Altertumskunde, hrsg. H. Schneider (2 1951) S. 421: »Doch der historische Blick der Saga ist ein anderer (sc. als aktenmäßige Tatsachenwirklichkeit): Er sieht die Wirklichkeit der Leidenschaften und des Willens,

Mannschaften stellen mußten<sup>5)</sup>. Aber trotz dieser Aufgliederung des eroberten Landes war die Macht des Königs sehr begrenzt. Bei den Thingen lag die Anerkennung des neuen Königs, die Beschlußfassung über Gesetze und die Entscheidung über Krieg und Frieden. Gesamtthinge waren in Norwegen seltener als in Schweden und Dänemark. In den Gauthingen beschlossen die Bauern über ihre Angelegenheiten selbst und setzten zuweilen dem Willen des Königs, sogar unter Todesdrohung, energischen Widerstand entgegen<sup>6)</sup>. Die Macht des Königs ruhte daher neben den Königssteuern zunächst auf seinem Grundbesitz<sup>7)</sup> und auf seiner Gefolgschaft<sup>8)</sup>, dann aber auf der Stärke seiner Verwandtschaft. Aber auch die Jarle, Hersen und mächtigen Großbauern verfügten über Land, Gefolgschaften und besaßen oft eine mächtige Verwandtschaft. »Jarl Erich wagte nicht, mit (sc. dem Hersen) Erling in Fehde zu geraten, da jener eine zahlreiche und mächtige Verwandtschaft hatte und selbst ein mächtiger und beliebter Mann war. Außerdem hatte er fast immer viel Volkes um sich, gerade als ob ein König dort Hof hielte«, charakterisiert die Saga<sup>9)</sup>. Der Jarl stand hier sichtlich einer gefügten Einheit von großer Kraft gegenüber, welche seiner Würde entgegenstand. Die Lebensmacht dieser Verwandtschaft ist nun zu beleuchten.

Im Bewußtsein gemeinsamen Blutes und ererbten Heiles wohnte der Blutsverwandtschaft väterlicher- wie mütterlicherseits, aber auch direkter Schwägerschaft eine Bindung zu gegenseitiger Liebe und Treue und gegenseitigem Frieden inne, die in den nordischen Ländern noch des 11. Jahrhunderts einer objektiven Rechtspflicht gleich-

der Charaktere und Gesinnungen«; S. 422: »Sie wertet aus der Gesinnung führender Geschlechter mit weitem Horizont und verpflichtendem Selbstbewußtsein.« Trotz mancher chronologischer Schwierigkeiten erweisen die Forschungen den historischen Kern der Sagas, N. DE BAUMGARTEN, Olaf Tryggwison, Roi de Norvège, et ses relations avec Saint Vladimir de Russie, in: *Orientalia Christiana*, vol. XXIV-1 n°73 (Oct. 1931), S. 6 ff. F. GENZMER, Sage und Wirklichkeit in der Geschichte von den ersten Orkadenjarlen, *HZ.* 168 (1943), S. 538. D. C. DOUGLAS, Rollo of Normandy, in: *The English Historical Review* 57 (1942) S. 422, wo auch auf den historischen Wert ihrer genealogischen Aufzeichnungen hingewiesen wird. Zu den »historischen Sagas«, vgl. W. BAETKE, Über die Entstehung der Isländersagas, in: *Berichte ü. d. Verh. d. sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl.* Bd. 102 Heft 5 (1956) S. 52 ff. Für Hinweise und Übersetzungen aus nordischen Texten bin ich S. GUTENBRUNNER zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

5) Heimskr., Hakon der Gute c. 20 (Thule 14, S. 156/57).

6) Zur Anerkennung des Königs durch die Gauthinge z. B. Heimskr., Olaf d. Hl. c. 37 (Thule 15, S. 59); Entscheidung über Krieg und Frieden, Heimskr., Olaf d. Hl. c. 80 (Thule 15, S. 119 ff.). Zur Annahme von Gesetzen, Heimskr., Olaf d. Hl. c. 77 (Thule 15, S. 114 ff.); hier steht auch die Drohung des Gesetzesprechers mit der Erschlagung des Königs. Zu den Thingen, K. MAURER, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte I, 2, S. 6 ff.; KL. v. SEE, Das skandinavische Königtum (Hamburg 1955 [masch.]) S. 13, weist auf die zahlreichen Gauthinge hin.

7) K. MAURER, a. a. O. I, S. 326; KL. v. SEE, a. a. O., S. 14; S. 16 ff.

8) Zum nordischen Gefolgschaftswesen, unten S. 116 ff.

9) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 22 (Thule 15, S. 42).

kam. Sie hieß nordisch »sif«, angelsächsisch »sibbe«<sup>10)</sup>. Wie die Wergeldordnungen zeigen, war die Verwandtschaft sehr weit gespannt und reichte bis zu Vettern vierten Grades<sup>11)</sup>. Aber es ist schon jetzt zu bemerken, daß innerhalb dieser Verwandtschaft »sif« bzw. »sibbe« nur in einem recht begrenzten Personenkreis wirksam wurde:

Verwandtschaft legte dem Gesippen zunächst die unverbrüchliche Pflicht auf, dem Gesippen in der Wahrung der Ehre bei Blutrache, Sühneforderung, Bußleistung und Eideshilfe beizustehen. Das Hineinwirken von Verwandtschaft auch in die Rechtsprechung selbst beleuchtet ein Sühneangebot, das die Verwandtschaft König Knut III. für einen Gesippen machte, welchen der König nach Gesetz zum Tode verurteilt hatte. Als der König trotzdem den angesehenen Edeling hängen ließ, rächte die Verwandtschaft die Schmach durch blutige Fehde, in welcher der König schließlich erschlagen wurde<sup>12)</sup>. Verwandtschaft wirkt aber auch sonst Hilfe und Bündnis jeder Art. Darin ruhte ihre enorme Bedeutung für Gestaltung und Behauptung von Macht und Herrschaft. Sprichwörtliche Wendungen wie »zu handeln und zu rächen, als wären sie Sohn oder Bruder«<sup>13)</sup> oder »Helfer und ganzer Freund sein, wie die Verwandtschaft es erheischt«<sup>14)</sup> bezeugen, daß die Hilfpflicht weniger von subjektiver Zuneigung, als von der der Verwandtschaft objektiv eingeschlossenen

10) Zur Hamingja (= Heil) als der »Seele der Sippe«, W. GROENBECH I, S. 117; 259; 268; 293; 387. Zur Sippe als Friedensverband, H. KUHN, Sitte und Sittlichkeit, in: Germ. Altertumskunde, hrsg. H. Schneider (2 1951) S. 202; ders., Philologisches zur Adoption bei den Germanen, ZRG. Germ. Abt. 65 (1947), S. 8 ff., wo ags. »sibbe«, bzw. nordisch »sif« auf ihre abstrakte Bedeutung als eines »Friedens-, Treue- und Liebesverhältnisses, wie es unter Verwandten üblich ist«, untersucht wird. Die »Verwandtschaft durch Heirat« ist darin eingeschlossen, S. 10. Zur nordischen »Sippenliebe als einer heiligen Rechtspflicht«, W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) S. 98. Zum Personenkreis der Verwandtschaft, Anm. 11.

11) F. GENZMER, Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, ZRG. Germ. Abt. 67 (1950) S. 45. Eine »Sippe« im Sinne eines feststehenden Heeres- und Rechtsverbandes hat es nie gegeben, da nur bei vollbürtigen Geschwistern der Verwandtenkreis derselbe war, sondern nur »Verwandtschaft und Schwägerschaft«, a. a. O. S. 43. Vergl. noch W. GROENBECH I, S. 279 ff.; 355 ff.; H. KUHN, Philologisches zur Adoption bei den Germanen, ZRG. Germ. Abt. 65 (1947) S. 7 ff. Wenn im Folgenden auf den Begriff »Sippe« nicht verzichtet wird, was auch F. GENZMER trotz seiner Kritik am überlieferten Begriffsinhalt nicht für notwendig hält, so ist Sippe im Sinne von »Verwandtschaft und Schwägerschaft« zu verstehen. Die Abstufung der Totschlagsklage fällt aber nicht mit der Wergeldordnung zusammen, wie bei F. GENZMER, a. a. O. S. 42, hervorgeht, sondern rückt den Schwager näher heran, P. VINOGRADOFF, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Rechte, Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgeschichte 7 (1900) S. 12.

12) F. GENZMER, Staat und Gesellschaft, in: Germ. Altertumskunde, hrsg. H. Schneider (2 1951) S. 129 ff., S. 133. A. HEUSLER, Germanentum, in: Kultur und Sprache 8 (4 1941) S. 22. H. KUHN, Sitte und Sittlichkeit, in: Germ. Altertumskunde, S. 202. Die Geschichte von den Dänenkönigen c. 40 ff. (Thule 19, S. 270 ff.). Treffend auch: Heimskr., Olaf d. Hl. c. 165 (Thule 15, S. 302).

13) Zit. von W. GROENBECH I, S. 369.

14) Die Geschichte von den Orkadenjarlen c. 19 (Thule 19, S. 59).

Pflicht zu »sif« bzw. »sibbe« bestimmt ist. Solche Verwandtenliebe erfaßt jeden Gesippen, unabhängig von Macht, Besitz oder Vorrang in Herrschaft. Friedewirkung und Hilfeleistung der Verwandtschaft als Ausfluß der »sif« außerhalb von Buße und Sühne soll nun betrachtet werden.

Die Gefügtheit der Verwandtschaft läßt einen Kampf zwischen Gesippen widersinnig erscheinen. Die Waffe sinkt nieder, wird im Gegner ein Gesippe erkannt. Hildebrand hat sich zunächst geweigert, mit Hadubrand zu kämpfen<sup>15</sup>). Ebenso lehnte es Harek im 11. Jahrhundert ab, den Heerbann gegen König Olaf II. zu befehligen: »Außerdem besteht Verwandtschaft zwischen mir und König Olaf«<sup>16</sup>). Das Widerstreben, gegen den Gesippen zur Waffe zu greifen, wird nur überwunden, wenn er die Ehre verletzte. Weigerung offensichtlichen Rechts, z. B. eines Anteils an königlicher Herrschaft, galt als Angriff auf die Ehre. Forderte der königliche Gesippe nicht, wie es seiner hochgespannten Ehre zukam, sein Recht mit den Waffen, lief er Gefahr, als bar jeder Königsart und wegen Feigheit verspottet zu werden<sup>17</sup>). Kaum konnte der so

15) Das Hildebrandlied, übers. von F. GENZMER, in: Vier altdeutsche Heldenlieder (1953) S. 38.

16) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 219 (Thule 15, S. 365). Die Stärke dieser Pflicht bezeugt noch Saxo Grammaticus, Gesta Danorum, rec. J. OLRIK und H. RAEDER (1931) I, S. 204: dort gibt sich, wegen der zu erwartenden Waffenniederlegung, ein Bruder dem anderen nicht zu erkennen, »ne aut pugnam detrectando ignavus aut committendo scelestus existimari posset«. Lachswassertal c. 37 (Thule 6, S. 119): »Das gehört sich nicht, daß ihr Verwandten Hand aneinander legt«.

17) F. GENZMER, Vier altdeutsche Heldenlieder (1953) S. 12 (zum Hildebrandslied): »Im Zwiespalt zwischen Ehre und Vaterliebe hat die Ehre den Vorrang.« Dieser Satz gilt noch im Norden des 12. Jahrhunderts, Saxo Grammaticus, Gesta Danorum, I, S. 270: »Veritus ergo Haraldus, ne iniuriarum tolerantia, quae hactenus consanguineae caritatis respectui dabatur, deinceps in ignaviae verteretur opprobrium, et, quod moderationis esset, vitio applicaretur, Norvagicae rei turbatione primam Haquimo iacturam inferendam constituit . . .« Die Liebe zum Gesippen weicht, wenn auch höchst widerstrebend, beim ehrenrührigen Vorwurf, die Rache zu vernachlässigen. Sie kann zur Erschlagung des Vettters und Ziehbruders führen, Lachswassertal c. 49 (Thule 6, S. 158). Aber die Eigenschaft als Verwandter legt es nahe, sich zu vergleichen, wenn dies z. B. durch Herausgabe des zustehenden Erbes möglich ist, Lachswassertal c. 19 (Thule 6, S. 64). Typisch Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 10 (Thule 14, S. 206 ff.): »Ich (Goldharald) werde meinen Anspruch so aufrechterhalten, daß ich meine Hand nicht ruhen lasse, ehe ich den König (Harald, den Vaterbruder) getötet habe, falls sich die Möglichkeit dazu bietet. Will er mir doch das Reich vorenthalten, auf das ich rechtmäßig Anspruch habe.« Goldharald hatte die Hälfte des Reiches verlangt, auf die er »Anspruch habe nach seiner Geburt und nach seiner Verwandtschaft im Dänenreiche«, c. 9, a. a. O. S. 206. Bezeichnenderweise wird König Harald geraten, doch nachzugeben: » . . . Ihr (würdet) ja ein sehr gewagtes Spiel treiben, wenn Ihr eruten Verwandten erschläget, denn, wie die Sache liegt, würden ihn alle für schuldlos erklären«, c. 10, a. a. O. S. 207. Vgl. auch die ff. Anm. Zu diesem typischen Fall noch: Heimskr. Olaf der Hl. c. 35 (Thule 15, S. 53 ff.), wo von der Herstellung der Ehre des Geschlechts beim Anspruch auf die in Händen der Jarle liegende Königsherrschaft die Rede ist. Zur ehrverachtenden Wirkung von Spott und Hohn, Norwegische Königsgeschichten I, Der Grützen-Halli c. 6 (Thule 17, S. 275).

Gebrandmarkte dann noch auf »Verwandte und Freunde« (*»fraendr ok vinir«*) zählen<sup>18)</sup>. Aber die Verwandtschaft machte die kampfberedten Gesippen auch zu Versöhnung und Vergleich geneigter, nicht nur dann, wenn der eine Gesippe einen allgemein anerkannten Rechtsanspruch besaß, der ihm vorenthalten wurde. So werden oft genug durch Eingreifen der beiderseitigen »Verwandten und Freunde« die Gesippen zur Versöhnung veranlaßt, »denn die Lage würde böse werden, wenn die Gesippen, Harald (III.) und Magnus (I.), den Todesspeer wider einander schleuderten«. Die stark eingewurzelte Vorstellung einzuhaltenen Friedens unter den Gesippen mochte dem Recht weigernden Gesippen Nachgeben wohl angeraten sein lassen; verweigerte doch zuweilen das Heer, wie bei Scheitern der Verhandlungen zwischen den Enkeln Knuts d. Gr., dem Recht verletzenden Königsgesippen den Gehorsam<sup>19)</sup>.

Schlugen alle Vermittlungsgesuche fehl, schwieg trotzdem das Gefühl der Verwandtschaft für den besiegten Gesippen nicht. Es galt allgemein als unwürdig, den gefangenen Gesippen zu töten, wie es allgemein üblich war. Der Satz eines Orkadenjarls: »... ich bringe es nicht fertig, dich (sc. wie die anderen) erschlagen zu lassen;

18) Zu *»fraendr ok vinir«*, A. HEUSLER, Germanentum, S. 25, wo »Blutsverwandte und Freunde« übersetzt wird. Der Verschwägerte scheint demnach nicht mehr zu den *»fraendr«* gerechnet zu werden. Der Verschwägerte steht aber in *»sif«* wie der Blutsverwandte, oben Anm. 10; unten S. 111 ff. Über die fließende Begriffsbestimmung der »Freunde«, A. HEUSLER, a. a. O. S. 25; H. KUHN, Sitte und Sittlichkeit, in: Germ. Altertumsk., S. 193: »... diejenigen, an die der Mann durch einen stillen oder förmlichen Vertrag gebunden war, die Hausgenossen, Freunde, Schwurbrüder und manche andere...«. Solche formelhaften Wendungen werden erst dann lebendig, wenn die einzelnen Formen natürlicher und künstlicher Bindung auf ihre Wirkung hin untersucht werden. Die terminologische Trennung des Nordischen in *»fraendr ok vinir«*, d. h. in »Blutsfreund und gemachten Freund« kennt das Deutsche nicht, sondern »(faßt) beide Gruppen sozialer Beziehungsformen einer inneren Gemeinsamkeit wegen terminologisch zusammen als »gemachte und geborene Freunde«, W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954). Trotzdem handelte es sich beim »gemachten Freund« nur um eine Teilnachbildung der Blutsverwandtschaft, S. 87, Anmerkung 47.

19) Heimskr., Harald der Harte c. 21 (Thule 16, S. 86); zur Teilung des Königreiches, Anm. 29. Magnus I. war der Sohn Olafs II., des Halbbruders Haralds III. des Harten, W. K. I s e n b u r g, Stammtafeln II, Taf. 75. Zu solchen Versöhnungen noch: Jarl Rögnvald Kali und Harald Maddadssohn c. 6 (Thule 19, S. 84); ferner Anm. 17. Der Kampf zwischen Gesippen wurde immer als Einbruch in das Lebensgefüge angesehen, unten Anm. 23 ff. Es legte zunächst, gleichgültig wo die Schuld lag, die Pflicht auf, einen ehrenhaften Ausgleich zu suchen, Lachswassertal c. 19 (Thule 6, S. 64 ff.); vgl. auch Anm. 17. Vermittlung auch zwischen Nichtgesippen durch die beiderseitigen »Verwandten und Freunde« war ebenfalls häufig, A. HEUSLER, Germanentum, S. 42. Zur Weigerung des Heeres: Saxo Grammaticus, Gesta Danorum, I, S. 217. Die Schuldfrage steht dabei zunächst nicht im Vordergrund, vgl. die Weigerung des Bruders, gegen den schuldigen Oheim zu kämpfen bei gleichzeitigem Versöhnungsvorschlag: Lachswassertal c. 37 (Thule 6, S. 119): »Das gehört sich nicht, daß ihr Verwandten Hand aneinander legt... wir wollen lieber versuchen, euch beide zu versöhnen.«

denn du bist mein Verwandter«<sup>20)</sup> findet in einem Ausspruch König Olafs II. Entsprechung: »Ich möchte den Sieg nicht gern herabwürdigen, den ich über die Könige des Oberlandes davontrug, als ich diese fünf (sc. Gaukönige) allesamt eines Morgens zu Gefangenen machte und mir ihre Reiche aneignete, doch so, daß ich keinen von ihnen zu töten brauchte, da sie doch alle meinem Geschlecht entstammen.« Obwohl sie weit außerhalb der engeren Blutsverwandtschaft stehen, werden nur zwei, welche versucht hatten, Olaf zu ermorden, in Ketten gelegt und verstümmelt; die anderen mußten lediglich einen Eid leisten, das Land für immer zu verlassen<sup>21)</sup>. So versagt selbst in diesem extremen Fall das Band sogar weiter Verwandtschaft nicht. Verwandtschaft umhegt das Leben des Gesippen und bringt ihn der Versöhnung näher — eine Auffassung, welche bei den nordischen Völkern, aber auch bei den Normannen in der Normandie und in Süditalien beobachtet wird und die gegenüber den sonst üblichen Todes- und Kerkerstrafen und Verstümmelungen scharf absticht<sup>22)</sup>. Nicht entspricht es nordischer Auffassung von Königsart noch Glück verheißender Gesinnung, den Frieden der Verwandtschaft zu brechen, indem der Gesippe erschlagen oder in Eisen gelegt wird. An den Königen Erich Blutaxt, Nikolaus Niels (1104—1134) und seinem Sohn Magnus († 1134)<sup>23)</sup> und Knut III. (1080—1086) wird eindringlich bezeugt, wie bei solchem »argen Handeln« und »Neidingswerk« der König kein Heil mehr glaubhaft zu machen vermag. Verwandte und Freunde beginnen den Argen zu meiden, welcher die Gefügtheit der Sippe zerstörte. Sein Gefolge beginnt abzubreckeln, die

20) Jarl Rögnvald Kali und Harald Maddadssohn c. 61 (Thule 19, S. 215).

21) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 75 (Thule 15, S. 111). Das Zitat: a. a. O. c. 84 S. 130. Harald Schönhaar war gemeinsamer Ururgroßvater, die Urgroßväter waren nur Halbbrüder, W. K. Isenburg, Stammtafeln II, Taf. 75.

22) Ebenso gewährte Knut d. Gr. seinem Sohn Hardeknut, der sich ohne Wissen des Vaters die Königswürde zugelegt hatte, straflose Verzeihung, Heimskr., Olaf d. Hl. c. 148 (Thule 15, S. 279 ff.). Zu den Normannen, unten Anm. 169 ff. Wie scharf diese Schonung sich abhebt, zeigt der allgemeine Brauch, H. KUHN, Sitte und Sittlichkeit, in: Germ. Altertumskunde hrsg. H. Schneider, S. 188: »Die Germanen haben das Leben ihrer Feinde und aller, die ihnen im Wege standen, ohne Bedenken und Schonung vernichtet« — ein Satz, der noch im 10. Jahrhundert im Norden gültig ist.

23) König Erich Blutaxt hatte durch seine Brudermorde, Grausamkeit und Härte sich äußerst verhaßt gemacht, so daß seine Herrschaft schon beim bloßen Erscheinen seines Halbbruders Hakon, Aethelstans-Ziehsohn, zusammenbrach. Vgl. Heimskr., Harald Schönhaar c. 35 (Thule 14, S. 126): »Über seine Tat (d. h. Erichs, der seinen Bruder überfallen und erschlagen hatte) waren die Bewohner von Vik aufs äußerste aufgebracht, und Erich war deshalb dort sehr verhaßt«; ferner noch c. 41; c. 43; Hakon der Gute c. 1 und 2 (Thule 14, S. 137 ff.). Zu Nikolas: Die Geschichte von den Dänenkönigen c. 92 (Thule 19, S. 336 ff.), wo von Magnus, im Einverständnis mit Nikolas, sein Vetter Knut Lavard überfallen und erschlagen wurde. »Nikolas und seinem Sohne Magnus wurde (in Dänemark) diese Tat schwer verdacht, so daß deswegen fast niemand in Dänemark ihnen noch Gutes wünschte; sogar auch diejenigen, die vorher seine Freunde gewesen waren, sagten, wie es auch war, dies sei die größte Schurkentat gewesen und kein Ehrenmann würde ihnen fortan noch dienen wollen.« Dem Bruder des Erschlagenen gelingt es, eine Fehde zu entfachen, in deren Verlauf die beiden erschlagen werden, c. 97 und c. 98.

Gegenpartei vermag schnell Anhang zu gewinnen, »denn das Dänenreich würde nie gedeihen, solange Knut König wäre . . .«<sup>24)</sup>. So zerrinnt der Glaube an das Heil eines Königs, wenn Neidingstat sein Heil zernagt. Arges Handeln gegenüber Nichtverwandten bleibt auch für den König nicht bußlos. Nicht als Frevel galt es, einen König für einen von ihm erschlagenen ungesühnten Vater oder für die geschändete Frau zu töten, sondern als besonders mutige, ehrenhafte Tat<sup>25)</sup>.

Verwandentreue wirkt so tief als sittliche Macht in der Lebensordnung nordischer Völker. Die Verwandtschaft wird aber auch als Einheit gestaltenden Willens wirksam. Auf der Verwandentreue können Herrschaft und Herrschaftsteilung aufgebaut werden, da Verwandtschaft eine auf unterschiedsloser Gegenseitigkeit beruhende und deshalb in gleichem Umfange verpflichtende Treue einschloß. Gleichordnung der Gesippen in Herrschaft ist daher zunächst das Näherliegende; aber auch Vorrang eines Gesippen in Herrschaft ist im 10. Jahrhundert und später mit Verwandentreue vereinbar. Die Kraft des gesprochenen Wortes legt die gegenseitigen Beziehungen fest.

Schon Harald Schönhaar († 936) hatte verfügt, daß jeder seiner Söhne, als Gaukönig, in seinem Gau unterhalb des brüderlichen Oberkönigs, aber oberhalb der Jarle auf dem Gerichtshügel seinen Sitz erhalte<sup>26)</sup>. Bei solchen Realteilungen unter Brüdern bzw. entfernten Gesippen waren noch Abstufungen möglich. Auf den Orkaden legten z. B. zwei

24) Die Geschichte von den Dänenkönigen c. 43 (Thule 19, S. 275): auf die Kunde von der Einkerkerung des Bruders entfacht sich der Widerstand, das Heer löst sich auf, a. a. O.; Knut fällt schließlich in den Kämpfen, c. 58. Vgl. auch: Norwegische Königsgeschichten 13,4 (Rauds Weissagung) (Thule 17, S. 155): »Es ist aber ein altes Sprichwort, daß des Menschen Glück auf Krücken geht, wo gar manches Arge geschieht. Die Regierung, die dann folgt, wird, wie mir scheint, billigerweise ein schlechtes Ende nehmen, und doch werden noch die Regenten aus demselben Geschlecht sein, aber Streit und Zank wird es unter den Verwandten geben.« Der Neiding wird verachtet und selbst von der eigenen Verlobten gemieden: Jarl Thorfinn der Mächtige c. 6 (Thule 19, S. 30 ff.). Zum Schwinden des Königsheils bei Sippenbruch, W. GROENBECH I, S. 133 ff., vor allem S. 158 und 159: »Zerbricht der Friede, so daß Verwandte sich gegeneinander vergehen, da liegt der Fehler am Heil; es ist entweder beschädigt worden oder war vom Anfang an unzulänglich und läßt die Menschen ohne Hilfe und Hoffnung.«

25) Die Geschichte von den Dänenkönigen c. 103 (Thule 19, S. 348 ff.); Erzählungen aus der Zeit Olafs d. Heiligen c. 4 (Thule 17, S. 43 ff.). Vgl. auch die allgemeine Erbitterung der Bauern gegen Jarl Hakon, welcher dem Brynjolf seine Frau weggenommen hatte und die eines anderen holen wollte, Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 48 (Thule 14, S. 254): Jarl Hakon wurde schließlich erschlagen und sein Haupt gesteinigt, c. 49, c. 50.

26) Heimskr., Harald Schönhaar c. 33 (Thule 14, S. 123). Andere Formen, die Überordnung zum Ausdruck bringen: Schwertgürtung und Schildumhängen durch den König, oben S. 96; die Übersendung eines Schwertes durch den König, das der Empfänger am Griff erfaßt, Heimskr., Harald Schönhaar c. 38 (Thule 14, S. 128 ff.); König Edgar steuerte das Königsschiff, auf dem die verbündeten Normannenkönige den Ruderdienst leisteten, G. TELLENBACH, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker, Festschrift f. G. Ritter (1950), S. 5; die Übersendung des Königssohnes als Ziehsohn, unten Anm. 48.

von den drei Söhnen eines Jarls ihre ererbten Herrschaftsgebiete zusammen. Einer übernahm die Landesherrschaft und die Landesverteidigung, der andere behielt lediglich den ihm zugefallenen Landbesitz. Nach dem Tode des einen sollte der Überlebende aber beide Teile als Ganzes erhalten<sup>27)</sup>. Völlige Gleichstellung der Gesippen war aber die Regel. Nach dem Tode König Magnus' III. Barfuß (1093—1103) erhielten seine drei Söhne Königsherrschaft in drei Herrschaftsbezirken. Das Erbe des minderjährigen Bruders Olaf wurde von den beiden Brüdern gemeinsam verwaltet, ohne daß ein Vorrang erkennbar wäre<sup>28)</sup>. Neben Realteilung in Herrschaftsbezirke war auch Mutschierung üblich, bei welcher lediglich die Einkünfte geteilt wurden, die Gesippen aber in Ausübung ihrer Herrschaft funktionell eine Einheit bildeten, wie aus der Teilung Norwegens zwischen den Halbbrüdern Magnus I. und Harald III. hervorgeht. König Magnus I., der bisherige Herrscher, behielt nur beim Zusammentreffen mit Harald »Vorrang« in Gruß, Dienst und Banksitz, dann Königsbett und Königsbrücke. Harald sollte für Anteil und Erhöhung »das Reich stützen und stärken«. Das Thing bestätigte die gesprochenen Worte der Gesippen, welche sich schon kampfbereit gegenüber gestanden hatten, sich aber dann durch Vermittlung versöhnten. Harald seinerseits teilte seinen auf einer Ochsenhaut herbeigeschleppten Goldschatz mit König Magnus. Wie es der Einheit der Herrschergewalt entsprach, trat Harald nach des söhnelosen Magnus Tod die Alleinherrschaft über Norwegen an. Hygelac dagegen brachte bei gemeinsamer Herrschaft mit seinem Neffen Beowulf in der Landteilung dadurch seinen Vorrang zum Ausdruck, daß er »als der Vornehmere« sich ein größeres Stück Land als sein Neffe zu eigen nahm. Nach seinem Tode trat Beowulf die Herrschaft über das ganze Reich an<sup>29)</sup>.

27) Jarl Thorfinn der Mächtige c. 12 (Thule 19, S. 37): »Aber dieser Vertrag wurde nicht als billig angesehen, weil Brusi (d. h. der eine Bruder) einen Sohn hatte, der Rögnvald hieß; Einar aber hatte keinen Sohn«; Rögnvald hat später sein Recht auf das Vatererbe geltend gemacht und es schließlich von seinem Onkel erhalten, a. a. O. c. 18, c. 19.

28) Heimskr., Sigurd der Jerusalemfahrer c. 1 (Thule 16, S. 209).

29) Heimskr., Harald der Harte c. 23, 24 (Thule 16, S. 88—91); c. 32, a. a. O. S. 96. Bemerkenswert zum Vorrang des Magnus ist noch, daß er den wundertätigen Leichnam Olafs d. HI. in seine Obhut nahm, c. 25. Zu Hygelac: Beowulf v. 2195 ff.; 2207 ff. Zu Herrschaftsteilungen innerhalb der germanischen und romanisch-germanischen Welt, H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte II (bearb. von Cl. v. Schwerin) (1928) S. 31 ff.; G. TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches, HZ. 163 (1941), jetzt in: Die Entstehung des deutschen Reiches, ed. H. Kämpf, S. 115 ff.; E. EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511—613), Mainzer Akad. d. Wiss. und Lit., Abh. der geistes- und sozialwissensch. Kl. 1952, nr. 9, wo sich interessante Parallelen zu den nordischen Verhältnissen im 9.—11. Jahrh. finden. K. MAURER, Vorlesungen, I, S. 241, bemerkt zur Erbfolge bei nordischer Herrschaftsteilung unter Brüdern, daß bei Tod des einen Bruders der andere in dessen Anteil am Reich »succediert«. Dies war *ipso iure* aber nur bei Fehlen eines erbfähigen Sohnes oder höchstens als Vormund eines minderjährigen Neffen rechtlich zulässig, vergl. Anm. 28; eindeutig auch Anm. 27, wo der Anspruch des übergangenen Sohnes auch vom König anerkannt wurde. Der Anspruch ging also nicht unter, wie auch aus

Diesen mannigfaltigen Formen der Herrschaftsteilung und -gestaltung unter Gesippen entsprechen jene der künstlichen Verwandtschaft nordischer Schwurbrüderschaft. Es entspricht dem Charakter der Verwandtenliebe als einer objektiven Pflicht, daß sie auch auf Nichtverwandte übertragen werden konnte. Ursprünglich durch Blutmischung, später durch Eid allein wurde die Bluts- bzw. Schwurbrüderschaft besiegelt. Zwei Nichtverwandte verschmelzen dadurch zu brudergleicher seelischer Einheit. Wie echte Gesippen stehen sie auch nach dem Recht zueinander in Hilfe-, Blutrache- und Wergeldpflicht. Unter Zustimmung der Verwandten wird unter Schwurbrüdern zuweilen auch gegenseitige Erbfolge vereinbart<sup>30)</sup>. Der Wert einer Schwurbrüderschaft erfuhr noch dadurch eine Steigerung, daß sie den Frieden auch der beiderseitigen Verwandten einschloß<sup>31)</sup>.

Infolge ihrer Gestaltungsfähigkeit hat die Schwurbrüderschaft überragende Bedeutung bei der Bildung zwischenstaatlicher Herrschaft gewonnen<sup>32)</sup>, deren Festigkeit in ihrer sippenrechtlichen Einbettung lag. König Edmund II. von England rettete sein Reich dadurch, daß er Schwurbrüderschaft mit Knut dem Großen schloß und sich mit einer Teilung Englands einverstanden erklärte: Edmund behielt Wessex, Knut erhielt Northumbria und Mercia; nach dem Tode des einen sollte der Überlebende in dessen englisches Teilerbe eintreten. So geschah es auch nach Edmunds söhnelosem Tod<sup>33)</sup>.

dem von K. MAURER selbst angezogenen Beispiel hervorgeht, a. a. O. Vgl. auch unten Anm. 32 ff. die Abmachungen unter Schwurbrüdern, wo der gegenseitige Eintritt in das Erbe nur für den Fall der Söhnelosigkeit vorgesehen ist.

30) Zum Rechtsinhalt der Schwurbrüderschaft, M. PAPPENHEIM, Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Rechte, ZRG. Germ. Abt. 29 (1908) S. 325. Das alte Zeremoniell der Blutmischung (Blutsbrüderschaft) wurde später durch den alleinigen Eid abgelöst, M. PAPPENHEIM a. a. O. S. 324; vgl. B. REHFELDT, Recht, Religion und Moral bei den frühen Germanen, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) S. 17. Schwurbrüderschaft läßt sich außer im Norden nur noch in angelsächsischen Quellen nachweisen, M. PAPPENHEIM, a. a. O. S. 324 und Anm. 1; Reallexikon d. germ. Altertumsk. I, S. 254, Sp. 2; von der nordischen Schwurbrüderschaft, wo zwei Nichtverwandte zu echten Gesippen werden, ist die fränkische Schwurfreundschaft (*amicitia*) zu scheiden, »welche nur das allgemeinste Grundelement der Blutsverwandtschaft, die Treue (übernimmt)«, W. FRITZE, Die Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) S. 87, Anm. 47.

31) Gisli der Geächtete c. 6 (Thule 8, S. 68 ff.), wo der Abschluß der Schwurbrüderschaft daran scheiterte, daß ein Schwurbruder einem Verwandten des anderen keinen Frieden geben wollte. Die Lebenssitte schloß auch weitgehende Hilfe der beiderseitigen Verwandten ein, auch wenn Wergeld- und Blutrachepflicht de iure nur auf die beiden Schwurbrüder begrenzt blieb. Zur Hilfe der beiderseitigen Verwandten bei dem »Freundschaftsbund« zwischen Sven II. v. Dänemark und Harald III. v. Schweden, Heimskr., Harald der Harte c. 18 (Thule 16, S. 83). Mit dem Tode des einen Schwurbruders erlischt aber dann jede Beziehung zwischen den beiderseitigen Verwandten, es sei denn, daß ein neues Band geknüpft wird.

32) Knappe Hinweise bei M. PAPPENHEIM, a. a. O. S. 317.

33) The Anglo-Saxon Chronicle, in: Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores XXIII, anno 1016. Knut trat in Edmunds Erbe, a. a. O., ao. 1017; TH. HODGKIN, The Political History of

Als aber nach Knuts Tod die dänische Oberherrschaft über die Teilreiche Norwegen und England zusammenzubrechen drohte, rettete Hardeknut die Einheit des großdänischen Reiches durch Schwurbrüderschaft mit dem norwegischen König Magnus. Sie wurde von je zwölf Eideshelfern bekräftigt. Dänemark und Norwegen blieben in den »Brüdern« Teile eines Reiches, das wie unter echten Brüdern geteilt war; denn beim söhnelosen Tod des einen sollte der andere über dessen Land und Leute die Herrschaft antreten. Magnus wurde in der Tat nach Hardeknuts Tod auch König von Dänemark<sup>34</sup>). In England dagegen sicherte Hardeknut seine Herrschaft gegen die Ansprüche seines Halbbruders Edward in der Form, daß er ihn als königlichen »Teilhhaber« (*consors*) seiner Herrschaft in England annahm. Auch hier war gegenseitige Erbenfolge vereinbart, die bei Hardeknuts Tod zugunsten Edwards ausschlug<sup>35</sup>). Als nordische Schwurbrüderschaft, aber ohne Erbfolge, ist wohl die von Dudo beschriebene *amicitia* zwischen König Aethelstan und Rollo anzusehen. In dem Angebot Aethelstans: *»Sis peto pars animae semperque meae comes«* schimmert die nordische Vorstellung völliger seelischer Gleichheit wie zwischen Brüdern durch. *»Ubi-cunque terrarum fuero, tuus amicus insolubili dilectionis conjunctus foedere permanentebo«*, antwortete der Wiking Rollo<sup>36</sup>). Später rüstete Aethelstan den Rollo mit

England I (1906) S. 397; M. PAPPENHEIM, a. a. O. S. 324. Die Geschichte von den Dänenkönigen c. 16 (Thule 19, S. 239): die Behauptung der Saga, Edmund sei von Knut ermordet worden, ist nicht nachweisbar, TH. HODGKIN, a. a. O. S. 397. Bezeichnend ist aber, daß nach Edmunds Tod keine Bande mehr als bestehend zu den Verwandten Edmunds angesehen wurden, wie die Verjagung der Brüder Edmunds durch Knut beweist.

34) Heimskr., König Magnus der Gute c. 6 (Thule 16, S. 27); F. C. DAHLMANN, Geschichte von Dänemark (1840) S. 116; F. M. STENTON, Anglo-Saxon England (41955) S. 415/416.

35) Edward war der Sohn aus Emmas erster Ehe mit König Aethelred II.; Emma war die Schwester Richards I. der Normandie. TH. HODGKIN, a. a. O. S. 422: »Edward . . . was sworn in as king.« Saxo Grammaticus, I, S. 300: *»Eduardum . . . consortem imperii facit (sc. Hardeknut).«* Es scheint, daß es sich hier um Mutschierung gehandelt hat, Guill. de Jumièges, Gesta Normannorum Ducum, ed. J. Marx (1914) VII, c. 6. Das Zusammenwohnen der beiden Halbbrüder bestätigt auch: The Anglo-Saxon Chronicle, ao. 1041. Nach Beowulf v. 1085 ff. darf man sich die Form vielleicht so vorstellen, daß jeder eine eigene Halle mit Hochsitz im gleichen Gebäude besaß.

36) Dudonis Sancti Quentini De moribus et actis primorum Normanniae Ducum, ed. J. Lair (1865) II, c. 7 und c. 8 (S. 148). Zur Wendung *»Sis peto . . .«* noch II, c. 19 (S. 160). Der Inhalt der Abmachung weist auf Schwurbrüderschaft, siehe die ff. Anm. Daß mit *amicitia* auch »Schwurbrüderschaft« bezeichnet werden kann, zeigt die Verwendung dieses Terminus bei der Beschreibung des alten Blutmischungsritus der Blutsbrüderschaft bei Saxo Grammaticus, O. HÖFLER, Germanisches Sakralkönigtum I (1952) S. 323, Anm. 192. Bei *»Alstemus«* handelt es sich sehr wahrscheinlich, trotz geringer chronologischer Schwierigkeiten, um Guthrum-Aethelstan, Dudo, ed. J. Lair, Introduction, S. 53; H. HOWORTH, A Criticism of the Life of Rollo as told by Dudo of St. Quentin, in: Archaeologia XLV (1880) S. 254, Anm. 1; D. C. DOUGLAS, Rollo of Normandy, in: The English Historical Review 57 (1942) S. 418, Anm. 5, neigt wegen chronologischer Schwierigkeiten eher zu König Alfred selbst.

je zwölf Mannschafts- und Lebensmittelschiffen zur Eroberung von Walcheren aus<sup>37)</sup>. Rollo dagegen leistete dem bedrängten Aethelstan sofort Hilfe, als dieser den in Frankreich Kämpfenden an die »amicitia« und das »mutui adjutorii foedus« erinnerte<sup>38)</sup>. Danach teilte Aethelstan Reich und Königshort mit Rollo und wies ihm Städte, Burgen, Dörfer und Königshöfe zu. Aethelstan behielt aber Vorrang in der Heerführung, obwohl er mit Rollo, der »pars animae regis«, die Herrschergewalt gemeinsam ausübte, wie denn Rollo auch die Hälfte der vom Feind gestellten Geiseln erhielt<sup>39)</sup>. Dudos Schilderung enthält also alle Elemente einer Herrschaftsteilung unter Gesippen. Schutz und Aufnahme bot dagegen König Erich von Dänemark seinem geschlagenen Schwurbruder von Norwegen und wies ihm Land und Herrschaft innerhalb seines Reiches zu<sup>40)</sup>.

Gibt der königliche Vater seinem Sohn Anteil an seiner Herrschaft, ist regelmäßig eigener Vorrang damit verbunden<sup>41)</sup>. Die Liebe zwischen Vater und Sohn gilt als die festeste<sup>42)</sup>. Kämpfe zwischen beiden sind noch im 11. Jahrhundert im Norden nicht zu beobachten. Auch die enge Bindung zwischen Vater und Sohn konnte im Norden, ähnlich wie die zwischen Brüdern, zwischen Nichtverwandten in Form der Pflegeverwandschaft nachgebildet werden:

Durch Kniesetzung nimmt der Ziehvater den Ziehsohn in die treue Liebe und in den Frieden seines Hauses auf. Im Gegensatz zur Schwurbrüderschaft sind die Rechtspflichten der Pflegeverwandten zueinander nur sehr gering; auch bleibt der Ziehsohn

37) Dudo II, c. 9 (S. 149).

38) Dudo II, c. 17 (S. 158).

39) Dudo II, c. 18 (S. 159): »Medietatem ergo regni mei tibi dabo, dimidiamque facultatem supellectilium meorum tibi sponte concedam. Sicque indissolubili conjunctae amicitiae foedere colligati, teneamus regnum simul, totiusque honoris ejusque fungamur bonis.« Der Vorrang Aethelstans ergibt sich aus Rollos Antwort: »Tibi, domine Rex, est imperare, mihi obedire. Quos vis conteram; quos volueris disperdam. Subvertam urbes eorum.« Nach dem Sieg erhielt Rollo das Versprochene. Zu den Geiseln, a. a. O., c. 19 (S. 159/60).

40) Heimskr., Magnus der Blinde und Harald Gilli c. 3 (Thule 16, S. 248): »König Erich nahm ihn wohl auf, besonders deshalb, weil sie sich Blutsbrüderschaft geschworen hatten. Er wies Harald als Lehen und Herrschaft Halland an und gab ihm acht Langschiffe . . .« Zum »len« als Amtsbezirk, nicht als »Lehen« im feudalen Sinne, H. MITTEIS, Der Staat des Hohen Mittelalters (<sup>4</sup> 1953) S. 411; KL. V. SEE, Das skandinavische Königtum (Hamburg 1955 [masch.]) S. 72.

41) Oben Anm. 26. Knut d. Gr. als Oberkönig über seine Söhne, Saxo Grammaticus I, S. 288. F. C. DAHLMANN, a. a. O. S. 113.

42) H. KUHN, Sitte und Sittlichkeit, in: Germanische Altertumskunde, hrsg. von H. Schneider (<sup>2</sup> 1951) S. 203; A. HEUSLER, Germanentum, S. 21 (mit Zitat eines Skaldenliedes); der Sohn als »Gefährte« des Vaters in Gefahr, Paulus Diaconus, Hist. Langob., I, c. 23; Dudo II, c. 27 (S. 168) läßt Rollo sagen: »Succurrat mihi, si necesse fuerit, ut pater filio; ego illi, ut filius patri.« Die feste Hilfe zwischen Vater und Sohn war im Norden unseres Zeitabschnittes sprichwörtlich.

seiner Blutsverwandtschaft zugehörig<sup>43)</sup>. Aber die vom Gedanken der Hausgemeinschaft bestimmte Lebenssitte griff weit über das Recht hinaus. So übt auch der Ziehsohn Blutrache für den erschlagenen Ziehvater<sup>44)</sup>, und der Ziehvater bietet dem König Sühne für den Totschlag, den sein Ziehsohn beging, um dessen Leben zu retten<sup>45)</sup>. Das enge Band schließt einen Waffengang ebenso aus wie es die Übertragung des Erbes durch den söhnelosen Ziehvater an den Ziehsohn natürlich macht<sup>46)</sup>. Da die förmliche Annahme eines Ziehsohnes nicht nur ein enges Band mit dem Ziehvater, sondern auch »Freundschaft« des Ziehvaters mit dem natürlichen Vater wirkte, außerdem die Annahme eines Ziehsohnes als Eingeständnis des Ziehvaters galt, niedereren Ranges als der echte Vater des Ziehsohnes zu sein, eignete sich die Pflegeverwandtschaft in hohem Maße zur Bündnisgestaltung bei gleichzeitigem Ausdruck von Vorrang<sup>47)</sup>. So ließ z. B. Harald Schönhaar seine Kinder dort aufziehen, wo die Verwandtschaft der Mutter wohnte. Seine Söhne sind aber auch Ziehsöhne nicht verschwägerter mäch-

43) Die Pflegeverwandtschaft durchschneidet die Blutsbande und die daraus erfließenden Pflichten zur Blutsverwandtschaft nicht, W. GROENBECH, I, S. 315/16. Nur ein Treuverhältnis zwischen Ziehvater und Ziehsohn, aber keine verwandten rechtlichen Beziehungen *ipso iure* nimmt an K. v. AMIRA, Grundriß d. Germ. Rechts (3 1913) S. 188. K. MAURER, Vorlesungen, III, S. 190 weist dagegen auf das Dingvertretungsrecht des Ziehsohns hin; ferner darauf, daß »alles, was aus Anlaß desselben geschehen wird, oder empfangen wird, als auf einen familienrechtlichen Teil gegeben und genommen wird«, S. 193/94. M. PAPPENHEIM, Die Pflegekindschaft in der Graugans, Festschrift f. H. Brunner (1910) S. 6: »Erbrecht, Vormundschaft, Blutrache mit Klagerecht und Wergeldanspruch, Ablehnungsrecht bei Bildung von Gericht und Jury greifen sämtlich unter Pflegeeltern und Pflegekindern nicht Platz.« Aber zahlreiche Rechtsbestimmungen – z. B. führt die Tötung des Herrensohnes durch den Knecht genau so zur Friedloslegung wie die Tötung von dessen Ziehsohn – deuten darauf hin, »daß die Graugans das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern auch rechtlich als ein verwandtenähnliches auffaßt«, a. a. O. S. 4. M. PAPPENHEIM sieht darin mit K. MAURER »erhalten gebliebene Überreste einer älteren Ordnung . . ., welche in weiterem Umfange die Pflegekindschaft mit den rechtlichen Wirkungen der Verwandtschaft ausgestattet hatte«, a. a. O. S. 7. In dem hier beleuchteten Abschnitt war das Bewußtsein dieser älteren Ordnung noch außerordentlich stark ausgeprägt, vgl. die ff. Anm. Die Annahme als Ziehsohn hat, wie schon die Beibehaltung der vollen Rechte und Pflichten zur Blutsverwandtschaft zeigt, mit echter Adoption nichts zu tun, K. v. AMIRA, a. a. O. S. 188; H. KUHN, Philologisches zur Adoption bei den Germanen, ZRG. Germ. Abt. 65 (1947) S. 1 ff.

44) W. GROENBECH, I, S. 316.

45) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 165 (Thule 15, S. 302).

46) Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 11 (Thule 14, S. 208). Zur Übertragung: K. MAURER, III, S. 192.

47) Im Gegensatz zu K. MAURER, III, S. 192, leugnet M. PAPPENHEIM, Die Pflegekindschaft in der Graugans, a. a. O. S. 9 ff., daß »der leibliche Vater als moralisch verpflichtet galt, dem Pflegevater unter allen Umständen seinen Schutz angedeihen zu lassen«. Die Sagas aber zeigen, daß zwischen Ziehvater und echtem Vater »Freundschaft« bestand, z. B. Heimskr., Harald Schönhaar c. 25 (Thule 14, S. 115 ff.); W. GROENBECH, I, S. 55. Zum Vorrang des echten Vaters über den Ziehvater, Heimskr., Harald Schönhaar c. 39 (Thule 14, S. 129 und 130).

tiger Großbauern, Hersen und Jarle. Harald Schönhaar knüpfte so ein weites, auf sippenrechtlichen Anschauungen und Formen aufgebautes Bündnisnetz in seinem Reich. Durch die Sitte der Übertragung des Erbes auf den Ziehsohn bei Söhnelosigkeit gelang es ihm, für einen seiner Söhne den reichen Gau Vik zu erwerben<sup>48)</sup>. Friede schloß der vertriebene Königssohn Magnus mit Kalf Arnissohn, dem Feind seines Vaters Olaf II., indem er sein Ziehsohn wurde; der Weg zur Herrschaft über Norwegen wurde dadurch frei für Magnus<sup>49)</sup>. Auch über die Grenzen hinaus wirkt Pflegeverwandtschaft. So soll Harald Schönhaar dem König Aethelstan von England seinen höheren Rang dadurch zum Ausdruck gebracht haben, daß er ihn, durch List allerdings, veranlaßte, seinen Sohn Hakon auf die Knie zu nehmen<sup>50)</sup>. Später rüstete Aethelstan seinem Ziehsohn Hakon, »Aethelstan-Ziehsohn« genannt, eine Flotte zur Eroberung Norwegens aus, mit der Hakon seinen im Volk verhaßten Halbbruder Erich Blutaxt verjagte<sup>51)</sup>. Erich floh zu Aethelstan, welcher ihm Land zur Verfügung gegen die Wikinger zuwies, denn »König Harald, Erichs Vater, wäre ein großer Freund von ihm gewesen«<sup>52)</sup>. Als nach dem Tod Aethelstans Erich Blutaxt bei dem Versuch, dem Bruder Aethelstans die Herrschaft zu entreißen, erschlagen wurde, floh Erichs Frau Gunhild mit ihren Söhnen nach Dänemark. Der König wies ihr und ihrem Gefolge dort Land an, Harald aber, Erichs Sohn, machte er unter Kniesetzung zu seinem Ziehsohn und nahm ihn in sein Gefolge auf. Später rüstete er ihn mit einem bedeutenden Heer zur Eroberung Norwegens aus<sup>53)</sup>.

48) Heimskr., Harald Schönhaar c. 21 (Thule 14, S. 110): »Haralds Kinder wurden immer dort aufgezogen, wo die Verwandtschaft der Mütter wohnte.« So wurde der älteste Sohn Haralds der Ziehsohn von Haralds Mutterbruder, dem söhnelosen Herzog Guttorm von Vik; dieser gab ihm seinen Namen, und nach seinem Tod erhielt der Ziehsohn das reiche Erbe, Heimskr., Harald Schönhaar c. 21 (Thule 14, S. 110); c. 28, S. 117. Ein anderer Sohn Haralds, Erich (Blutaxt), wurde Ziehsohn des Hersen Thorir Hroaldssohn, c. 24, S. 114; Gudröd Glanz war Ziehsohn des Thjodolf aus Kvinesdalen, c. 25, c. 34, a. a. O. S. 115; S. 125. Halfdan der Schwarze und Sigröd, ebenfalls Söhne Haralds, wurden zunächst von Hakon, dann von dessen Sohn Sigurd, den Jarlen von Lade (Drontheim), aufgezogen. Sigurd selbst vermählte sich mit einer Enkelin Harald Schönhaars, c. 37 (Thule 14, S. 127). Sigurd gab auch einem spätgeborenen Sohn Haralds den Namen seines Vaters Hakon. Dieser Hakon wurde dann von Harald dem König Aethelstan als Ziehsohn übersandt, Anm. 50. Zur Bedeutung der Namensgebung, Anm. 63.

49) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 251 (Thule 15, S. 401/402). Das Bündnis wurde später dadurch unmöglich, als sich herausstellte, daß Kalf am Tod Olafs II., Magnus' Vater, mitbeteiligt war; Kalf mußte das Land verlassen, Heimskr., Magnus der Gute c. 14 (Thule 16, S. 35). König Magnus verband sich dann mit Einar Bogenschüttler, der sein Ziehvater wurde, Heimskr., Magnus d. Gute c. 28 (Thule 16, S. 44); a. a. O. c. 29, S. 95, ein Bund, dessen Halt sich bewährte.

50) Heimskr., Harald Schönhaar c. 39 (Thule 14, S. 129/30). Vgl. TH. HODGKIN, The Political History of England I (1906) S. 331.

51) Heimskr., Hakon der Gute c. 1 (Thule 14, S. 137).

52) A. a. O. c. 3, S. 139.

53) A. a. O. c. 10, S. 145.

Im Gegensatz zur Pflegeverwandschaft hat die Waffensohnschaft allein die gegenseitige Waffentreue zwischen Vater und Sohn zum Inhalt. Das feierlich gesprochene Wort bekundete die Herstellung von »sibbe«<sup>54)</sup>:

»... Nun will ich, Beowulf, dich,  
 bester Mann, als meinen Sohn  
 lieben im Leben. Löblich halt nun  
 die neue Sippe! Nie soll dir mangeln  
 in der Welt etwas Wertvolles, wo Gewalt ich habe.«

Diese Waffensohnschaft boten auch die Gesandten des Dänenkönigs und seines Bruders dem deutschen König an, als sie ihm im Jahre 873 ein Schwert mit der Bitte überreichen ließen, damit er die beiden Könige »*loco filiorum*« anzunehmen die Gnade habe und jene ihn wie einen Vater ehren sollten<sup>55)</sup>. Diese Worte werden in ihrem Gewicht nur dann verstanden, sieht man in ihnen den Ausdruck jener unverbrüchlichen Sippenliebe (»*sif*«, »*sibbe*«), deren objektiver Charakter auch eine künstliche Herstellung zuläßt.

Die christliche Patenschaft hat im Norden Bruchstücke jener Vorstellung einer Treue zwischen Vater und Sohn auch für die Beziehung zwischen Paten und Patensohn übernommen. Geistliche Verwandtschaft besitzt daher, wie Blutsverwandschaft und künstliche Verwandtschaft auch, Friedewirkung und schützt vor Verlust von Leben und Freiheit<sup>56)</sup>. Sie weist damit eine Parallele zur Patenschaft der Merowingerzeit auf<sup>57)</sup>. Ursprünglich hat Patenschaft bei den Angelsachsen sicher auch die Bündniswirkung einer »*sibbe*« wie zwischen Vater und Sohn besessen, bei welcher der Pate herrschaftlichen Vorrang einnehmen konnte. So gab z. B. Wulphere, der Sohn Pendas, im Jahre 661 dem Aethelwald, dem König der Südsachsen, das »Volk von Wight«, »weil Wulphere ihn bei der Taufe entgegengenommen hatte«<sup>58)</sup>. Spuren

54) Beowulf und das Finnsburg-Bruchstück, aus dem Angelsächsischen übertragen von F. GENZMER (1953) v. 946 ff. Vgl. dazu: Das Beowulflied, Text und Übers. von M. TRAUTMANN (1904), a. a. O.; diese Ausgabe wurde nur für die angelsächsischen Zitate und ihre Übersetzung unten Anm. 89 und 96 verwendet.

55) E. EICHMANN, Die Adoption der deutschen Könige durch den Papst, ZRG. Germ. Abt. 37 (1916) S. 295; vgl. dort auch die Ausführungen über die germanischen Waffensöhne Kaiser Zenos und Theoderichs d. Gr.

56) Hallfred der Königsskald c. 6 (Thule 9, S. 229): Hallfred hat nach den Hofgesetzen sein Leben verwirkt, wird aber vom König begnadigt, als er ihn an seine Patenschaft erinnert; S. 230 König Olaf zu Hallfred): »... wenn dich einmal eine Hofstrafe treffen sollte... dann soll dir eher verziehen werden als den anderen.« Auf diese wichtige Stelle hat mich S. GUTENBRUNNER aufmerksam gemacht.

57) E. EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613), in: Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abh. d. Geistes- und Sozialwiss. Kl. 1952 Nr. 9, S. 692.

58) The Anglo-Saxon Chronicle, a. 661.

dieser Bündniswirkung sind gerade in den ersten Jahren der Missionierung der skandinavischen Länder im 10. und 11. Jahrhundert deutlich festzustellen<sup>59</sup>). So war auch die Patenschaft König Aethelwalds über Olaf Tryggvissohn (991) mit Frieden und gegenseitiger Waffenhilfe ebenso verbunden wie mit späterer Hilfe bei der Missionierung Norwegens<sup>60</sup>). Patenschaft wurde aber meist noch mit anderen Bindungen verknüpft, wohl deshalb, weil man sich selbst über ihren sippenrechtlichen Inhalt nicht immer im klaren war. Der Skalde Hallfred wurde z. B. von seinem Paten König Olaf II. noch in die Gefolgschaft aufgenommen<sup>61</sup>). Ein verstärkendes Band war die Verleihung eines Sippennamens an den nichtverwandten Patensohn, dem bei Patenschaft eines Königs ein schweres Gewicht zukommen mußte. Aber eine echte Einschätzung solcher Namensverleihungen aus eigenem Geschlecht ist nur möglich, wenn feststeht, daß für Kaiser Otto II. oder Hugo von Franzien<sup>62</sup>) der Name wirklich noch Substanz eigenen Heils darstellte, wie dies im Norden der Fall war<sup>63</sup>). Mit Sicherheit hatte die Namensverleihung solchen Sinn, als König Alfred von England die Patenschaft über König Guthrum anlässlich des Friedens von Wedmore (878) übernahm. Dort erhielt Guthrum bei der Taufe den Namen Aethelstan, den Alfreds verstorbener Bruder ge-

59) So stellt z. B. der Skalde Hallfred, bevor er Patensohn des Königs wird, als Taufbedingung: »Du sollst mich nie verlassen, so Übles mir auch geschehen mag«; der König meint daher zunächst: »Deine Bitte ist so groß, daß sie kaum gewährt werden kann«, Hallfred der Königsskalde c. 5 (Thule 9, S. 222/223); Heimskr., König Olaf Tryggvissohn c. 83 (Thule 14, S. 286 ff.). Dudo II, c. 27 (S. 168) trifft richtig den Kern, wenn er Rollo von seinem Taufpaten sagen läßt: »*Hic mihi sit paterno amore pro patre, ego filiorum dilectione ero illi pro filio. Succurrat mihi, si necesse fuerit, ut pater filio; ego illi, ut filius patri. Gaudeat mea prosperitate, tristetur mea adversitate. Quae meae potestatis sunt, sui juris sint, et quae mei juris, suae potestatis sint.*« In England empfing der Pate Wergeld für den erschlagenen Patensohn, W. GROENBECH I, S. 367. In Skandinavien folgte aus Patenschaft, wie bei Pflegeverwandschaft, Rekusabilität vor Gericht, K. MAURER, Vorlesungen, III, S. 186.

60) K. MAURER, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume I (1855) S. 276 ff., 282 ff. Der Vertrag in: English Historical Documents I, ed. D. Whitelock (1955) S. 401.

61) Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 83 (Thule 14, S. 286 ff.).

62) Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 28 (Thule 14, S. 288)); Die Geschichte von den Orkaden, Dänemark und der Jomsburg c. 1 (Thule 19, S. 223/24); Adam, Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum, ed. B. Schmeidler (<sup>3</sup> 1917) II, c. 3. Zu Robert v. Franzien, unten S. 124.

63) Zur Namensgebung und den damit verbundenen Anschauungen einer »Wiedergeburt« durch den Namen und einer Hereinziehung von Heil durch den Namen, W. GROENBECH I, S. 295 ff., 358 ff., 412 Anhang nr. 7: Stamm bäume; H. GÜNTERT, Von der Sprache der Götter und Geister (1921) S. 5: »In alten Zeiten ... ist der Name ... etwas Ähnliches wie eine seelische Substanz.« Anklänge auch bei Saxo Grammaticus I, S. 315. M. BLOCH, La société féodale (<sup>2</sup> 1949) S. 214, hat für das fränkische Reich noch im Anfang des 9. Jahrhunderts die dafür typische Namensteilung und -zusammensetzung festgestellt. Auch der Nichtverwandte wird durch den Namen aus einer anderen Sippe dieser innerlich angenähert, W. GROENBECH I, S. 299.

tragen hatte<sup>64</sup>). Sollte Guthrum an die Stelle Aethelstans »nachwachsen«? Nach germanischer Auffassung wird im Namen das Heil seines Trägers wiedergeboren. Der neue Namensträger rückt so im Heil der ihm nicht blutsverwandten Sippe näher. Das feierliche Gastmahl, das rituelle Vereingtsein der beiden Könige während zwölfen Nächten sowie die reiche Schatzgabe Alfreds sprechen ebenfalls für eine förmliche Aufnahme Guthrum-Aethelstans in die »*sibbe*« des englischen Königs<sup>65</sup>).

Es lag im Wesen künstlicher Verwandtschaft, daß mit dem Tod z. B. des Schwurbruders jede Bindung des überlebenden Schwurbruders mit der Verwandtschaft des Toten als erloschen betrachtet wurde. Von höchster Bedeutung für Gestaltung von Herrschaft und Bündnis war aber die Schwägerschaft. Wie die nahen Blutsverwandten steht auch der Schwager in »*sif*«, jener objektiven Liebes-, Treue- und Hilfespflicht, die nahen Blutsverwandten eigen ist. Schwägerschaft ist deshalb unverbrüchlichem Bündnis gleichbedeutend und wird durch die Kinder fortgesetzt. Schwägerschaft bekräftigt nicht ein Bündnis, sondern ist das Bündnis selbst. So bemerkt Adam von Bremen zu Knut dem Großen: »...*suam dedit germanam Margaretam pro federe*«; noch Wilhelm von Malmesbury stellt fest: »*Sororis copula . . . perpetui foederis fundamenta jecit*«<sup>66</sup>). Die Sagas bestätigen diese Auffassung<sup>67</sup>). Der Grund dieser Festigkeit lag mit in der Stellung der Frau begründet, welche trotz ehelicher

64) The Anglo-Saxon Chronicle, ao. 878; TH. HODGKIN, The Political History of England I (1906) S. 285. Der Text des Vertrages in: Historical Documents I, ed. D. Whitelock (1955) S. 380, Nr. 34. Vgl. auch W. K. ISENBURG, Stammtafeln II, nr. 58.

65) The Anglo-Saxon Chronicle, a. a. O. Zur germanischen Vorstellung des »Nachwachsens« in der Sippe, JOST TRIER, Holz, Etymologien aus dem Niederwald (1952). Das Geschlecht wird mit einem Baum verglichen, Heimskr., Harald Schönhaar c. 42 (Thule 14, S. 132); bei Tötung eines Gefolgsmannes wird vom »Abblättern« der Gefolgschaft gesprochen, in: Erzählungen aus der Zeit der letzten Könige c. 35 (Thule 17, S. 324). Die Namensgebung als »Ersatz« für den verwandten Verstorbenen, Die Geschichte von den Leuten aus dem Lachswassertal c. 13 (Thule 6, S. 47); zur Anbietung der eigenen Person als Ersatz und Sühne für den Erschlagenen, in: Erzählungen aus der Zeit der letzten Könige c. 35 (Thule 17, S. 326). Zu Gastmahl und Schatzgabe bei Herstellung von »*sibbe*«, Beowulflied v. 946; Gastmahl und Verbrüderungstrunk auch der beiderseitigen Mannen, v. 1226. Vgl. auch das Anerbieten, das Albwin dem Gepidenkönig Thurisind machte, dessen Sohn er getötet hatte, F. GENZMER, Staat und Gesellschaft, in: Germ. Altertumskunde, hrsg. von H. Schneider (2 1951) S. 134; vgl. noch Anm. 267.

66) Adam, Gesta II, c. 54. Will. Malmesburiensis, Gesta Regum Anglorum, II § 134 (Migne PL 179, Sp. 1099); das Zitat bezieht sich auf Aethelstan, der seine Schwester mit Sihtric verheiratete; ferner: zu Anm. 66. The Anglo-Saxon Chronicle, ao. 836 (übers.): »...*Beorltric assisted Offa, because he had his daughter for his queen*«; Saxo Grammaticus I, S. 292: »*Quin etiam sororem Godowino nuptiis iunxit (sc. Kanutus), gentem genti animis et affinitate conserere cupiens*.« Vgl. noch Anm. 75. Zu den Rechtspflichten des Schwagers, K. MAURER, III, S. 183.

67) Unten S. 112 ff.

Treue ihrer Blutsverwandtschaft zugewendet blieb<sup>68</sup>). Das Eingreifen der Frau zugunsten ihrer Vatersippe ist geradezu wesenhaft für die nordische Völkerfamilie unseres Zeitabschnittes und findet seine Erklärung in ihrer hohen sozialen Stellung:

»Sie (Ingibjörg Tryggvistochter, Frau des Jarls Rögnvald) suchte mit allen Kräften die Sache König Olafs zu fördern, und war sehr energisch bei diesem Unternehmen. Zwei Gründe bestimmten sie zu diesem Vorgehen. Einmal ihre enge Verwandtschaft mit König Olaf (II.), mehr noch war es der Umstand, daß sie es dem Schwedenkönig nicht vergessen konnte, daß er den Fall ihres Bruders Olaf Tryggvissohn veranlaßt hatte . . . auf ihre Vorstellungen hin wurde die Gesinnung des Jarls (sc. ihres Gemahls) sehr freundlich gegen König Olaf«<sup>69</sup>). Dabei war sie nur über den gemeinsamen Urgroßvater Harald Schönhaar mit König Olaf verwandt! Solche weite Verwandtschaft wie hier wird jedoch nur selten wirksam. Hier erklärt sie sich daraus, daß das Geschlecht Harald Schönhaars in verzweifelter Existenzkampf gegen die Fremdherrschaft lag. Später bot der russische Fürst Jaroslaw, der mit Ingigerd, der Halbschwester von König Olafs II. Frau, verheiratet war, gastliche Aufnahme. Als Olaf wieder nach Norwegen zog, erhielt er von Jaroslaw »jedwede Unterstützung«; seinen Sohn Magnus vertraute er Ingigerd an<sup>70</sup>). Als Magnus I. aber nach seines Vaters Tod nach Norwegen zurückkehren wollte, ließ Astrid von Schweden ihrem Stiefsohn Magnus tatkräftige Hilfe zuteil werden: »Ich habe wohl die Pflicht, ihn bei diesem Zuge zu unterstützen. Ist er doch mein Stiefsohn, wie alle, Schweden und Norweger, wissen«<sup>71</sup>).

So schildern die Sagas häufig die Frau als die treibende Kraft für die tätige Hilfe ihres Mannes zugunsten eigener Blutsverwandter. Typisch für die Wirkung der Schwägerschaft selbst ist z. B. die Bekehrung des Gaus Vik zum Christentum durch König Olaf Tryggvissohn. Zunächst versicherte sich Olaf der Unterstützung seiner vier Oheime und seines Stiefvaters. Dann gab er seine beiden Schwestern mächtigen Männern dieses Gaus zur Ehe; sie versprachen ihm dafür, bei der Bekehrung ihren Einfluß geltend zu machen. Als nun das Thing zusammentrat, um über die Einführung des Christentums zu entscheiden, folgte das Thing ohne Zögern dem Beispiel jener angesehenen Männer,

68) Zur Blutrache der Frau an ihrem Gemahl, Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 71 (Thule 14, S. 276); ebenso Heimskr., Die Ynglinge c. 48 (Thule 14, S. 74/75). W. GROENBECH I, S. 62. Über die Zwischenstellung der Frau treffend H. KUHN, Sitte und Sittlichkeit, in: Germ. Altertumskunde, hrsg. v. H. Schneider (2 1951) S. 204: »Sie (d. h. Kämpfe zwischen Bruder und Schwager) führten jedoch notwendig zur Tragik für die dazwischenstehende Frau, die beiden Teilen eng verbunden und verpflichtet war. . . Aber wenn es zum Kampf zwischen Vater- und Gattensippe kam, dann gehörte die Frau auf die Seite der Vatersippe.«

69) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 67 (Thule 15, S. 91). Der hohe soziale Rang der Frau zeigt sich auch noch darin, daß Frauen vornehmer Geschlechter eigene Gefolgsleute besaßen, z. B. Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 21 (Thule 14, S. 220/21); c. 71, S. 276.

70) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 181 (Thule 15, S. 3 25).

71) Heimskr., Magnus d. Gute c. 1 (Thule 16, S. 22).

welche ihre Zustimmung erklärten<sup>72)</sup>. Schwägerschaft besitzt aber dauernde, bündniswirkende Kraft auch über die Reiche hinweg. »Durch diese Verschwägerung entstand große Liebe (>kaerleikar<) zwischen den Königen (Olaf III. von Schweden und Sven I. von Dänemark) und zwischen (dem norwegischen) Jarl Erich Hakonsohn.« Ihre gegenseitige Waffenhilfe führte später zur Vernichtung Olaf Tryggvissohns (1000), an dessen Seite Brüder, Mutterbrüder und Schwäger kämpften und fielen<sup>73)</sup>. Die nun folgende Aufteilung Norwegens, welche die untereinander verschwägerten Könige und Jarle vornahmen, erhellt, wie Herrschaft nur durch Verwandtschaft als gesichert erachtet wurde<sup>74)</sup>. Hilfe erhielt auch der greise Schottenkönig Konstantin, der mit Aethelstan II. Krieg führte. Ihm standen sein dänischer Eidam Anslaf, ein König in Irland seßhaft gewordener Dänen, ferner sein Neffe Anslaf, ebenfalls ein König irischer Dänen, zur Seite. Bemerkenswert für die Stärke der Verwandtschaft ist, daß zwei heidnische und zwei christliche Könige gegen den Christen Aethelstan kämpften<sup>75)</sup>. Nichts erhellt mehr auch die absolut friedewirkende Kraft der Schwägerschaft als jenes schwedische Thing, welches den widerstrebenden König Olaf III. zwang, seine Tochter Astrid Olaf II. von Norwegen zur Frau zu geben, damit der drohende Krieg vermieden und der Friede gewahrt werde<sup>76)</sup>. Später, als Olaf II. wieder sein Reich erobern wollte, rüstete ihn König Anund, der Bruder Astrids, mit einem stattlichen Gefolge aus<sup>77)</sup>.

So bietet gerade der Schwager über die Frau Zuflucht, Bündnis und Hilfe weit über die Landesgrenzen hinweg. Es fällt auf, wie unerschütterlich diese Pflicht ist. Die

72) K. MAURER, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume I (1855) S. 284. Etwas abweichend: Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 53 (Thule 14, S. 261 ff.): »Da zog Olaf zu einer Unterredung seine Mutterbrüder und seinen Stiefvater Lodin und dessen Schwiegersöhne Thorgeir und Hyrning ... Er sagte ... >euch werde ich alle zu mächtigen und gewaltigen Männern machen, denn euch traue ich am meisten, weil ihr mit mir verwandt oder durch andere Bande verknüpft seid.«

73) Das Zitat: Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 91 (Thule 14, S. 265). Jarl Erich war mit Gyda, der Tochter König Svens I. Gabelbart, verheiratet (c. 90). Sven I. heiratete 996 Sigrid die Stolze, die Mutter Olafs III. v. Schweden (c. 91). Der Bruder Jarl Erichs, Sven Hakonsohn, verlobte, bzw. verheiratete sich kurz danach mit Holmfried, der Schwester Olafs III. (c. 113); vgl. W. K. Isenburg, Stammtafeln II, Taf. 77. Olaf Tryggvissohn war zwar mit Thyra, der Schwester Svens I. Gabelbart, verheiratet (seit 998), hatte aber nicht die Zustimmung Svens I. erhalten, so daß die Schwägerschaft nicht geltend gemacht werden konnte, trotz einiger Bedenken Svens I., c. 92; c. 98. Zur Hilfe der Oheime, Brüder und Schwäher König Olaf Tryggvissohns in der Schlacht von Svold, a. a. O. c. 94; c. 97.

74) Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 113 (Thule 14, S. 318).

75) TH. HODGKIN, The Political History of England I (1906) S. 333. Zur dauernden »Freundschaft« durch Schwägerschaft in England noch Will. Malmesburiensis, Gesta Regum Anglo-rum, II, § 106 (Migne PL 179, Sp. 1053): »Accedebat quod suo regi filiae ipsius postulabant nuptias, ut genialis thori foedus perpetuas inter eos contineret amicitias.«

76) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 80 (Thule 15, S. 121).

77) A. a. O. c. 197 (Thule 15, S. 342).

durch Generationen aufrechterhaltenen Schwägerschaften zwischen nordischen Königen und den warägischen Fürsten von Nowgorod und Kiew oder die Familienverbindungen zwischen den englischen Königen und den normannischen Herzögen besitzen so den Charakter fester Bündnisse mit Stützpunkten und Versorgungsbasen<sup>78)</sup>. Die bedeutende Stellung des Schwestermannes wird noch dadurch gekennzeichnet, daß ihm zuweilen die Obhut über den Sohn des Bruders seiner Frau anvertraut wurde. Mit solcher Obhut war dann bei Heerfahrt des Schwagers zugleich die stellvertretende Führung der Königsgewalt im Innern des Landes verbunden<sup>79)</sup>. Der Eidam galt ebenfalls als willkommenener Zuwachs der eigenen Kampfgemeinschaft, vor allem, wenn er als Seekönig nur ein starkes Gefolge, aber keinen Landbesitz sein eigen nannte. Tüchtige Seekönige heiraten dann gleichsam ein, führen als Gemahl der Erbtochter Reichsverwaltung und Heerbann, wie dies bei Olaf Tryggvissohn als Gemahl der Königin Geira, der Tochter Borislaws<sup>80)</sup>, oder bei Rotger, dem normannischen Schwiegersohn der Gräfin Ermensende von Barcelona, zu beobachten ist, der von den Moslems die der Gräfin verweigerten Tribute eintrieb<sup>81)</sup>.

Bei der Bündniswirkung der Schwägerschaft und der scharfen Ehr- und Treuauffassung kommt begreiflicherweise eine Verstoßung der Frau — wie sie freilich äußerst selten überliefert wird — praktisch einer Kriegserklärung an den beleidigten königlichen Schwager gleich, wie die Reaktion König Pendas (um 658), aber noch Knuts des Großen beweist<sup>82)</sup>. Aus dem engen Band zwischen Bruder und Schwester ergab sich ein enges Schutzverhältnis zwischen ihm und ihren Kindern. Der Mutterbruder (*»avunculus«*) übernahm im allgemeinen die Vaterpflichten des Gemahls seiner Schwester, wenn dieser sie nicht mehr erfüllen konnte. So erhielt Guttorm, der Bruder der Mutter des jungen Harald Schönhaar, nach des Königs Tod die Leibwache, Landesverwaltung

78) Reiche Hinweise bei: N. DE BAUMGARTEN, Olaf Tryggwison roi de Norvège et ses relations avec Saint Vladimir de Russie, *Orientalia Christiana*, vol. XXIV—1, nr. 73 (Oct. 1931); ders., Saint Vladimir et la conversion de la Russie, *Orientalia Christiana*, vol. XXVII—1, nr. 79 (Jul.-Aug. 1932). Über die Begegnung der nordischen Waräger mit der slavischen Welt, D. TSCHIZEWSKI, *Altrussische Literaturgeschichte im 11., 12. und 13. Jahrhundert* (1948) S. 48 ff.

79) *Heimskr.*, Olaf d. Hl. c. 24 (Thule 15, S. 44); Norwegen; a. a. O. c. 134 (Thule 15, S. 238): Dänemark.

80) *Heimskr.*, Olaf Tryggvissohn c. 22 (Thule 14, S. 221/22); ebenso: *Die Ynglinge* c. 37 (Thule 14, S. 66).

81) Adémar de Chabannes, *Chronique*, ed. J. Chavanon (Collection de textes 20) (1897), III, c. 55 (um 1018).

82) Zu König Penda, *The Anglo-Saxon Chronicle*, a. 658: »Dorthin hatte Penda ihn getrieben (d. h. Kênwealh), ihn seines Königreiches beraubt, weil er seine Schwester verlassen hatte.« Vgl. *Will. Malmesburiensis, Gesta . . .*, I, § 19 (Migne PL 179, Sp. 972). Knut der Große soll eine Flotte gegen die Normandie ausgerüstet haben, weil Robert I. die Schwester Knuts verstoßen hat, *Saxo Grammaticus I*, S. 298; ebenso *Adam, Gesta II*, c. 54. Von *»odiendo divortium«* spricht RAOUL GLABER, *Hist.*, ed. M. Prou (1886) IV, c. 20; dazu F. M. STENTON, *Anglo-Saxon England* (4 1955) S. 402 ff.

und Führung des Heeres von seiner Schwester übertragen. Er konnte dadurch die Herrschaft Harald Schönhaars verteidigen<sup>83)</sup>. Später nahm er den ältesten Sohn Harald Schönhaars bei sich als Ziehsohn auf, gab ihm sogar seinen Namen und übertrug ihm sein Erbe<sup>84)</sup>. Im Gewoge der Kämpfe ist immer wieder zu beobachten, wie gerade der Mutterbruder Zuflucht, Rat und Hilfe gewährt. Wenn Herrscher verjagt werden, wendet sich ihr Blick zunächst dem Bruder der Mutter als der sicher schützenden und bergenden Hand zu, wie z. B. die Flucht Emmas, der Tochter Richards I. der Normandie und Gemahlin König Aethelreds II., mit ihren Söhnen zu ihrem Bruder zeigt<sup>85)</sup>.

Eine zusammenfassende Schau ergibt, welche Lebensmacht Verwandtschaft und Schwägerschaft in der nordischen Völkerfamilie noch des 11. Jahrhunderts darstellten. Unverbrüchliche Verwandtschaftstreue, der allein bündnis- und herrschaftsgestaltende Wirkung zukommen konnte, ging über den aufgezeigten Personenkreis im allgemeinen nicht hinaus. Dazu gehörten Vater, Söhne und Brüder, der Mutterbruder, seltener der Muttervater oder Vaterbruder, ferner Vettern ersten Grades, Schwager, Schwiegersohn und Schwiegervater; dann die Schwurbrüder, Ziehvater und Ziehsohn, direkte Stiefverwandtschaft und die Waffensohnschaft, welche aber im 10. Jahrhundert nicht mehr üblich gewesen zu sein scheint. Außerhalb dieses Personenkreises, der durch Gefolgschaften und »Freunde« ergänzt vorgestellt werden muß, mußte ein natürliches oder künstliches Verwandtschaftsband neu geknüpft werden, um der vollen Wirkung von »sif« sicher zu sein. Da grundsätzlich v o r Eingehung von Verwandtschaftsbindungen natürlicher und künstlicher Art voller Friede auch mit der beiderseitigen Verwandtschaft hergestellt wurde<sup>86)</sup>, konnten solche Bande auch festen Bestand haben. Es gibt wenig Beispiele, daß sich jemand auf etwas einließ, das zu Sippenkonflikten führen konnte<sup>87)</sup>. Da im Zweifelsfall Verwandtentreue stärker als jede andere Treubindung

83) Heimskr., Harald Schönhaar c. 1 (Thule 14, S. 91). Die Übertragung der Gewalt scheint die Mutter des Königssohnes vorgenommen zu haben, wie aus einem gleichgelagerten, späteren Fall geschlossen werden darf: »Seine (d. h. Olaf Haraldsohns) Mutter Asta bestimmte Hrani (sc. ihren Vater, Heimskr., Olaf d. Hl. c. 33 [Thule 15, S. 52]), den man Königs-Ziehvater nannte, zum Führer des Heeres«, Heimskr., Olaf d. Hl. c. 4 (Thule 15, S. 26).

84) Heimskr., Harald Schönhaar c. 21 (Thule 14, S. 110); a. a. O. c. 28 (Thule 14, S. 117). Ebenso nahm König Hrethel den Beowulf, den Sohn seiner Tochter, zu sich (als Ziehsohn?) auf, der mit seinen Söhnen aufwuchs: Hygelac, der Sohn Hrethels, teilte dann nach seines Vaters und seiner Brüder Tod sein Reich mit Beowulf, seinem Schwestersohn, behielt aber »als der Vornehmere« den größeren Teil, Beowulf v. 2195 ff.

85) Guill. de Jumièges, Gesta Normannorum Ducum, V, c. 7 (S. 81). Jarl Hakon v. Norwegen flüchtete vor Olaf II. zu seinem Mutterbruder Knut d. Gr. nach England, Olaf d. Hl. c. 31 (Thule 15, S. 49).

86) Siehe Anm. 31.

87) W. GROENBECH I, S. 43.

wog<sup>88)</sup>, war mächtige Verwandtschaft zur Sicherung eigener Herrschaft im Innern wie nach außen unerlässlich. Die Formen von Herrschaftsteilung und Bündnisgestaltung legen so beredtes Zeugnis von der Macht sippenrechtlichen Denkens ab, dessen Ethos auch das Zusammenleben der nordischen Völkerfamilie selbst bestimmte. »*Fridhu-sibb folca*« (»Friedefreundin der Völker«) nennt deshalb das Beowulflied eine Königin, deren Heirat zwei Völker befriedete<sup>89)</sup>.

## II.

Die normannischen Scharen, welche im 9. und 10. Jahrhundert auf dem Festland heer-ten, dürften zunächst größere Einzelgefolschaften gewesen sein. Später haben sich die Wikingerführer unter einem »*dux*« zusammengeschlossen, der, war er königlichen Blutes, »Seekönig« genannt wurde<sup>90)</sup>. Der Einzelgefolschaft selbst wohnte ein herrschaftlicher, aber auch genossenschaftlicher Zug inne, wie aus den gegenseitigen Gelöbnissen feierlich gesprochener Worte hervorgeht: zunächst versprach der Herr dem Mann bei der Aufnahme »Freundschaft« (»*vinattu*«, d. h. Liebe); der Mann gelobte dann unter Handschlag »Gefolschaft« (»*lidhsemdb*«) und dem Herrn überallhin, auch außerhalb des Landes, zu folgen<sup>91)</sup>. Einzelne Kriegergefolschaften bildeten unter sich eine

88) Siehe Anm. 24 ff.; in dem seltenen Konfliktfall, z. B. bei Pflicht zur Blutrache, erwies sich nahe, echte Verwandtschaft dann stärker als künstliche: bezeichnenderweise behält Kalf Arnis-son, der Ziehvater Olafs, doch Leben und Freiheit, verläßt aber das Land, Heimskr., Olaf d. Hl. c. 251 (Thule 15, S. 401/2); dazu Heimskr., Magnus der Gute c. 14 (Thule 16, S. 35). Zur Zwischenstellung der Frau bei Blutrache, Anm. 68.

89) Beowulf v. 2017.

90) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 4 (Thule 15, S. 26): »Als Olaf (sc. aus dem Geschlecht Harald Schönhaars) Heer und Schiffe bekam, gaben ihm seine Leute den Namen »König«, wie dies damals Brauch war. Heerkönige nämlich, die Wikinger wurden, führten ohne weiteres den Königsnamen, wenn sie aus königlichem Blute waren, auch wenn sie noch kein Land zur Herrschaft besaßen.« Zum Folgenden bietet aufschlußreiche Parallelen zu einer viel früheren Zeit W. SCHLESINGER, Über germanisches Heerkönigtum, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Vorträge und Forschungen III, hrsg. v. Th. Mayer (1956) S. 105 ff. »*Nortmanni*« war im Bewußtsein der Zeit der Sammelbegriff für nordische Scharen, Adam, Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum, ed. B. Schmeidler (3 1917) IV, c. 12; c. 44. Der Begriff »*Daci*« (Dänen) bei Dudo, neben »*Northmanni*«, hat sich allgemein auf nordische Scharen bezogen, Dudo, Gesta ..., ed. Lair: Étude historique et critique ..., S. 50, Anm. 1. Dasselbe gilt für Süditalien: Storia de' Normanni di Amato di Montecassino, ed. V. de Bartholomaeis (Roma 1935) (Fonti per la Storia d'Italia 76) I, c. 1 (S. 10, Anm. 1) mit zahlreichen Literaturnachweisen.

91) Heimskr., Olaf d. Hl. c. 88 (Thule 15, S. 88): »... Königf Olaf (hatte ihm) seine Freundschaft (»*vinattu*«, d. h. Liebe) gelobt, und Eyvind dagegen hatte König Olaf sich zur Hilfe (»*lidhsemdb*«, d. h. Gefolschaft) verpflichtet, wo immer sie der König fordern würde ...« Vgl. einen anderen Gefolschaftseid: Heimskr., Olaf d. Hl. c. 138 (Thule 15, S. 253): »Da sah sie der König an und sprach: »Wollt ihr Brüder mir einen Eid schwören, daß ihr mir im Lande und außerhalb des Landes Gefolschaft leisten wollt, und daß ihr euch nicht von mir trennt

Schwurbruderschaft wie die Wikinger von Jomsburg<sup>92</sup>). Zuweilen gelobte die Gefolgschaft, mit dem Wikingerführer zu siegen oder zu sterben, wohin er sie auch führe<sup>93</sup>). Der Gefolgsmann »spielt nie mit zwei Schilden«, d. h. er kann nur eines Herrn Mann sein — eine tiefverwurzelte Auffassung, deren strenges Ethos noch Saxo Grammaticus ironisch deutscher Doppelvasallität entgegenhält<sup>94</sup>). Die herrschaftliche Seite der Gefolgschaft zeigt sich in der unbestrittenen Führung und Sorge um Unterhalt und Ausrüstung der Gefolgschaft durch den Herrn<sup>95</sup>). Die genossenschaftliche Seite ruht in jener pflichtgemäßen Liebe, welche Herrn und Mannen vereinte; gegenseitige Hilfe und gegenseitiger Friede, aber auch Anspruch auf Beuteanteil erfließen ihr<sup>96</sup>). Eine mögliche Spannung zwischen sippenrechtlicher Pflicht zur Blutrache am

ohne meine Erlaubnis und meine Genehmigung, und daß ihr mir nichts verheimlichen wollt, wenn ihr wißt, daß eine Verschwörung gegen mich unterwegs ist, dann will ich euer Friedensangebot annehmen.«; ferner noch Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 83 (Thule 14, S. 286 ff.). Zur Verpflichtung auf bestimmte Gesetze, K. MAURER, Vorlesungen I, S. 169 ff; S. 171 wird bemerkt, daß unter Olaf d. Hl. eine Abstufung innerhalb der Gefolgschaft zu beobachten ist; zu den Formen der Aufnahme, S. 175. Zum überwiegend herrschaftlichen, aber auch genossenschaftlichen Charakter nordischer Gefolgschaften, F. GENZMER, Staat und Gesellschaft in vor- und frühgermanischer Zeit, in: Germ. Altertumskunde, hrsg. v. H. Schneider (2 1951) S. 142 ff. 92) Die Seekrieger auf der Jomsburg c. 7 (Thule 19, S. 405): »Jeder sollte den anderen rächen wie seinen Bruder . . . Alles, was sie auf Heerfahrten erbeuteten, sollten sie zur Stange bringen, minderes oder größeres Gut, das Geldeswert hätte. Und wenn einer das nicht getan hätte, dann sollte er fort müssen.« Dazu K. LEHMANN, Zum altnordischen Kriegs- und Beuterecht, in: Deutschrechtliche Beiträge IX, 1 (1913) S. 18 ff.

93) Widukind I, c. 9: »...parati, ut aut hostes tuos vincamus aut, si fortuna aliud iusserit, pro te moriamur.« Dudo III, c. 45 (S. 190): »Reperti sunt . . . trecenti viri, parati cum Willelmo (Langschwert) praeliari et mori. Qui unanimes ante illum venerunt, iudiciumque foederis fideique, et adiutorium, more Dacorum, facientes, tela, mutuae voluntatis pacto, una concusserunt.« Vgl. Tacitus, Germania c. 14.

94) Heimskr., Harald Graumantel c. 1 (Thule 14, S. 179); dazu Heimskr., Olaf d. Hl. c. 160 (Thule 15, S. 295):

»Kann nur nach einem König«,  
— keck ich sagt's — »mich strecken.  
Echter Mann, so acht ich,  
Ein Vorbild wählt: sein bleibt's.«

Die Zugehörigkeit zu zwei Gefolgschaften war daher ausgeschlossen, folglich später auch Doppelvasallität, wie Saxo Grammaticus feststellt, KL. v. SEE, Das skandinavische Königtum des frühen und hohen Mittelalters (Hamburg 1955 [masch.]) S. 67; Saxo Grammaticus I, S. 455.

95) K. MAURER, Vorlesungen I, S. 170. Der herrschaftliche Charakter in der Gefolgschaft wird auch durch Runeninschriften bezeugt, W. KRAUSE, Was man in Runen ritzte (1938) S. 22: »... Alle Söhne machten dies Denkmal nach ihrem Vater und seine Frau nach ihrem Mann; aber Soti ritzte diese Runen nach seinem Herrn (»trutin«).« S. 23: »König Sven setzte den Stein nach Skarde, seinem Gefolgsmann (»himthiga'«), der westwärts gefahren war, jetzt aber vor Hedeby (»Hitbabu'«) seinen Tod fand.«

96) Zur »Liebe«, Anm. 91. Zur gegenseitigen Hilfe, Anm. 92. Vgl. auch die Bezeichnung der

Herrn und treuer Liebe zum Herrn löst sich in der innerlich geforderten, beiderseitigen Bereitwilligkeit zu Sühneannahme und Sühneleistung, soll das Gefolgschaftsband nicht zerrissen werden. Dies scheint selten der Fall gewesen zu sein. So gern die Sagas aus dem Pflichtenkonflikt zwischen Ehre und Verwandtentreue schöpfen, Gegensätze zwischen Verwandtenpflicht und Treupflicht zum Herrn werden in materieller Sühne gelöst<sup>97</sup>). Bei dieser Kraft der Gefolgschaftstreue ist begreiflich, daß im 11. Jahrhundert die norwegischen Könige versuchten, die Aristokratie in ihre Gefolgschaft aufzunehmen, um diese durch das Ethos der Gefolgschaftstreue an sich zu binden und in den Frieden zu zwingen<sup>98</sup>).

Die Bindungen zwischen Gefolgschaftsherrn bzw. Führern militärischer Einheiten (*»principes«*) und einem von ihnen gewählten *»dux«* sind anderer Natur. Die Normannen z. B. haben Rollo durch Los gewählt und als *»dominum militiaeque suae principem, pacta ei fidelitate«* an ihre Spitze gestellt<sup>99</sup>). Rollo hat damit Heerführung und straffe Befehlsgewalt erhalten. Die Zeugnisse normannischer Heeresdisziplin sind zahlreich<sup>100</sup>). Aber in der Einsetzung seiner Gewalt ist der *dux* nicht unabhängig. Die *prin-*

Mannen im Beowulflied, z. B. v. 29: *»swaese gesithas«* (*»liebe Gefährten«*); v. 729: *»Er (der Feind) sah... das befreundete Gefolge (»sibbe-gedriht«) ... v. 1306: »... freonda«*; v. 2735: *»gudhwinnum«* (*»Kampffreunde«*) — alles Bezeichnungen, in welchen die Urbedeutung *»lieb«* enthalten ist. W. KRAUSE, Was man in Runen ritzte (1935) S. 23: *»Thorlf errichtete diesen Stein, der Gefolgsmann Svens, nach Erik, seinem Genossen (»filaga sin«), der den Tod fand, als die Kameraden um Hedeby saßen. Er war aber Schiffsführer, ein sehr guter Kamerad.«* Olaf der HI. hat, wie es scheint, das herrschaftliche Element der Gefolgschaft schärfer zur Geltung gebracht, Anm. 2. Zur Friedenspflicht, selbst bei Blutrache, deren Sühne dem Schiedsspruch des Herrn obliegt, z. B. Die Seekrieger auf Jomsburg c. 7 (Thule 19, S. 405). Zu Heeresgesetzen, J. STEENSTRUP, Normannere. Inledning i Normannertiden (1875) Kap. VIII; H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (Neudr. 1958) S. 340 ff. Zur Beuteteilung K. LEHMANN, Zum alt-nordischen Kriegs- und Beuterecht, in: Deutschrechtliche Beiträge IX, 1 (1913) S. 16 ff.

97) Z. B. Heimskr., Olaf der HI. c. 138 (Thule 15, S. 253/4); wie hier, so werden strittige Fragen von Friede, Sühne und Sühneleistung vor Eingehen auch einer Schwurbrüderschaft geregelt, Gisli der Geächtete c. 6 (Thule 8, S. 68 ff.).

98) K. MAURER, Vorlesungen I, S. 149; KL. v. SEE, Das skandinavische Königtum (Hamburg 1955 [masch.]) S. 78/79.

99) Guillaume de Jumièges, Gesta Normannorum Ducum, ed. J. Marx (1914) II, c. 3 (S. 21).

100) Adam, Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum, ed. B. Schmeidler, in us. schol. (3 1917) IV, c. 22: *»... domi pares esse gaudent, in prelium euntes omnem prebent obedientiam regi vel ei, qui doctior ceteris a rege prefertur.«* W. VOGEL, Die Normannen und das Fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799–911) (1906) S. 181: *»Wer sich an Beutegut vergeht, wird aufgehängt.«* O. HÖFLER, Germanisches Sakralkönigtum I (1952) S. 309 ff., weist auf die *»erstaunliche mathematische Präzision«* des Wikingerlagers von Trelleborg hin, die eine straffe Disziplin voraussetzt, insbes. S. 312 ff. Die Seekrieger auf Jomsburg c. 7 (Thule 19, S. 405 ff.), wo straffe Gesetze erkennbar sind; ebenso die Heeresgesetzgebung des sagenhaften Königs Frode, D. STICHTENOTH, Die Entstehung der normannischen Herzogsgewalt (Diss. Hamburg 1938) S. 48. Ebenso in Süditalien: Wilhelm v. Apulien, Gesta Roberti Wiscardi, MGSS. IX, I, v. 126 ff. über die Normannen:

cipes sind hinsichtlich des *dux* von »*aequalis potestas*«, wie Dudo treffend bemerkt<sup>101)</sup>. Vielleicht haben schon bei Rollo, wie später bei Arduin in Süditalien, die normannischen *principes* mit dem *dux* das Kriegsziel und die künftige Teilung eroberten Landes »*en compaignie*« beschworen<sup>102)</sup>. Oft waren Heerführer und einzelne *principes* miteinander verwandt; wo Verwandtschaft fehlte, konnte sie in Form von Schwurbrüderschaft künstlich hergestellt werden, wie O. Höfler bei den zwanzig Königen auf dem Runenstein zu Rök annimmt: dort stammen je fünf Könige als Brüder von vier Königen ab, die wiederum Brüder waren<sup>103)</sup>. Vorrang war auch hier mit sippenrechtlicher Gleichordnung vereinbar. Auch der gemeinsame Eid auf Durchsetzung eines Kriegsziels erklärt, daß der *dux* nur mit seinen *principes* zusammen plant, Bündnisse und Frieden schließt. In diesem Sinn sind die *principes* dem *dux* tatsächlich gleich an »*potestas*«<sup>104)</sup>. Das Heil des *dux* erweist sich gerade darin, die *principes* im Rat von der Richtigkeit seiner Pläne zu überzeugen, ihren Willen mit dem seinen zu verschmelzen und die Beute mit ihnen gerecht zu teilen<sup>105)</sup>.

Verwandentreue und Gefolgschaftstreue erweisen sich so als die beiden tragenden Pfeiler nordischer Herrschaftsformen. Diese sollen nun in ihrem Zusammentreffen

»*Egregium quendam mox elegere suorum,  
Nomine Rannulfum, qui princeps agminis esset,  
Cuius mandatis fas contradicere non sit.*«

101) Dudo II, c. 13 (S. 154): »*Quo nomine vester senior fungitur (sc. Rollo)?*« (Antwort der *principes*): »*Nulla, quia aequalis potestatis sumus.*« So verstand diese Stelle auch Guill. de Jumièges, II, c. 4 (S. 22). Zur Beratung des Heerführers Rollo mit den »*principes*« noch Dudo II, c. 17 (S. 158): vor der Fahrt nach England; II, c. 22 (S. 162): Kriegsrat; II, c. 26 (S. 166): vor den Verhandlungen mit Karl dem Einfältigen.

102) Amatus II, c. 18. Dazu unten Anm. 328. Über den »*dux*« in frühgermanischer Zeit, W. SCHLESINGER, Über germanisches Heerkönigtum, a. a. O. S. 110 ff.

103) Zur Verwandtschaft der Wikingerführer des 9. Jahrhunderts, W. VOGEL, Die Normannen und das Fränkische Reich (1906) S. 403 ff. Zum Runenstein von Rök, O. HÖFLER, Germanisches Sakralkönigtum I, S. 301 ff. Die Vierteilung der kreisförmigen Anlage der Wikinger von Trelleborg entspricht jener des Runensteines von Rök in überraschender Weise, S. 309. Vgl. auch die Jomsburgwikinger als Schwurbrüderschaft: Die Seekrieger auf Jomsburg c. 7 (Thule 19, S. 405 ff.). Zur Verwandtschaft normannischer Schwurgrafen in Süditalien, unten Anm. 329.

104) Typisch: Heimskr., Olaf d. Hl. c. 177 (Thule 15, S. 318): »Diesen Rat befürworteten viele (d. h. den Kalf Arnissohn gegeben hatte), andere aber waren dagegen, so daß die Entscheidung beim König lag.« Zu Rollo und den »*principes*« auch: Benoît de Sainte-More, V, v. 3299 ff.:

»*Chacuns i est sire de sei  
Et chascuns porte al autre fei.*«

Zit. v. L. VALIN, Le duc de Normandie et sa cour (912–1214) (Thèse, 1909) S. 39. Auch hier klingt noch eine Form gegenseitiger Bindung durch.

105) Die ungerechte Verteilung der Beute war ein Grund, den »*dux*« abzusetzen, Wilhelm v. Apulien, Gesta Roberti Wiscardi, MGSS. IX, I, v. 321 ff.; 419 ff.; die Wahl des Argyros, a. a. O. I, v. 425 ff.

mit den Lebenswerten der fränkischen Welt untersucht werden. Dabei ist zunächst erforderlich, noch die Art der Landnahme der Normannen zu beleuchten. Sie gibt nicht nur über nichtchristliche Landnahmeformen Aufschluß, sondern vermag erst das rechte Verständnis für die entstehenden Mischformen zu geben.

Zwei Formen der Landzuweisung an die Normannen waren üblich, die ein Herrscher, gezwungen oder freiwillig, vornehmen konnte. Die eine war, daß er dem Wiking und seiner Schar ein Gebiet zur Verfügung stellte, von dessen *Abgaben* die Gefolgschaft erhalten wurde. Das Land blieb aber in der Hand des Herrschers und unterstand weiterhin seiner Rechtsgewalt. So berichtet Widukind, die einbrechenden Sachsen hätten mit den Thüringern einen Vertrag geschlossen, »*quo haberent Saxones vendendi emendique copiam*«. Als Gegenleistung verpflichteten sie sich, Totschlag und Raub zu unterlassen<sup>106</sup>). Der König von Dänemark gab der mit ihren Söhnen und Gefolgsmanen ankommenden Gunhilde, der Frau Erich Blutaxts, »so große Lehen (d. h. abgabepflichtige Landgüter) in seinem Reiche, daß sie und ihre Mannen dort ein stattliches Leben führen konnten«. Gunhilds Sohn machte er zu seinem Ziehsohn und nahm ihn in seine Gefolgschaft auf<sup>107</sup>). Auch Jaroslaw († 1054) bot dem flüchtigen, verschwägerten König Olaf an, »so viel Land von ihm anzunehmen, als er nötig hätte, um die Kosten für die Unterhaltung seines Gefolges bestreiten zu können«<sup>108</sup>). Bei der anderen Form der Landzuweisung sprach der Herrscher dem Wikinger und seiner Schar ein Gebiet als *Eigenbesitz und Herrschaftsgebiet* bei gleichzeitiger Herstellung eines Treuebandes zu. Widukind schildert die zweite Phase der sächsischen Landnahme in der Weise, Thiadricus habe den Sachsen angeboten, ihnen Land »*in possessionem aeternam*« zu übergeben. Nachdem Thiadricus durch die Gefolgschaft der Sachsen den Sieg errungen hatte, »*terra presenti in aeternam possessionem donati* (sc. Saxones) *sunt*«<sup>109</sup>). Dann verteilten die Sachsen das Land unter sich, befriedeten es, setzten Abgaben für die unterworfenen Bevölkerung fest und regelten Heeresaufgebot und Heerführertum<sup>110</sup>). Sie selbst blieben dem Frankenherrscher als »*socii quoque Francorum et amici*« zugeordnet<sup>111</sup>). Die historische Glaubwürdigkeit Widukinds ist hier nicht zu untersuchen. Seine Schilderung, in welcher er die Sachsen von Dänen und »Northmanni« abstammen läßt, beschreibt aber Vorgänge, welche bei der Landnahme normannischer Scharen im 9. und 10. Jahrhundert beobachtet werden. So »besetzte und verteilte« Guthrum-Aethelstan das Land, dessen Grenzen mit König Alfred festgelegt worden waren. Gleichzeitig wurde er in die »*sibbe*« des englischen

106) Widukind I, c. 4.

107) Heimskr., Hakon der Gute c. 10 (Thule 14, S. 145).

108) Heimskr., Olaf der HL. c. 181 (Thule 15, S. 325).

109) Widukind I, c. 9; Widukind I, c. 13.

110) Widukind I, c. 14.

111) Widukind I, c. 13; c. 14: »... *societate Francorum atque amicitia usi*.« Zur »*amicitia*« unten S. 213 ff.

Königs aufgenommen<sup>112)</sup>. Mit ähnlicher Bindung hat wohl auch König Aethelstan II. Erich Blutaxt und seinem Heer Land zugewiesen, wobei Erich dem Aethelstan versprach, Christ zu werden<sup>113)</sup>.

Über Widukind hinaus werden aber in unserem Zeitabschnitt beide Landzuweisungsformen im Norden durch Verwandtschaftsbande zwischen Heer- und Gefolgschaftsführern einerseits und dem Landesherrscher andererseits gesichert. Solche Gleichordnung, die höchstens noch Vorrang zuläßt, ist von rein tributärer Unterwerfung, z. B. in Form von jährlichen Tributen besiegtter Herrscher bei Sicherung durch Geiseln, scharf zu unterscheiden<sup>114)</sup>. Fränkisches Lehnswesen ist davon wesentlich verschieden. In Form des Handgangs begibt sich der Vasall in eine »*condition quasi-servile*« zum Herrn, dem er treuen Dienst gelobt. Dieser ist dem Herrn der Grund, dem Vasallen Land oder Herrschaft über Land zu leihen<sup>115)</sup>. Das Lehnband verknüpft deshalb, schon über das dingliche Substrat, nur den Vasallen mit dem Herrn, nicht aber deren beiderseitige enge Verwandtschaft zu gegenseitiger Hilfe wie bei nordischen Familienverbindungen. Auch unter den Vasallen selbst sind im fränkischen Vasallenverband des 10. Jahrhunderts keine genossenschaftlichen Züge zu erkennen. Die Lehnstreue ist auf die alleinige Treubeziehung zwischen Herrn und Vasallen verengt<sup>116)</sup>.

112) The Anglo-Saxon Chronicle, ao. 880 (881). Zum Frieden von Wedmore und zur Landverteilung, TH. HODGKIN, The Political History of England I (1906) S. 285–287; F. M. STENTON, Anglo-Saxon England (41955) S. 253. Der erhaltene Text des Friedensvertrages stammt aus einer späteren Zeit (986–990), gedr. in: English Historical Documents I, ed. D. Whitelock, S. 380, nr. 34. Zur Aufnahme Guthrums in »*sibbe*« des englischen Königs, oben Anm. 65.

113) Hakon der Gute c. 3 und 4 (Thule 14, S. 138 ff.); TH. HODGKIN, a. a. O. S. 341/42. Man ist geneigt, eine ähnliche Verbindung wie zwischen Alfred und Guthrum anzunehmen, doch fehlen sichere Anhaltspunkte; vgl. noch z. B.: The Anglo-Saxon Chronicle, ao. 943 (übers.): »... *king Olaf gained king Eadmund's friendship; and king Eadmund then received king Olaf at baptism, and he royally gifted him.*« Beide Stufen mit Herstellung künstlicher Verwandtschaft, Dudo II, c. 7 (S. 147): Rollo wendet sich mit seiner Schar an König Guthrum-Aethelstan: »*Vendendi atque emendi sequestram pacem petimus, quia imminentis veris tempore ad Franciam proficiscemur.*« Der König bietet Rollo Schwurbrüderschaft an, in welche Rollo einwilligt, oben Anm. 36; Rollo erhält Land zugewiesen. Rollo betrachtet den Aufenthalt aber nur als vorübergehend, Dudo II, c. 8 (S. 148). Von einer Herrschaftsteilung ist jetzt noch nicht die Rede, wohl aber später, oben Anm. 39.

114) So z. B. The Anglo-Saxon Chronicle, ao. 993 (»*tribute and food*«); ferner ao. 1002; ao. 1006; ao. 1011. G. TELLENBACH, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker, Festschrift f. G. Ritter (1950) S. 6 ff. Dem in England angewandten System ähnelt mehr die Form frühgermanischer Landnahme, W. SCHLESINGER, Über germanisches Heerkönigtum, a. a. O. S. 116 ff.

115) O. HINTZE, Wesen und Verbreitung des Feudalismus, S. B. d. preuß. Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. (1929) S. 323. H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (Neudruck 1938) S. 16 ff., S. 29 ff., S. 475. F. L. GANSHOF, Qu' est-ce que la féodalité? (3 1957) S. 16 ff.

116) H. MITTEIS, LSt. S. 47: » In diesem, aber auch nur in diesem Sinne (d. h. der Mannestreue der Gefolgschaft) kann man von einer Rechtsnachfolge sprechen, die zwischen Gefolgs-

Nordische Herrschaftsformen der Verwandten- und Gefolgschaftstreue und Landnahme trafen auf fränkisches Lehnrecht, als die heidnischen Normannen im 9. Jahrhundert mit den christlichen Franken zusammenstießen. Durch Generationen hindurch kann festgestellt werden, daß zahlreiche normannische Heerführer miteinander nah verwandt sind<sup>117</sup>). Die geschlossene Führung der Gruppen des »großen Heeres« dürfte darauf beruhen. Ludwig der Fromme und Kaiserin Judith hoben im Jahre 826 den schon seit 814 kommandierten Dänenkönig Harald mit Frau und Kindern aus der Taufe. Aber an Stelle einer förmlichen Aufnahme in »*sibbe*« wie bei Guthrum-Aethelstan trat Beleihung Haralds mit Dänemark und der Grafschaft Rüstringen<sup>118</sup>). Später verlieh Lothar I. Harald und seinem Bruder Rorik Walcheren und andere Gebiete »*in beneficium*« und »*iure beneficii*«<sup>119</sup>). Nach Haralds Erschlagung durch Normannen rückte Rorik in die gesamten Lehen ein. Nachdem Rorik nach kurzer Vertreibung Duerstadt wieder »besetzt und in Besitz« genommen hatte, nahm Kaiser Lothar 850 den Heiden Rorik »zur Treue« an mit der Bedingung, daß er dem Kaiser die zustehenden Abgaben »*fideliter*« abliefern, das Land aber gegen die Dänen verteidige<sup>120</sup>). Nun wird aber zwischen »*comitatus*« und »*beneficia*« Roriks unterschieden. Rorik dürfte daher, einem Markgrafen gleich, neben eigenen Lehen noch fiskalische Amtsrechte und militärische Obergewalt über mehrere Grafschaften besitzen haben<sup>121</sup>).

Man erkennt den fränkischen Versuch, die Normannen in ihr Marken- und Lehnssystem einzuordnen. Aber auch normannische Auffassungen dringen durch. So gab

schaft und Vasallität besteht.« Selbst bei den zwölf Paladinen des Rolandsliedes ist kein Zug dahingehend zu sehen, daß diese unter sich etwa eine Art Bruderschaft gebildet hätten. Das altfranzösische Rolandslied, hrsg. von A. Hilka, 4. Aufl. bes. von G. Rohlfs (1953).

117) W. VOGEL, Die Normannen und das Fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799–911) (1906) S. 401 ff.

118) Rimbart, *Vita Anskarii*, rec. G. Waitz (1884), c. 7: »...*dedit ei...beneficium, ut, si quando necessarium esset, ibi subsistere posset*«; vgl. *Annales regni Francorum*, ed. F. Kurze (1895), ao. 826; Ermoldus Nigellus, *In honorem Hludovici IV*, v. 601 ff., in: *Poet. lat. aevi Carol. II*, S. 75. G. TELLENBACH, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker, a. a. O. S. 22. Rimbart bemerkt zur Taufe Haralds, a. a. O., Ludwig habe ihn sich »zum Sohn adoptiert«, was sich doch wohl auf die Patenschaft bezieht; vgl. auch die *Ann. regni Francorum*, a. a. O. und *Theg. Vita Hludovici Imp. c. 33*, MGSS. II, S. 597.

119) *Ann. Bertiniani*, auct. Prud., rec. G. Waitz (1883), ao. 841; *Ann. Fuld. auct. Ruodolfo*, rec. F. Kurze (1891), ao. 850: »*Roric natione Nordmannus, qui temporibus Hludovici... cum fratre Heraldo vicum Dorestadum iure beneficii tenuit...*« Sind die beiden Brüder gemeinsam mit einem Lehen belehnt worden oder sind die Brüder einzeln belehnt worden? Der strenge Wortlaut spricht fürs erstere, W. VOGEL, a. a. O., S. 76, ferner S. 86. Man hätte hier damit schon einen ersten Fall, daß zwei Brüder gemeinsam ein Lehen besitzen, wie später auch in der Normandie beobachtet wird, unten S. 132.

120) *Ann. Fuld.*, ao. 850; *Ann. Bert.*, auct. Prud., ao. 850.

121) *Ann. Fuld.*, auct. Ruod., ao. 850: »...*vicum Dorestadum iure beneficii tenuit*« d. h. vor

Karl der Kahle dem christlichen Brudersohn Roriks, Gottfried Haraldssohn, Land, vielleicht Flandern, »*ad inhabitandum*«; Gottfried wurde gleichzeitig »*in societatem regni*« aufgenommen<sup>122</sup>). Wahrscheinlicher als Kommendation ist Abschluß einer »*amicitia*« gleichgeordneter gegenseitiger Treue<sup>123</sup>). Wie sehr Land als Eigenbesitz und Siedlungsgebiet bei Sicherung gleichordnender Verwandtentreue das Denken der Normannen beherrschte, bezeugt auch die Übertragung Frieslands 882 an König Gottfried. Dieser, ein anderer Verwandter Roriks, forderte als Bedingung seiner Taufe Friesland »*munere regis*« und Gisla, die Tochter Lothars und Waldradas<sup>124</sup>). Der Kaiser schloß zunächst Frieden mit Gottfried, der beiderseits beschworen und durch Geiseln gesichert wurde. Dann hob er Gottfried aus der Taufe, der dadurch »den Kaiser sich als Vater erwarb«<sup>125</sup>). Der Kaiser hat ihn als »*consortem regni*« eingesetzt; denn, so wird berichtet, er gab ihm und seinen Mannen die Grafschaften und Lehen Roriks »*ad inhabitandum*«. Kurz darauf erhielt Gottfried Gisla zur Frau<sup>126</sup>). Ob zu dem Band des beschworenen Friedens, der Patenschaft und der Schwägerschaft noch

850. Zur Belehnung: Ann. Bert., auct. Prud., a. 850: »*Hlotarius (sc. eum) ... in fidem recipit eique Dorestadum et alios comitatus largitur.*« Jedoch wird zur Belehnung Gottfrieds 882, Ann. Fuld., P. III. (Mogont.), bemerkt: »*Nam comitatus et beneficia, quae Rorich Nordmannus Francorum regibus fidelis in Kinnin tenuerat, eidem hosti (= Gotafrido) suisque hominibus ad inhabitandum delegavit.*« Die fiskalischen Amtsrechte möchte ich doch gegen W. VOGEL, a. a. O. S. 129, betonen; vgl. auch Ann. Fuld., auct. Ruod., ao. 850: »... *ea condicione, ut tributis ceterisque negotiis ad regis aerarium pertinentibus fideliter inserviret et piraticis Danorum incursionibus obviando resisteret.*« Zum Aufbau der Markenorganisation des Karolingerreiches, E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900, D. A. 2 (1938), jetzt in: Die Entstehung des deutschen Reiches, ed. H. Kämpf (1956) S. 59; S. 61: »Der Präfekt, Markgraf oder Herzog verwaltet eine Grafschaft und ist zugleich einer Reihe anderer Grafen und Tributärfürsten vorgesetzt.« »*Tributum*« dürfte im angezogenen Zitat die Bedeutung von Geldsteuer besitzen, vgl. H. AUBIN, Von den Ursachen der Freiheit der Seelände an der Nordsee, in: Nachrichten d. Ak. d. Wiss. in Gött., I. Phil.-hist. Kl. (1953) nr. 1, S. 34. Die fränkischen Grafen blieben auch nach 882 im Land, W. VOGEL, a. a. O. S. 298; H. AUBIN, Gemeinsam Erstrebtes, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 17, 3/4 (1952, Festschrift Th. Frings, 2. Teil) S. 327; ebenfalls zur Kontinuität der fränkischen Grafen, ders., Von den Ursachen der Freiheit der Seelände an der Nordsee, a. a. O. S. 41.

122) Ann. Fuld., rec. F. Kurze (1891), ao. 850; Adam, Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum, I, c. 28: »... *Karolum timore compulsum terram eis dedisse ad inhabitandum.*« W. VOGEL, a. a. O. S. 129 ff; 135 ff.

123) Vgl. Horichs Angebot von »*amicitia et oboedientiae conditiones*«, Ann. Bert., ao. 836; Ann. Bert., auct. Prud., ao. 853: »*Karolus eundem Godefridum quibusdam pactionibus sibi conciliat*«; Ann. Vedast., ao. 882: »*Hludovicus ... volens ... Alstingum in amicitiam recipere, quod et fecit.*« Zur »*amicitia*« unten S. 31.

124) Regino, Chronicon, ed. F. Kurze (1890), ao. 882.

125) Ann. Fuld., Cont. Rat., rec. F. Kurze (1891), ao. 882.

126) Ann. Fuld. P. III. (Mogont.), ao. 882; ao. 883. E. DÜMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reiches (2 1888) III, S. 202 ff.; W. VOGEL, a. a. O. S. 292, Anm., gibt die verschiedenen Darstellungen wieder.

Kommendation und Lehnseid getreten ist, berichtet keine Quelle. Sichtlich waren die Bande der Patenschaft und Schwägerschaft die einzigen Treubindungen. Die fränkischen Grafen blieben aber im Land<sup>127</sup>). Das Reich Gottfrieds brach rasch zusammen. Als Hugo sich mit seinem Schwager Gottfried gegen den Kaiser erheben wollte — Gottfried hatte noch zu seinem Vorteil zu vermitteln gesucht —, ließ der Kaiser Gottfried ermorden, Hugo aber, den blutsverwandten Neffen, blenden: Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und geistliche Verwandtschaft schützen im karolingischen Reich des 9. Jahrhunderts das Leben des Majestätsverbrechers nicht mehr<sup>128</sup>).

In der historischen Linie der Auseinandersetzung zwischen normannischen Landnahmeformen und fränkischer Vasallität gewinnt die Belehnung Rollos 911 neue Züge. Sie erhöhen die Glaubwürdigkeit Dudos. Rollo erklärte sich in den Vorverhandlungen mit Karl dem Einfältigen zum »*servitii pactum*« und Handgang »*se subjugando*«, also zur Vasallität, bereit. Als Voraussetzung aber forderte er Gisla, Karls Tochter, und Land zu ewigem Besitz auch für die nachfolgenden Geschlechter<sup>129</sup>). Vor der Belehnung wird die verwandtenrechtliche Seite von Rollo geklärt. Gisla wird als Unterpand dem Erzbischof von Rouen als Rollos Anverlobte übergeben<sup>130</sup>). Der Rivale Karls dagegen, Herzog Robert von Franzien, sicherte sich Bündnis mit Rollo durch Angebot der Taufpatenschaft. »*Hic mihi sit paterno amore pro patre*«, nahm Rollo Roberts Angebot im Sinn nordischer Verwandtenliebe an, »*ego filiorum dilectione ero illi pro filio. Succurrat mihi, si necesse fuerit, ut pater filio; ego illi, ut filius patri . . .*«<sup>131</sup>). Erst nach dieser Vereinbarung — die Taufe fand erst 912 statt, an der Rollo den Namen Roberts als christlichen Taufnamen erhielt<sup>132</sup>) — erfolgte die Belehnung des noch heidnischen Rollos<sup>133</sup>). Echt normannisch forderte Rollo zu dem Gebiet »*quasi fundum et alodum in sempiternum*«<sup>134</sup>) noch zusätzliches Land, »*unde conducat*

127) W. VOGEL, a. a. O. S. 298.

128) Ann. Fuld. P. III. (Mogont.), ao. 885. Zur Todesstrafe des »*reus maiestatis*«, z. B. noch Ann. Fuld., Cont. Rat., ao. 883; ao. 896. Zur Fehde gegen den König als Majestätsverbrechen im Karolingerreich, W. KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt (1952) S. 157 ff. mit Lit.

129) Dudo II, c. 26 (S. 167). Die Identität Rollos mit Gang-Rolf, dem Sohn des Jarls v. Moere, halten für gesichert H. MITTEIS, LST. S. 324, Anm. 1; D. C. DOUGLAS, Rollo of Normandy, in: The English Historical Review 57 (1942) S. 422 ff.; F. GENZMER, Sage und Wirklichkeit in der Geschichte von den ersten Orkadenjarlen, HZ. 168 (1943) S. 538.

130) Dudo II, c. 26 (S. 167).

131) Dudo II, c. 27 (S. 168).

132) Dudo II, c. 27 (S. 168).

133) Guill. de Jum. II, c. 11, bemerkt ausdrücklich, daß der König einem »*paganus*« das Lehen gab; vgl. auch Dudo II, c. 27 (S. 168). Daß sich heidnische Normannen fränkischen Herrschern kommendieren, ist im 9. Jahrhundert verschiedentlich zu beobachten, oben Anm. 119 ff.; Rollo hat allerdings versprochen, sich taufen zu lassen, auch wurde Gisla dem Rollo zunächst nur anverlobt, Dudo, ed. J. Lair: Étude historique et critique, S. 74, so daß wenigstens eine Ehe zwischen einem Heiden und einer Christin vermieden wurde.

134) Dudo II, c. 28 (168).

*sibi cibum et vestitum, donec impleatur terra, quam illi (Rolloni) das*«<sup>135</sup>). Beide Formen normannischer Landnahme, die des Eigenbesitzes und Herrschaftsgebietes und jene des Abgabengebietes, werden hier erkannt. Der König gab denn auch Rollo nach seiner Kommendation »*terram . . . determinatam in alodo et fundo, . . . totamque Britanniam de qua possit vivere*«<sup>136</sup>).

Normannische Landnahme- und Bindungsformen gingen so mit fränkischer Belehnung ein Kompromiß ein. So weit dürfte H. Mitteis zu ergänzen sein<sup>137</sup>). Das Lehnrecht hat den Schwiegersohn des Königs zu dessen Vasallen herabgedrückt. Die gleichordnende, höchstens noch Vorrang kennende Verwandtentreue wurde in vasallistische Über- und Unterordnung eingespannt. Es war die Konzession, zu welcher Rollo sich bereit finden mußte<sup>138</sup>).

Unmittelbar nach der Belehnung verteilte Rollo »*verbis*« das Land an seine »*comites et fideles*«, wie schon bei Guthrum-Aethelstan und der sächsischen Landnahme beobachtet wurde. Wie im Danelag werden stellenweise auch in der Normandie kleine, parzellenartige Grundstücke, »*Mansloht*« geheißen, festgestellt, welche D. C. Douglas auf ein skandinavisches Landmaß zurückführt und mit der Landteilung des siedelnden Heeres in Zusammenhang bringt. Man wird bei der Teilung also größere Räume als Grafschaften, aber kleinere Landteile für die Mannen annehmen dürfen. Für sich selbst hat Rollo das Gebiet um Rouen, den Sitz des Erzbischofs, behalten<sup>139</sup>). Mit Zu-

135) Dudo II, c. 28 (S. 168).

136) Dudo, a. a. O.

137) Zum Ganzen H. MITTEIS, LSt. S. 324 ff., wo Rollos Belehnung allein vom lehnrechtlichen Standpunkt aus erörtert wird. Eine »*donation collective*« nimmt neuerdings an M. DE BOUARD, De la Neustrie carolingienne à la Normandie féodale: continuité ou discontinuité, in: Bulletin of the Institute of Historical Research, vol. XXVIII, nr. 27 (May 1955) S. 4. Er stützt sich dort auf die bekannte Urkunde Karls d. Einfältigen, wo es heißt: »*. . . praeter partem ipsius abbatae quam annuimus Normannis Sequanensibus, videlicet Rolloni suisque comitibus, pro tutela regni.*« Solche Wendungen besagen nichts über die genaue Rechtsbeziehung, vgl. oben S. 122 ff. Angesichts der ganzen historischen Entwicklung, Dudos Berichts sowie der sofortigen Anwendung des Lehnrechts durch Rollo selbst erscheint diese These als abwegig, vgl. schon K. v. AMIRA, Die Anfänge des normannischen Rechts, HZ. 39 (1878) S. 260 ff.; H. MITTEIS, a. a. O.; J. Dhondt, Études sur la naissance des principautés territoriales en France (1948) S. 117; D. C. DOUGLAS, The Rise of Normandy, in: Proceedings of the British Academy, vol. 33 (1947) S. 109; siehe auch die ff. Ausführungen.

138) Oben Anm. 129.

139) Dudo II, c. 31 (S. 171). Der Text: »*. . . coepit (Rollo) metiri terram verbis suis comitibus, atque largiri fidelibus. Denique, praeparato magno rerum nuptialium cultu, Gislam filiam regis uxorem sibi duxit, pro qua se Francis conciliando pacificavit. Securitatem omnibus gentibus in sua terra manere cupientibus fecit. Illam terram suis fidelibus funiculo divisit . . .*« Danach darf man doch wohl zwei Stufen einer Landverteilung annehmen, eine mündliche für größere Räume, eine »*funiculo*« (»Seil«, H. MITTEIS, LSt. S. 345, Anm. 270) für kleinere Landstücke, was sich auch mit den »*Mansloht*« verbinden läßt. Zu diesen, D. C. DOUGLAS, The Rise of Normandy, a. a. O. S. 103. Merkwürdigerweise findet sich eine solche parzel-

stimmung der *principes* erließ Rollo gleichzeitig allgemeine Friedensgesetze gegen Diebe und Räuber. Solche Bestimmungen finden sich schon in jenen des sagenhaften Königs Frotho. Sie bilden später auch in Süditalien den Kern der »*pax ducis*«<sup>140)</sup>. Wie brachten nun in der Folgezeit die normannischen Herzöge ihre Stellung als gewählte Heerführer, die Auffassung, daß erobertes Land Beuteeigentum sei, und die gewohnte Herrschaftsteilung unter Verwandte mit dem Lehnrecht in Einklang?

Die normannischen Herzöge haben sofort die Vorzüge des herrschaftlich ausgerichteten Lehnrechts und der ihm innewohnenden »Land-leihe« gegenüber gleichordnender Verwandtentreue mit Eigenbesitz erkannt. Rollo hat deshalb nicht versucht, das in seiner Zugehörigkeit umstrittene »Versorgungs- und Ausdehnungsgebiet« (H. Mitteis) etwa in Form verwandtenrechtlicher Bindungen an sich zu ziehen. Schon 924 wurde Rollo vom König mit dem Bessin und mit Teilen des Maine, sein Sohn Wilhelm Langschwert 933 noch mit dem Cotentin und Avranchin belehnt. Die bretonischen Grafen von Dol und Rennes wurden zur Lehnsleistung gezwungen, wie Wilhelm Langschwert selbst dem französischen König Handgang und Treueid leistete<sup>141)</sup>.

Das Lehnrecht löste so die Formen normannischer Landnahme ab. Nun ist zu betrachten, wie die Herzöge ihre Herrschaft innerhalb der Normandie gestalteten. Die vom König übertragene lehnherrliche Stellung mußte den gewählten Heerführer mehr noch als bisher aus der Schar gleichgestellter *principes* herausheben. Die Spannung von Wahl und lehnrechtlicher Kontinuität erklärt die Sorge des Herzogs um Regelung der Nachfolge und ihrer Formen:

Auf die förmliche Bitte, welche die Großen wegen eines Nachfolgers an den alternen Rollo richteten, schlug dieser, »*humillimis suorum verbis coactus*«, ebenfalls in Form einer Bitte seinen einzigen Sohn Wilhelm Langschwert vor: »*Illum, precor, eligite ducem vobis et protectorem, patricium et comitem. Subveniat vobis sagaciter in consiliis, prositque vobis constanter in praeliis...*« Jene wählten dann Wilhelm zu ihrem »*dux haereditarius*«<sup>142)</sup>. Er führte zunächst sein Amt »*vice Rollonis*«, kommandierte sich aber schon in dieser Eigenschaft dem französischen König<sup>143)</sup>. Aber erst als Rollo den *comites* ihren Besitzstand förmlich zugesichert hatte, erklärten sie sich zu Handgang und Treueid bereit: »*furamento sacrae fidei illi se colligaverunt,*

lenartige Aufteilung auch bei den Normannen in der süditalienischen Grafschaft Aversa, so weit solche zurückzuverfolgen ist, vgl. A. GALLO, Codice Diplomatico Normanno di Aversa (1927), nr. 45 (ao. 1043, S. 389); nr. 46 (ao. 1050, S. 391); nr. 42 (ao. 1058, S. 384); vgl. unten Anm. 314. Zu Rollo in Rouen, Dudo II, c. 33 (S. 173).

140) Dudo II, c. 31 (S. 171); ausführlich auch zu Frotho, H. MITTEIS, LSt. S. 337 ff. Für Süditalien vgl. Anm. 382 ff. mit wesentlichen Übereinstimmungen.

141) H. MITTEIS, LSt. S. 326 ff. Eine formelle Übertragung der Oberhoheit über die Bretagne ist unwahrscheinlich, H. Mitteis, a. a. O. S. 326, Anm. 192, nicht aber vorübergehende Unterwerfung einzelner Grafen, Dudo, ed. J. Lair, Étude hist. et crit., S. 70.

142) Dudo II, c. 37 (S. 181).

143) Dudo II, c. 38 (182).

*manusque suas manibus illius vice cordis dederunt, voveruntque se militaturos contraque finitimas gentes debellaturos*«<sup>144</sup>). Damit hatten Rollo und Wilhelm, sein Stellvertreter, die vasallitische Unterordnung der principes nach fränkischem Vorbild durchgesetzt. Ihre Gleichordnung war auch der äußeren Form nach der Unterordnung gewichen. Aber die Wendung, daß »statt des Herzens die Hände gereicht« werden, zeigt, daß das ursprünglich servile Element der fränkischen Kommodation zugunsten alleiniger Treue zum Herrn abgelehnt wird. Schon Rollo hatte den Fußkuß zurückgewiesen. Auch daß der zu wählende Herr, hier der Herzog, zuerst Zusicherungen geben muß, ehe der Mann ihm Treue gelobt, entspricht nordischen Formen der Gefolgschaftsaufnahme. In jener Forderung der Grafen um Zusicherung des Besitzstandes spiegelt sich dazu die alte Vorstellung, daß das mit Waffen eroberte, einer Beute gleich verteilte Land unveräußerliches Eigentum ist. Diese Auffassung blieb in der Normandie das ganze 10. Jahrhundert hindurch lebendig. Sie drängte daher eine förmliche Investitur zugunsten alleiniger Kommodation mit Treueid zurück<sup>145</sup>). Aber schon Wilhelm Langschwert, Rollos Sohn, wußte den lehnrechtlichen Charakter dieser Vasallität durchzusetzen. Wer »*fidem militationis, auxiliique et servitii*«<sup>146</sup>) weigerte, verlor schon unter Wilhelm Langschwert sein Land<sup>147</sup>).

Darin brauchte zunächst keine Anwendung des ungewohnten Prinzips lehnrechtlicher Landleihe erblickt werden, da nach nordischem Gefolgschaftsrecht der Herr das Beuteeigentum des treulosen Mannes einziehen durfte<sup>148</sup>). Auch Wilhelm Langschwerts Vormundschaftsregelung für seinen minderjährigen Sohn Richard I. spiegelt Anschauung vom Heerführeramte des Herzogs, von sippenrechtlichen Bindungen und Vasallität. Er vertraute die Obhut Richards I. und die »*regni securitatem*« seinen drei »*domigenae*« an, darunter Botho, dem »*princeps militiae*« und »*princeps domus*«. Botho war aber der Ziehvater Wilhelm Langschwerts<sup>149</sup>). Diese drei ergebenen Mannen kom-

144) Dudo II, c. 38 (S. 182); Flodoard, Annales, ed. Ph. Lauer (1905) 20. 927; Richer, Hist., ed. R. Latouche (1930) I, c. 53.

145) Dudo II, c. 13 (S. 155); IV, c. 92 (S. 248); Guill. de Jum. II, c. 4 (S. 22).

146) Dudo IV, c. 90 (S. 247). Weitere Treueide: IV, c. 68 (S. 222); c. 69 (S. 223); Anm. 144.

147) Dudo III, c. 41 (S. 185), wo es sich allerdings um einen bretonischen Grafen handelt; vgl. aber c. 43, wo Riulfus, ein normannischer Vasall, sich gegen Wilhelm Langschwert, seinen »*senior*«, erhebt und mehr Land verlangt und schließlich vernichtet wird, c. 46.

148) K. LEHMANN, Zum altnordischen Kriegs- und Beuterecht, in: Deutschrechtliche Beiträge IX, 1 (1913) S. 24.

149) Dudo IV, c. 67 (S. 220/21). Botho als Ziehvater Wilhelms, Dudo III, c. 37 (S. 181): »... *quem (= Willelmum) Botho, princeps militiae nostrae, ut filium educavit* ...« Nach der Ermordung Wilhelm Langschwerts wird Bernardus »*princeps Northmannici exercitus*«, nachdem er von Klerus und Volk bestätigt worden war, Guill. de Jum. III, c. 12 (S. 44); er hat damit die »*tutela*«, a. a. O. Zu seiner Titulatur, Dudo IV, c. 70 (S. 225); IV, c. 77 (S. 233). Über seine Auseinandersetzung mit Ludwig IV., R. GÉNÉSTAL, La tutelle, in: Bibliothèque d'histoire du droit normand, 2<sup>e</sup> série, Études t. III (1930) S. 8 ff.

mendierten sich auf Bitten Wilhelms des Knaben durch Handgang und Treueid<sup>150</sup>). Als Wilhelm aber den Großen seinen minderjährigen Sohn zur Kommendation vorschlug, weigerten sich diese zunächst, vom Gedanken mangelnder Eignung zum Heerführer aus, mit der Begründung, ein Knabe könne sie nicht schützen. Erst der Hinweis auf Gottes Willen und die ausdrücklichen Bitten Wilhelms bewogen sie zur Kommendation<sup>151</sup>).

Die nordischen Vorstellungen sind also noch lange faßbar, aber die fränkischen Formen der Vasallität bestimmen jede Zuordnung zum Herzog. Durch Einziehung des Besitzes untreuer Vasallen und Neuausgabe von Land und Benefizien durch Wilhelm Langschwert und Richard I. an die neuankommenden nordischen Scharen wird auch die Landleihe rasch vertraut geworden sein<sup>152</sup>). In der Verbindung von Wahlvorschlag des Herzogs und der Wahl des *dux* durch die Großen reifte langsam die Nachfolge des ältesten Herzogssohnes zur Sitte heran. Sie wurde schließlich unter Wilhelm dem Eroberer als Gewohnheitsrecht angesehen<sup>153</sup>). Wie stark die Herzogsgewalt als Ausfluß nordischen Heerführertums im Bewußtsein lebendig blieb, zeigt das Bestehen einer Gefolgschaft, eines Waffenhortes und die früh erkennbare Schwertgürtung des Herzogs bei seiner Einsetzung<sup>154</sup>). Von Schwertgürtung berichten auch die Sagas bei Einsetzung der Jarle durch Harald Schönhaar<sup>155</sup>). Das kostbare Herzogsschwert birgt im 10. Jahrhundert noch die Vorstellung eines in ihm geborgenen Herzogsheiles, das auch gebietend wirkt, wenn der Herzog das Schwert nur übersendet<sup>156</sup>). Es ist bezeichnend für die Wahl des Heerführertums, daß noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auch

150) Dudo IV, c. 67 (S. 220/21).

151) Dudo III, c. 58 (S. 202).

152) Vgl. die Landforderung Riulfs, Anm. 147. Zu den Ausgaben von »*beneficia*« unter Richard I., K. v. Amira, Die Anfänge des normannischen Rechts, HZ. 39 (1878) S. 265.

153) H. MITTEIS, LSt., S. 237.

154) L. VALIN, Le duc de Normandie et sa cour (Thèse 1909) S. 43 ff., weist auf enge Verbindungen zum englischen Krönungszeremoniell hin, aber man wird auch eigenständiges Gedankengut darin sehen dürfen, so auch H. MITTEIS, LSt. S. 351. Zum Hort des Herzogs, Dudo III, c. 44 (S. 187): »... *armillas, et balteos, loricas, et galeas, atque cambitores, equos, secures, ensesque praecipuos auro mirabiliter ornatos*«; a. a. O. bietet Wilhelm Langschwert dem Riulfus Aufnahme in seine Gefolgschaft an.

155) Oben Anm. 4.

156) Dudo III, c. 53 (S. 197): »*Tunc (als die Normannen einen überbrachten Befehl Herzog Wilhelm Langschwerts nicht ausführen wollten) Willelmus ense, ex auri sex libris in capulo bratteolisque atque bullis artificialiter mirabiliterque sculptum dedit Cononi, ut indicio exeundi deferret eum et ostenderet legioni domibus residenti domosque adhuc dissipanti. Quum autem Cono iterum festinans illis occurreret, enseque Willelmi ducis, auro gemmisque praefulgidum, illis demonstraret, continuo non modo adquiescunt, verum summisso vultu proclivi contra ense, domos dimiserunt, seseque nimium in exitu opprimentes, sine murmure ad suum ducem reverterunt*«. Vgl. Dudo III, c. 53 (S. 196), wo Wilhelm Langschwert vor der Verhandlung mit dem deutschen König sein Schwert und sich selbst »*quasi pro pignore et obside*« gibt. Dudo IV, c. 105 (S. 267): eine Schwertgabe als Geschenk Richards I.

der »*princeps militiae*«, der Führer des Heerbannes und meist ein Verwandter des Herzogs, von diesem nur unter Zustimmung der Großen ernannt werden kann, ehe er sich dem Herzog kommandiert<sup>157</sup>).

In diesen Wahlen und Versammlungen der Großen blieb die frühere mitbeschließende Stellung der Wikingerführer im Rat des »*dux*« erhalten. Sie war in der Normandie außerordentlich ausgeprägt. Die Großen traten noch im 11. Jahrhundert nicht nur zu jeder Art von Beratung und zu Beschlüssen über Krieg und Frieden zusammen, sondern ergriffen häufig auch selbst, in Form einer Bitte an den Herzog, die Initiative<sup>158</sup>). Aber Züge einer bruderschaftlichen Treuepflicht der Großen untereinander, wie sie unter Wikingerführern beobachtet werden konnte, sind nicht mehr zu erkennen. Die Vasallität richtet den Mann allein auf den Lehnsherrn aus.

Was ist aber aus den verschiedenen Formen nordischer Herrschaftsteilung unter Gessippen geworden? Auch diese wurden als Vasallen in den Lehnverband hineingestellt. Schon Rollo war Vasall seines königlichen Schwiegervaters<sup>159</sup>). Ebenso kommandierte sich Botho, der Ziehvater Wilhelm Langschwerts und dann Richards I., als Vasall dem Richard<sup>160</sup>). Erst gegen Richards I. Ende (996) wurde das Problem der Teilung des Erbes unter die Söhne aktuell. In Form von Belehnung durch den ältesten Sohn regelte noch Richard I. selbst Erb- und Herrschaftsansprüche seiner Söhne: »*Illis mei filii Ricardi (II.) sacramento verae fidei fidelibus effectis, manibus illorum ejus manibus vice cordis datis, largietur terram quam demonstravero tibi, qua vivere honorifice possint*«<sup>161</sup>). So erhielt Robert die Grenzgrafschaft Evreux<sup>162</sup>), der Halbbruder Wilhelm vom Herzogsgut (»*contubernium*«) die Grenzgrafschaft Exmes, »*ut inde ei (Ricardo II.) militiae exhiberet statuta*«<sup>163</sup>). Mauger wurde mit der Erbtöchter des Grafen von Corbie verheiratet<sup>164</sup>). Als sich Wilhelm später gegen Richard II. auflehnte, »*spreto ejus dominio, ab illius se cohibuit fidelitatis obsequio*«; der rebellische Bruder wurde

157) Guill. de Jumièges, Interpolations d'Orderic Vital VII, c. 4 (S. 159): »*Rodulfum de Wacceo ex consultu majorum sibi tutorem eligit, et principem militiae Normannorum constituit*«.

158) Passim; z. B. auch Dudo IV, c. 125 (S. 289/90).

159) Siehe oben S. 124 ff.

160) Siehe oben S. 127/128.

161) Dudo IV, c. 128 (S. 297).

162) L. VALIN, Le Duc de Normandie et sa cour (911–1204) (Thèse 1909) S. 49. Da Robert später Erzbischof v. Rouen wurde (989–1037), liegt möglicherweise die Ausgabe des Lehens einige Jahre vor dem Tod Richards I. (996). Die Grafschaft Evreux blieb in den Händen von Roberts Nachkommen, fiel also nicht mit der Übernahme des Episkopats an den Herzog zurück, Guill. de Jum., Interpolations de Robert de Torigny VIII, c. 17 (S. 293).

163) Guill. de Jum. V, c. 3 (S. 74).

164) Guill. de Jum. IV, c. 18 (S. 68, Anm. 6); Geoffroi, ein weiterer Sohn Richards I., wurde Graf v. Brionne, a. a. O. Anm. 7. Von den Töchtern Richards I. wurde Emma mit Aethelred II. v. England vermählt; Hadvis mit dem Grafen v. Rennes (992–1008) a. a. O. S. 69, Anm. 2; Mathilde mit Graf Odo v. Chartres, a. a. O. S. 69, Anm. 3.

eingekerkert, konnte aber fliehen. Es gelang ihm, sich wieder mit seinem Bruder zu versöhnen; er wurde nun mit der Grafschaft Eu belehnt, welche später auf seinen Sohn überging<sup>165</sup>). Gegen Ende seines Lebens übertrug Richard II. seinerseits, nach vorherigem Befragen der Großen, dem jüngeren Sohn Robert — dem späteren Robert I. — die eingezogene Grafschaft Exmes, »*ut inde illi (= fratri Ricardo III.) debitum persolveret obsequii*«. Diesen Gehorsam brach Robert, wurde aber von seinem Bruder besiegt: Richard III. gewährte ihm dann Gnade, und Robert durfte sogar sein Lehen behalten<sup>166</sup>). Ebenso gab später Robert I., der nach dem Tode des söhnelosen Bruders das Herzogtum übernahm, dem Wilhelm von Arques, seinem Halbbruder aus der dritten Ehe Richards II., die Grafschaft Talou »*obtentu beneficii, ut inde illi (= Roberto I.) existeret fidelis*«. Als aber Herzog Wilhelm der Eroberer, Roberts I. Sohn, seinen Onkel Graf Wilhelm von Arques aufforderte, »*ad exhibendum sibi obsequium*« zu ihm zu kommen, weigerte sich der Graf. Er wurde vom Herzog rasch in seiner Burg eingeschlossen, zur Übergabe gezwungen und des Landes verwiesen<sup>167</sup>).

Die Unterordnung der Brüder und Verwandten zu Gehorsam und Dienst, nicht ihre Gleichordnung in Herrschaft, ist das Ziel der Herzöge, das in der konsequenten Anwendung des Lehnrechtes durchgesetzt wird. Die Grafschaften wurden als echte Lehen, nicht zu »*parage*«, ausgegeben; denn sie fallen nur bei Treubruch wieder an den Herzog<sup>168</sup>). Zeigte sich aber schon in der Berücksichtigung eines verwandtenrechtlich begründeten Anspruchs die Kraft der Sippenbande, so auch in der Behandlung der rebellischen Vasallen-Gesippen selbst: die zur Kapitulation gezwungenen Verwandten wurden vom Herzog weder getötet noch verstümmelt, wie dies nach dem harten normannischen Vasallenrecht und bei Blutrache- und Fehdekriegen üblich war<sup>169</sup>). Die schonende Kraft der Verwandtschaft wird hier wie im Norden wirksam; denn »*mo-*

165) Guill. de Jum. V, c. 3 (S. 74 ff.).

166) A. a. O. V, c. 17 (S. 97); VI, c. 2 (S. 98).

167) A. a. O. VII, c. 4 (S. 119 ff., ao. 1053). Bemerkenswert ist, daß alle diese Grafschaften, mit denen die Söhne und Brüder der Herzöge belehnt wurden, in den Grenzzonen der Normandie lagen, L. VALIN, Le Duc de Normandie . . ., S. 50.

168) Es handelt sich weder um Apanagen, wie L. VALIN, Le Duc de Normandie . . ., S. 50, meint, noch um das Rechtsinstitut des »*parage*«, wie R. GÉNESTAL, Le parage normand, in: Bibliothèque d'histoire du droit normand, 2<sup>e</sup> Sér.: Études, I, 1 fasc. 2 (Caen 1911) S. 3, unter alleinigem Hinweis auf Dudo IV, c. 128 (S. 297) glaubt. Das Kennzeichen des »*parage*«, das Fehlen der Mannschaft der Jüngeren an den Ältesten (H. MITTEIS, LSt. S. 663) sowie das Eintreten des Ältesten in das Erbe des söhnelosen Bruders, R. GÉNESTAL, a. a. O. S. 35, fehlen gerade in den angezogenen Beispielen. Man könnte höchstens an »*parage avec hommage*« denken; aber dazu fehlt jeder sachliche Anhalt in unseren Fällen: dort, wo das an Verwandte ausgegebene Land an den Herzog fällt, ist lehnrechtlicher Ungehorsam, nicht aber »*parage*« der Rechtsgrund; vgl. noch S. 132 ff.; S. 175 ff.

169) Die normale Strafe für den »rebellischen« Lehnsmann war in der Normandie Verstümmelung (meist Blendung), Aufhängen und, seltener, Einkerkelung, H. MITTEIS, LSt. S. 684,

*tus consanguinitate, supplicitate et miseria vici*« begnadigt sie der Herzog<sup>170)</sup>. Er setzt sie nach förmlicher Unterwerfung entweder wieder in ihr altes oder in ein anderes Lehen ein. Zumindest gibt er ihnen die Freiheit, indem er sie des Landes verweist<sup>171)</sup>. Die Herzöge ersparen ihren Verwandten auch jene ungeheuerliche Demütigung wie zum Beispiel dem Grafen von Bellême, der mit bloßen Füßen und einem Pferdesattel auf den Schultern den Herzog vor versammeltem Heer um Gnade bitten mußte<sup>172)</sup>.

Anm. 53; W. KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt (1952) S. 246 (Blendung noch 1124!); S. 253, Anm. 1; S. 296. Guill. de Jum. V, c. 3 (S. 74): »*Nonnullos quoque suorum satellitum* (sc. seines ungehorsamen Bruders), *in seditionis proposito persistentium, . . . devincens privavit vita, alios exules de suis finibus exturbavit*«. Richard II. ließ seinen »rebellischen« Bruder zunächst einkerkern, begnadigte ihn aber nach dessen Flucht, als er zurückkehrte, a. a. O. S. 75; ferner: Guill. de Jum. V, c. 13 bis (S. 90); vgl. auch Anm. 170, wo Todesstrafe als selbstverständlich erscheint. Diese harten Strafen entsprechen völlig der grausamen Blutrache und den unerbittlichen Fehdekämpfen in der Normandie, Guill. de. Jum., Interpolations d'Orderic Vital VI, c. 7 (S. 154 und 155): Aufhängen; VII, c. 2 (S. 156): Erschlagung der ganzen Hausgemeinschaft; VII, c. 10 (S. 161 ff.): Enthauptung, Blendung; VII, c. 11 (S. 164): Rachezug »*cum fratribus et cognatis*«; so auch VII, c. 3: »*. . . filium suum, cum familia sua contra eum misit*«. Nach einigen Darstellungen soll Wilhelm Langschwert nicht von einem fränkischen Grafen, sondern einem Normannen aus Blutrache erschlagen worden sein, weil Wilhelm dessen Vater geblendet hatte, Dudo, ed. Lair, Et. hist. et crit., S. 84. Siehe noch Anm. 170. Todesstrafe gegen rebellische Vasallen ist im 10. Jahrhundert auch außerhalb der Normandie zu beobachten, z. B. Guill. de Jum. V, c. 14 (S. 93), wo die Frau mitgehängt wird; W. KIENAST, a. a. O. S. 27; PH. LAUER, Le règne de Louis IV d'Outre-Mer (1900) S. 19 (Kerker); deutsches Gebiet, W. KIENAST, a. a. O. S. 157, Anm. 2.: der Begriff des »*crimen laesae maiestatis*« diente außerhalb der Normandie zur Begründung der Todesstrafe, W. KIENAST, a. a. O. 157 ff., während in der Normandie der Bruch der den Gehorsam einschließenden Lehnstreue die harten Strafen begründete, Anm. 161 ff. Zu den Normannen in Süditalien, unten S. 176 ff.

170) Guillaume de Poitiers, Histoire de Guillaume le Conquérant, éd. et trad. par R. Foreville (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 23) (1952), c. 9 (S. 18/20): »*Motus dux* (= Wilhelm d. E.) *consanguinitate, supplicitate, miseria victi, non acerbius vendicavit. Recepto castro, in curia sua commear eum concessit. Supplicia item consociis, quae capitalia ex aequo irrogarentur, condonare maluit ob rationabiles causas*«. Es handelt sich hier um Wido, den Sohn Rainalds von Burgund und Adelheids, der Schwester Herzog Roberts I.; dieser hatte von Wilhelm die Burg Brionne erhalten, »*quasi munere firmitus astringendae fidelitatis*«, Guill. de Jum. VII, c. 7 (S. 122). 171) Oben Anm. 165 ff. Daß ein rebellischer Verwandter sein Lehen behalten durfte, war eine Ausnahme. Verlust des Lehens und Ausweisung waren die Regel, vor allem unter Wilhelm dem Eroberer: Guill. de Jum. VII, c. 7 (S. 123 ff.): Wido, ein Vetter Wilhelms des Eroberers; Guill. de Jum., Interpolations d'Orderic Vital VII, c. 19 (S. 171 ff.): Guillaume Guerlenc, ein Sohn oder Enkel Mangers, des Bruders Richards II.; c. 20 (S. 173): Wilhelm Busac, ein »*cognatus*« des Herzogs. Die Erhebungen unter Wilhelm d. E. wurden mit der illegitimen Abstammung des Herzogs begründet, Interpolations d'Orderic Vital VII, c. 3 (S. 157). Angesichts der drohenden Blutrache ist verständlich, daß auch zuweilen Nichtverwandte nur ausgewiesen werden, z. B. Guill. de Jum. VI, c. 4 (S. 101); VII, c. 3 (S. 118).

172) Guill. de Jum. VI, c. 4 (S. 101); dieselbe Demütigung für Hugo, den Grafen von Chalon und Bischof v. Auxerre durch die Normannen, V, c. 16 (S. 95 und 96).

Noch in anderer Weise wird im Lehnrecht die Kraft der Sippenbande erkennbar. Neben Unterbelehnung sind in der Normandie auch Teilungsformen zu beobachten, wo zwar das Lehen als Ganzes erhalten bleibt, aber doch unter Brüdern ohne lehnrechtliche Formen geteilt wird. So teilte Robert de Grantemesnil sein Lehen um 1040 zu gleichen Teilen unter seine beiden Söhne<sup>173)</sup>: beide urkunden gemeinsam, gemeinsam bitten sie den Herzog um Erlaubnis einer Kirchenschenkung<sup>174)</sup>. Die Brüder treten also als eine Person auf, wie im Norden, so daß ihre Landteile ein Ganzes bleiben<sup>175)</sup>. Nordische Kontinuität anzunehmen liegt um so näher, als in diesem Zeitabschnitt Lehnsteilungen in dieser Form im fränkischen Reich anscheinend nicht festzustellen sind<sup>176)</sup>. Dasselbe gilt auch für die Teilung der Mitgift, welche die Schwester Herzog Richards II. in ihre Ehe mit dem Grafen von Chartres einbrachte (um 1000): der Herzog behielt die Hälfte (*«medietatem»*) der Burg, überließ aber ihren militärischen Schutz sowie das Land dem Grafen, seinem Schwager; nach dem Tode seiner Schwester forderte der Herzog das Land wieder zurück<sup>177)</sup> — eine Teilungsform unter Verwandten, welche eine sinngemäße Parallele im Norden besitzt<sup>178)</sup>.

Diese sippenrechtlichen Teilungsformen dürften eine Förderung erhalten haben, als Wilhelm der Eroberer der »Lehnsteilung durch Unterbelehnung« energisch entgegenwirkte: sein ältester Sohn erhielt als Erbe die Normandie, der zweite England, der dritte wurde lediglich mit einer Ablössungssumme abgefunden<sup>179)</sup>. Wilhelm dürfte eine so richtungweisende, grundsätzliche Entscheidung kaum ohne die Zustimmung der »*principes*« getroffen haben<sup>180)</sup>. Sie wird die Entfaltung des an die Verwandtschaft gebundenen »*parage*« gefördert haben, der schließlich im 12. Jahrhundert durch eine Ordonnanz als Recht festgelegt wurde. Danach erhält bei unteilbaren Lehen nur der älteste das Lehen; seine jüngeren Brüder werden mit Landnutzung abgefunden<sup>181)</sup>. Aber die beiden erwähnten Lehen Normandie und England blieben, ohne gegenseitige

173) Guill. de Jum., Interpolations d'Orderic Vital VII, c. 3 (S. 158): »*Porro ante mortem suam duobus filiis suis Hugoni et Rotberto terram suam equaliter distribuit, eisque Ernaldum, minimum filium suum, ut ipsum, dum ad etatem veniret, sicut fratrem bene tractarent, commendavit.*« Dazu R. BESNIER, La représentation successorale en droit normand (1929) S. 86. Zum Norden, vgl. oben S. 102 ff.

174) Guill. de Jum., Interpolations d'Orderic Vital VII, c. 23 (S. 174; 177).

175) Oben S. 9.

176) Nach mündlicher Mitteilung von F. L. GANSHOF; daß normannische Brüder im 9. Jahrhundert zusammen vom König ein Lehen erhielten, ist dagegen wahrscheinlich, oben Anm. 119.

177) Guill. de Jum. V, c. 10 (S. 83 ff.).

178) Oben S. 103.

179) R. BESNIER, a. a. O. S. 84. Es ist für die Zersplitterung durch Unterbelehnung bemerkenswert, daß schon vor 1046 ein normannisches Landeskonzil die Unterbelehnung von Kirchengut verbot, CH. H. HASKINS, Norman Institutions (1918) S. 6.

180) Oben S. 129.

181) R. GÉNÉSTAL, Le *parage* normand, a. a. O. S. 9 ff.

lehnrechtliche Überordnung des einen Bruders, in den Brüdern selbst ein Ganzes. Beide Lehen sind später unter Heinrich I. wieder in einer Hand<sup>182)</sup>. Vielleicht hat dieses bei nordischen Herrschaftsteilungen beobachtete Prinzip in der Normandie die Entfaltung des lehnrechtlichen »*parage général*« wesentlich gefördert. Dort leistet der Älteste bzw. sein Erbe dem Herrn für alle Lehen Dienst. Seine jüngeren Brüder halten ihre »Lehen« nicht mehr zu Lehnrecht vom Ältesten, da sie ihm keinen Lehnseid leisten. Sie sind ihm nur durch Verwandtschaft verbunden und dienen durch ihn dem Lehnherrn<sup>183)</sup>. Bei söhnelosem Tod seiner jüngeren Brüder und Verwandten tritt der jeweilige Lehnsträger in ihr Erbe, das so lehnrechtlicher Erbfolge entzogen bleibt<sup>184)</sup>.

So haben die Herzöge der Normandie mit dem Lehnrecht ihr Land gestaltet und mit ihm sippenrechtliche Teilungs- und Herrschaftsansprüche in verschiedenen Formen aufgefangen und fortgebildet. In diesen lehnrechtlichen Formen wird auch die Kontinuität nordischer Sippenbindung und nordischen Heerführertums, aber auch nordischer Gefolgschaftstreue sichtbar<sup>185)</sup>; denn bei der Durchsetzung des herrschaftlich ausgerichteten Lehnrechts konnten die Herzöge auf jener Auffassung der Gefolgschaftstreue aufbauen, welche sich nur einem Herrn verpflichtet wußte. Sie blieb auch im normannischen Lehnrecht erhalten. Der Treuvorbehalt herzoglicher Vasallen bei Querverbindungen tritt schon im 10. Jahrhundert auf<sup>186)</sup>. Noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts stieß Doppelvasallität innerhalb der Normandie auf schwerste Bedenken<sup>187)</sup>. Der sich entfaltende Lehnsaufbau der Normandie, in welchen auch die Verwandtschaft

182) R. BESNIER, *La représentation successorale en droit normand* (1929) S. 84 ff., wo hervorgehoben wird, daß zwischen Robert und Wilhelm dem Roten, den Söhnen Wilhelms d. E., keine Lehnbindungen bestanden.

183) R. GÉNESTAL, *Le parage normand*, a. a. O. S. 16 ff.

184) A. a. O. S. 27 ff.; H. MITTEIS, *LSt.* S. 662 ff.

185) R. GÉNESTAL, *Le parage normand*, a. a. O. S. 4, hat mit Recht auf den familienrechtlichen Grund einer Ausgabe von Gut in Form von Unterbelehnung der Brüder, später in Form auch des »*parage*«, hingewiesen. Beim »*parage*« darf man nicht allein »Staatsraison« der Herzöge vermuten, wie H. MITTEIS, *LSt.* S. 665, sondern muß auch die alten sippenrechtlichen Wurzeln berücksichtigen, welche schon bei der engen Verbindung mit dem Norden lebendig waren. Daß »*paragium*« in erster Linie eine verwandtenrechtliche Beherrschung von Land bedeutete, beweist auch jene Notiz im Domesday-Book, wonach schon vor der normannischen Eroberung fünf Brüder Land »*in paragio*« besaßen, F. W. MAITLAND, *Domesday Book and Beyond*, S. 145–46. Von »*parage*« spricht schon eine normannische Urkunde zwischen 1070 und 1081, ohne daß der Wortinhalt erfaßbar wäre, CH. H. HASKINS, *Norman Institutions* (1918) S. 21. Eine eigenständige Entwicklung in der Normandie wird man deshalb nicht gegenüber einem Einfluß aus dem Anjou leugnen dürfen, wie P. GUILHIERMOZ, *Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge* (1902) S. 214 ff. Der Ältestenvorzug dagegen hat aber sicher seine Wurzel im fränkischen Recht, K. v. AMIRA, *Die Anfänge des normannischen Rechts*, *HZ* 39 (1878) S. 250 ff.; H. MITTEIS, *LSt.* S. 348; zu Süditalien, unten S. 173 ff.

186) Dudo IV, c. 93 (S. 250). W. KIENAST, *Untertaneneid und Treuvorbehalt* (1952) S. 243 ff.; vgl. noch Anm. 243.

187) W. KIENAST, a. a. O. S. 95, Anm. 5.

gepreßt wurde, war deshalb von innerer und äußerer Geradlinigkeit. Durch den im Lehnrecht gegliederten, dem Herzog allein dienenden Personenverband wurde das Land rasch zur unteilbaren Einheit. Dies erkannte schon König Ludwig IV. kurz nach Wilhelm Langschwerts Erschlagung (942), als er den Rat einer Teilung der Normandie mit den Worten zurückwies: »*Tellus Northmanniae non nisi unius senioris unquam tuebitur advocacione, nec debet esse divisum quod decet esse continuum. Rollo enim, Daciae finibus exterminatus, hanc sibi integre vindicavit, et non dispertita ab ullo postea exstitit. Gens Dacigena nescit famulari nisi uni soli seniori*«<sup>188)</sup>.

### III.

Die Leistung der normannischen Herzöge und die Eigenart des normannischen Lehnsstaates gewinnen an Profil, wird die Normandie in ihren Beziehungen zur nordischen Völkerfamilie, aber auch zur fränkischen Welt betrachtet. In den Formen ihrer Bindungen mit beiden Welten ist zu erkennen, wo der Akzent ihrer Lebenswerte ruhte. Sie lassen dann nicht nur das Wesen des normannischen Staates selbst noch schärfer hervortreten, sondern vermögen einen Einblick in die Vorstellungen zu gewähren, welche die Politik der Herzöge trugen.

Auch nach Rollos Belehnung blieb die Normandie in dem weiten Netz nordischer Verwandtenhilfe eingeschlossen. Diese geistige Einheit in den Lebenswerten rettete den jungen normannischen Staat. Als in den Kämpfen um die Vormundschaft Richards I. Bernardus Dacigena nach Wilhelm Langschwerts Tod (942) von Ludwig IV. auf das höchste bedrängt wurde, »*Northmannorum optimates miserunt ad Haigroldum, regem Daciae, nobilioris et ditioris potentiae milites, ut Ricardo, Willelmi magni ducis filio, suo consanguineo, succurrere festinaret, quia rex Francisciae gentis totius Northmanniae monarchiam vindicat sibi*«<sup>189)</sup>. Die Verwandtschaft Haigrolts wird auch durch eine bisher nicht beachtete Sagastelle wahrscheinlich. Danach war Thorir, der Jarl von Moere und Bruder Rollos, mit Alof, der Tochter Harald Schönhaars, verheiratet<sup>190)</sup>. Bei der Sitte nordischer Namensgebung liegt die Vermutung nahe, in Haigrold einen Enkel Harald Schönhaars und damit einen Vetter Wilhelm Langschwerts zu sehen<sup>191)</sup>.

188) Dudo IV, c. 82 (S. 237). Zum Unteilbarkeitsgedanken, G. TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches, HZ. 163 (1940), jetzt in: Die Entstehung des Deutschen Reiches, hrsg. H. Kämpf (1956) insbes. S. 114 ff.; F. L. GANSHOF, Qu'est-ce que la féodalité? (3 1957) S. 86.

189) Dudo IV, c. 84 (S. 239).

190) Heimskr., Harald Schönhaar c. 29 (Thule 14, S. 118).

191) Zur Namensgebung, W. GROENBECH I, S. 295 ff., 358 ff., 412 Anhang Nr. 7: Stammbäume. Der Name ist meist derjenige des Großvaters, Mutter- oder Vaterbruders, W. K. ISENBURG, Stammtafeln, II, Taf. Nr. 75. P. ANDRIEU-GUITRANCOURT, Histoire de l'Empire Normand (1952) S. 120, hält Haigrold für Harald Blauzahn; ebenso W. KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt (1952) S. 236, Anm. 3; dagegen PH. LAUER, Le règne de Louis IV d'Outre-Mer (1900) S. 289, lediglich für einen dänischen Wikingerführer aus dem Bessin und Cotentin; ebenso

Haigrold zögerte nicht, »*ob amorem Ricardi, sui propinqui*« sofort zu Hilfe zu eilen<sup>192)</sup>. Zeitweise hat er in weiten Teilen der Normandie das Heer geführt<sup>193)</sup> und schließlich König Ludwig IV. sogar gefangengenommen<sup>194)</sup>. Auch in der Folgezeit blieben die verwandtschaftlichen Bande der Normannen, die dauernd aus dem Norden Zuzug erhielten, mit dem Norden erhalten. Nach dem Tode Richards I. (996) rief Richard II. den Urenkel Harald Schönhaars, König Olaf Tryggvissohn von Norwegen, zu Hilfe, welcher den Kampf zugunsten Richards II. entschied<sup>195)</sup>. Gerade inmitten einer feindlichen Welt blieb der Gedanke einer Volkszusammengehörigkeit in erstaunlicher Stärke lebendig. Dafür sprechen nicht nur die gegenseitigen Hilfeleistungen, sondern auch jener »auf ewig« abgeschlossene Gastrechtsvertrag zwischen Richard II. und Sven I. von Dänemark, ehe jener seinen Zug nach England begann: »... *Si quis vero Danorum invalidus ac vulneratus amicorum indigeret juvamine, apud Normannos quasi in domo propria sub securitate sanaretur*...«<sup>196)</sup>.

Die Verwandtschaftsbande erweisen sich auch bei Heiratsverbindungen von höchst realer Kraft über die Meere hinweg. König Aethelstan II. hatte 919 seine Schwester Edgive mit König Karl dem Einfältigen von Frankreich verheiratet<sup>197)</sup>. Als Robert von Franzien zum König gewählt, Karl der Einfältige aber bei Soissons geschlagen und dann gefangengenommen war, flüchtete Edgive mit ihrem minderjährigen Sohn Ludwig IV. zu ihrem Bruder König Aethelstan II. nach England<sup>198)</sup>. Die schützende Rolle des Mutterbruders, auf die schon hingewiesen wurde, erwies sich für Ludwig IV. entscheidend; denn Aethelstan verfolgte zäh die Rückgewinnung des Thrones für seinen Schwestersohn. Durch Verheiratung seiner Schwester Edhilde (926) mit Hugo von Franzien, dem Sohn König Roberts, knüpfte Aethelstan die erste wichtige Verbindung. Als nach dem Schlachtentod König Roberts Rudolf von Burgund, der Schwager Hugos, zum König gewählt wurde, schien für Ludwig die Aussicht auf den Thron nur noch gering. Als aber Rudolf 936 starb, schickte Aethelstan II. seinem Schwager Hugo von Franzien Gesandte mit der Bitte, Ludwig IV. zurückzurufen. Hugo erklärte sich damit einverstanden. Auch Otto I., seit 929 ebenfalls durch Edith Schwager Aethelstans,

J. MARX, in: Guill. de Jum. S. 53, Anm. 2, und D. C. DOUGLAS, The Rise of Normandy, in: Proceedings of the British Academy, vol. 33 (1947) S. 104. Daß Dudo ihn für einen König hält, findet auch darin eine Stütze, daß Wikingerführer königlichen Geblüts »König« genannt wurden, oben Anm. 90.

192) Dudo IV. c. 84 (S. 239).

193) Dudo IV, c. 88 (S. 245).

194) Dudo IV, c. 86 passim.

195) D. BOUQUET, Recueil des Historiens des Gaules et de la France, X, S. 213; Guill. de Jum. V, c. 11 (S. 85), hält ihn für einen dänischen König; vgl. dagegen Heimskr., Olaf Tryggvissohn c. 30 (Thule 14, S. 230).

196) Guill. de Jum. V, c. 7 (S. 80).

197) W. K. ISENBURG, Stammtafeln, II, Taf. Nr. 58.

198) Richer, Hist., ed. R. Latouche (1930) II, c. 1; vgl. A. ECKEL, Charles le Simple (1899) S. 129.

dürfte diesem Projekt freundlich gegenübergestanden sein, so daß es Aethelstan II. tatsächlich gelang, Ludwig IV. wieder auf den französischen Thron zu heben<sup>199)</sup>. Nach der Ankunft Ludwigs kommandierte sich Hugo dem jungen König und übernahm als der nächste männliche Anverwandte von Mutterseite her, wie selbstverständlich, die »*procuratio*«<sup>200)</sup>.

So begegnet man auch in Frankreich dem Prinzip, daß zunächst einem Verwandten mütterlicherseits die schützende Sorge zustehe. Auch in der Folgezeit erwies sich der Mutterbruder für Ludwig IV. als Retter aus großer Not. Als er in den Kämpfen um die Vormundschaft Richards I. schließlich in die Hände Hugos von Franzien geriet, forderte König Edmund I., der Bruder Aethelstans II., jenen unter Waffendrohung mit Erfolg auf, seinen Neffen Ludwig IV. frei zu lassen<sup>201)</sup>. Wieder ist es bezeichnend, daß der Mutterbruder sich einsetzte, obwohl Edhilde inzwischen gestorben war; Hugo hatte unterdessen Hedwig, eine Schwester Gerbergas, Ludwigs IV. Frau und Ottos I. Schwester, geheiratet. So hat sich später auch Gerberga, nach dem Tod König Ludwigs IV. (954), unter Zustimmung der französischen Großen an ihren Bruder Bruno mit der Bitte gewendet, die regentschaftliche Vormundschaft über seinen Schwestersohn Lothar zu übernehmen (956–965)<sup>202)</sup>.

Die Beziehungen der normannischen Herzöge zu den englischen Königen waren ebenfalls von der Festigkeit der Verwandtschaftsbande bestimmt. Sie wirkten sich zur vollen Hilfspflicht aus, als Emma, die Schwester Richards II. von der Normandie, mit König Aethelred II. von England verheiratet wurde (1002). Als Aethelred daraufhin alle »*Dani*« in seinem Lande niedermachen ließ, schwuren Sven I. von Dänemark und seine »*principes*« blutige Rache, »*amicorum et propinquorum erumnis moti atque luctu.*« Aethelred wurde von den Dänen geschlagen und floh mit Frau, Söhnen und Königshort zu Richard II., der ihn gastlich aufnahm (1013)<sup>203)</sup>. Nach dem Tode Svens I. kehrte Aethelred mit Unterstützung der Normannen wieder nach England zurück, ließ aber seine beiden Söhne Edward und Alfred »*nutriendos*«, als Ziehsöhne, bei ihrem

199) Flodoard, Annales, ed. Ph. Lauer (1905) ao. 936; Dudo III, c. 49, stellt den Vorgang so dar, daß König Aethelstan II. sich an Wilhelm Langschwert mit der Bitte um Rückführung Ludwigs IV. »*pro amore sui*« gewandt habe.

200) Flodoard, a. a. O. Erst 943 erhielt Hugo d. Gr. von Ludwig IV. den »*ducatus Franciae*« und Burgund (Flodoard, Ann. ao. 943), 954 noch Aquitanien (Flod., Ann. ao. 954). Vor 943 läßt sich eine Rechtsgewalt Hugos über die Großen v. Neustrien nicht nachweisen, J. DHONDT, Études sur la naissance des principautés territoriales en France (1948) S. 131 ff., 134, Anm. 1. Zu seiner wenig beachteten Rolle als »Königsmacher«, Flodoard, Ann. ao. 936; ao. 954. Zur Stellung Hugos d. Gr. als eines »*in omnibus regnis nostris secundus a nobis*« (sc. Ludovico IV.), G. TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches, HZ. 163 (1941), jetzt in: Die Entstehung des Deutschen Reiches, ed. H. Kämpf (1956) S. 124, Anm. 52.

201) Richer, Hist. II, c. 49; vgl. auch c. 50; ferner Flodoard, Ann. ao. 946.

202) F. LOT, Les derniers Carolingiens (1891) S. 18 ff.

203) Guill. de Jum. V, c. 6 (S. 78 ff.); V, c. 7 (S. 81).

Mutterbruder Richard II.<sup>204</sup>). Robert I., der Sohn Richards II., knüpfte noch ein Band künstlicher Verwandtschaft mit seinen Vettern, denn »*tanto honore a duce Rotberto post mortem patris sui, ducis scilicet Ricardi, sunt habiti, ut summi nexu amoris tanquam fratres sibi eos adoptaverit*«<sup>205</sup>).

Diese Annahme der Vettern als Brüder hat die enge Verbindung zwischen den normannischen Herzögen und dem englischen Königshaus aufrechterhalten:

Wie oben gezeigt, schloß König Knut der Große nach dem Tode Aethelreds II. mit König Edmund II., dem Sohn aus Aethelreds erster Ehe, Schwurbrüderschaft, mit welcher die Teilung Englands verbunden war<sup>206</sup>). Nach des söhnelosen Edmund Tod trat Knut in das Erbe seines Schwurbruders und heiratete Emma, König Aethelreds Witwe (1017)<sup>207</sup>). Robert I. versuchte nun in der Folgezeit, für Edward und Alfred von Knut dem Großen einen Teil des Königreiches mit Waffengewalt zu erhalten; aber der Landungsversuch scheiterte<sup>208</sup>). Gegen 1032 heiratete Robert I. dann Margarete, die Schwester Knuts, wohl in der Hoffnung, daß die Ansprüche durchgesetzt werden könnten. Daß Knut aber, trotz einer anscheinend gegebenen Zusage, die »Hälfte des englischen Königreiches« den Söhnen Aethelreds nicht herausgab<sup>209</sup>), war vielleicht für Robert I. der Grund, Knuts Schwester zu verstoßen. Diese Sippenbeschämung kam einer offenen Kriegserklärung an Knut gleich<sup>210</sup>). Der Tod Knuts unterbrach seine Rüstungen. Hardeknut aber sah sich infolge des allseitigen Drucks gezwungen, seinen Halbbruder Edward als »*consors*« anzunehmen und die Herrschaft über England mit ihm zu teilen, die nach seinem söhnelosen Tod an Edward fiel<sup>211</sup>). Es ist daher begreiflich, daß der söhnelose Edward den Sohn seines Vetters und »gemachten Bruders«, den künftigen Wilhelm den Eroberer, nach nordischer Sitte zu seinem Nachfolger bestimmte, der ihm stets Hilfe gewährt hatte<sup>212</sup>).

Die normannischen Herzöge haben also ihre nordische »Außenpolitik« auf sippenrechtlichen Grundsätzen aufgebaut — im Gegensatz zur inneren Gestaltung der Nor-

204) A. a. O. VI, c. 9 (S. 109).

205) Guill. de Jum. VI, c. 9 (S. 109). Zur Herstellung künstlicher Brüderschaft, noch unten Anm. 433 u. Anm. 466.

206) Oben S. 104.

207) Oben S. 104.

208) Guill. de Jum. VI, c. 9 (S. 109/110); er ist der einzige, der davon berichtet, a. a. O. S. 10, Anm. 1; vgl. aber TH. HODGKIN, *The Political History of England I* (1906) S. 415.

209) Guill. de Jum. VI, c. 11 (S. 111): »... *assunt legati a Chenuto rege duci directi, nuntiantes illum medietatem Anglici regni velle reddere filiis Edelredi regis, pace rata in diebus suis, eo quod valida gravaretur incommoditate corporali.*«

210) Guill. de Jum. erwähnt nichts von Margaretens Heirat oder ihrer Verstoßung; vgl. aber oben, Anm. 66; 82.

211) Oben S. 105.

212) Auf die Unterstützung Edwards durch Herzog Wilhelm schon bei seiner Thronbesteigung und dann später weist ausdrücklich hin Guillaume de Poitiers, *Histoire de Guillaume le Conquerant*, ed. R. Foreville (1952), c. 14 (S. 28 ff.).

mandie, in welcher gerade auch die Gesippen in lehnrechtlichen Gehorsam gezwängt wurden. Anderen Wertungen mußten die normannischen Herzöge gegenüber der fränkischen Welt Rechnung tragen. Im Gegensatz zur geistigen Geschlossenheit des normannischen Lehnstaates, wo die Herzöge Heerführertum, Gefolgschaftstreue und Verwandtentreue über das Lehnrecht in geradlinige Über- und Unterordnung gepreßt hatten, bot im 10. Jahrhundert das übrige Frankreich, das durch die Kämpfe zwischen Robertinern und Karolingern zerrissen war, ein unausgeglichenes Bild. Lehnstreue und Verwandtentreue, zu welchen noch die Treuform beschworener »amicitia« trat, standen sich in anderer, fließender Rangordnung als in der Normandie gegenüber.

Wie die anderen fränkischen Vasallen des 10. Jahrhunderts haben auch die normannischen Herzöge den französischen Königen Handgang und Treueid geleistet und das Land von ihnen erhalten<sup>213</sup>). Die Lehnstreue wurde aber im Reich der letzten Karolinger durch zwei andere Treupflichten entscheidend gelähmt, zuweilen auch verstärkt: durch beschworene »amicitia« und durch Verwandtschaft.

Diese »amicitia«, die fränkische Schwurfreundschaft, stellte in der Merowingerzeit eine künstliche Teilnachbildung der Verwandtschaft eigentümlichen hilfe- und friedewirkenden Treue und Liebe dar, welche durch Eid erhärtet wurde<sup>214</sup>). Der wesentliche Inhalt dieser »gemachten« Verwandtentreue findet sich noch im 10. Jahrhundert im Reich der letzten Karolinger. »Trost und Hilfe« in Form von »Rat« und »militia« schulden sich die Schwurfreunde<sup>215</sup>), welche sich versprechen, »eines Herzens, eines Sinnes und Willens« sein zu wollen. Infolgedessen ist wesentlicher Teil der Schwurfreundschaft, wichtige Entscheidungen gleichgeordnet miteinander zu treffen<sup>216</sup>). »Amicitia« bei gleichzeitiger Über- und Unterordnung durch Vasallität war

213) Zu fränkischen Treuversprechen, F. L. GANSHOF, Les relations féodo-vassaliques aux temps post-carolingiens, in: Settimane di studio del Centro italiano di studi nell' alto medioevo, II: I problemi comuni dell' Europa post-carolingia (Spoleto 1955) S. 70 ff. Zu den Lehnseidleistungen der norm. Herzöge, H. MITTEIS, LSt. S. 326 ff.

214) W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954), insbes. S. 86 ff. mit treffenden Formulierungen.

215) Dudo III, c. 54 (S. 198); IV, c. 94 (S. 251); vgl. W. FRITZE, a. a. O. S. 84.

216) Dudo IV, c. 107 (S. 270): »*Simus unius cordis, uniusque mentis et voluntatis ... Quapropter accelera venire contra me velocius ad placitum, ut, colligati indissolubili competentia amicitiarum, gaudeamus unanimes, securi hostium et adversariorum*; Dudo III, c. 39 (S. 183) (die Bretonen wollen ihre Vasallität in eine »amicitia« umwandeln): »*Nibil nobis et tibi, nisi amicitia et concordia, paribus voluntatibus aequalique consilio deliberato*.« Richer, Hist. III, c. 79: »*Securius enim ambo regnabitis, cum in amicitia conjuncti duos exercitus pro uno habebitis. Quod si ex vobis alter in ultimas suorum regnorum gentes ire disposuerit, alterum acsi fratrem fidumque suarum rerum tutorem habebit*.« Vgl. auch den Vertrag v. Bonn 921, MGCC. I, S. 1.: »...*unanimitatis pactum ac societatis amicitia quaesita repertaque exordia sumpsit*.« Daß solche beeidete »amicitia« als Rechtsbeziehung anzusprechen ist, hat W. FRITZE, a. a. O. S. 95 ff., schon für die Merowingerzeit gezeigt. Zur Gleichordnung auch

ebenfalls möglich<sup>217)</sup>. »*Amicitia*« schließt bündnisgleiche Unterstützung ebenso wie Hilfe in Form von Vermittlung und Drohung ein. Zuweilen werden die Hilfspflichten genau festgelegt<sup>218)</sup>.

Die fränkische Schwurfreundschaft hat sich aber schon früh aus dem strengen Bezug zur Sippe des Schwurfreundes gelöst und zu einer Bündnisform *sui generis* entwickelt. Schon in der Merowingerzeit konnte sie sich gegen nächste Blutsverwandte richten. So schloß Chramn, der Sohn Chlothars I., im Jahre 558 mit Childebert I. eine beschworene »*amicitia*« gegen seinen eigenen Vater<sup>219)</sup>. Es handelte sich hier vielleicht noch um einen Einzelfall. Im 10. Jahrhundert aber gilt allgemein eine beeedete »*amicitia*« als festere Treuform denn selbst nahes Verwandtschaftsband. Verschwägere und blutsverwandte Vettern ersten Grades schließen miteinander Schwurfreundschaften. Verheiratungen werden erst nach einer sichernden »*amicitia*« geschlossen<sup>220)</sup>. Beschworene »*amicitia*«, nicht das Band der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, ist die konstitutive Grundlage gegenseitiger Hilfe. Abschluß einer »*amicitia*« kann deshalb vom nächsten Blutsverwandten als Gefahr »*pro vita*« empfunden werden, wenn er nicht ausdrücklich miteingeschlossen wird<sup>221)</sup>. Die natürlichen Bande der Verwandtschaft schließen im 10. Jahrhundert im westfränkischen Reich nicht mehr »*ipso iure*« eine »*amicitia*« von der Stärke beeedeter Schwurfreundschaft unter Nichtverwandten ein<sup>222)</sup>.

schon in der Merowingerzeit, W. FRITZE, a. a. O. S. 93: »Diese Freundschaft wird zwischen Gleichen geschlossen ohne Unterwerfung des einen Teiles unter den anderen.«

217) Unten S. 147.

218) Richer, Hist. II, c. 29: »... *amicitiam mutuo conditionibus statuunt*«; Flodoard, Ann. ao. 942: »... *amicitiam suam firman conditionibus*.«

219) W. FRITZE, a. a. O. S. 96.

220) Hugo v. Franzien schließt »*amicitia*« mit Herbert v. Vermandois, seinem Mutterbruder, Flodoard, Ann. ao. 937; Ludwig IV., der Schwager Ottos I., mit Otto I., unten Anm. 246; König Lothar mit seinem Vetter Otto II., unten Anm. 252 und Anm. 253. Umgekehrt erweist sich die Schwäche des Verwandtengefühls darin, daß häufig vor Abschluß einer Eheverbindung eine »*amicitia*« zwischen den künftigen Schwägern, bzw. Schwiegervater und Schwiegersohn festgelegt und abgeschlossen wird: unten Anm. 271; vgl. noch Anm. 237, 239, 241, wo »*amicitia*« und Herstellung verwandtschaftlicher Bande zeitlich auseinanderliegen.

221) Unten S. 146.

222) Der von W. FRITZE, a. a. O. S. 94, auf die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit bezogene Satz, »daß der Verwandtschaftsbeziehung die Wesenselemente der *amicitia ipso iure* eigentümlich waren, während deren Übertragung auf Nichtverwandte erst durch besondere Eide möglich wurde«, ist daher für das 10. Jahrhundert nicht mehr zutreffend. Bezeichnend z. B. auch Flodoard, Ann. ao. 946: »Hugo ... *locutus est cum quibusdam principibus qui videbantur sibi esse amici, videlicet cum Arnulfo, qui ejus sororem, et Uddone, qui amitam ipsius habebat uxorem, sed et cum Hermanno, Uddonis fratre, quaesivit ab eis, quid sibi foret*

Daraus ergibt sich ein Wesensunterschied in der Wertung der Verwandtschaftsbande im Norden und im fränkischen Reich des 10. Jahrhunderts. Im Norden wurde der Schwurbruder echter Gesippe<sup>223)</sup>. Schwurbrüderschaft konnte folglich im Angesicht der Sippe nur dann geschlossen werden, wenn der Schwurbruder willens war, alle Verwandten seines Schwurbruders in seinen Frieden einzubeziehen<sup>224)</sup>. Im Gegensatz dazu besaß die fränkische »amicitia« im 10. Jahrhundert, trotz ihres ursprünglich verwandtenrechtlichen Inhalts, keinen inneren Bezug zur Gefügtheit einer Verwandtschaft mehr. Die Ursachen liegen in der geringeren Wertung der Verwandtschaftsbande selbst. Die Stärke eines auf die Reliquien geschworenen Eides mochte die Kraft der »amicitia« dann nur steigern. Es wäre aber verfehlt, naher Verwandtschaft im 10. Jahrhundert jede Hilfewirkung abzuspochen. Auch in Frankreich sind in dieser Zeit Vermittlung und Fehdehilfe, vielleicht auch Eideshilfe, durch Verwandte zu beobachten<sup>225)</sup>. Aber solche Hilfe tritt gegenüber der Kraft einer »amicitia« oder der Vasallität sichtbar zurück. Infolge ihrer Beweglichkeit war die »amicitia« die eigentliche Form von Macht und Bündnisgestaltung im Reich der letzten Karolinger. Sie lähmte als Querverbindung oft die Treue der Vasallen zum König. Nahe Verwandtschaft erfüllte nur in seltensten Fällen noch solche Funktion<sup>226)</sup>. Die stärkste Form des Bündnisses war daher dort, wo »amicitia« oder Lehnstreue, die beiden beschworenen Treuformen, durch Verwandtschaftsbande »vertieft« wurden<sup>227)</sup>. Die Auseinandersetzung der Normannen mit dieser Welt ist nun zu beleuchten:

*agendum.*« G. TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches, HZ. 163 (1940), jetzt in: Die Entstehung des Deutschen Reiches, ed. H. Kämpf (1956) S. 119, stellt von anderer Problemstellung aus ein Abklingen des Geblütsgedankens fest: »In der Zeit, in der sich die Unteilbarkeit durchsetzte, muß im Bereich des alten Großfrankenreiches die Idee des Königsgeblütes matt gewesen sein.« Auch der »propinquus« wurde zuweilen »amicus« genannt, wie Flod. zeigt; der Begriff »amicus« war also ein recht weiter, vgl. M. BLOCH, La société féodale (1949) S. 192, Anm. 1; auch »feudales« wurden zuweilen von ihrem Herrn »amici« genannt, Ducange, Glossarium, v<sup>o</sup> amicus. Trotz dieses weiten Begriffsinhalts von »amicus« ist die beedete »amicitia« von Verwandtschaft und Schwägerschaft als Wertung verschiedenen Gewichts scharf zu trennen.

223) Oben S. 104.

224) Oben S. 104.

225) Zum Eid der karolingischen Epoche, M. DAVID, Le serment du sacre du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle, in: Revue du Moyen Age Latin VI, nr. 1 (1950) S. 68 ff.

226) M. BLOCH, La société féodale (1949) S. 195 ff. Die S. 194 angezogenen Beispiele verwandtschaftlicher Eideshilfe sind indessen dem kastilischen Bereich und dem Rolandslied entnommen, dessen innere Beziehung zum anglo-normannischen Bereich immer wieder betont wird, La Chanson de Roland, ed. J. Bédier (1937) S. II ff. Vgl. aber Anm. 462. Zur fränkischen Verwandtschaft die ff. Anm.

227) Z. B. Guill. de Jum. V, c. 5 (S. 77): Goffridus, der »Britannorum comes«, glaubte »sua tutius vallari seque amplius roborari, si ejus (sc. Ricardi II.) frueretur amicitia et auxilio ... deliberare coepit, quia, si ejus jungeretur connubio sororis nomine Hadvis, fortior inter eos

Karl dem Einfältigen gelang es, 921 in Bonn mit Heinrich I. ein »*pactum*« zu schließen, das seinem Wesen nach eine »*amicitia*« war. Jeder der Könige schwur, sich zum anderen so zu verhalten, »*sicut amicus per rectum debet esse suo amico, secundum meum scire et posse*«<sup>228</sup>). Diese »*amicitia*« wurde von zahlreichen Großen der beiden Könige ebenfalls beeidet. Damit schien Karl der Einfältige gegen Robert von Franzien freie Hand zu haben. Aber dieser brauchte den mächtigsten Vasallen Karls, Rollo, nicht zu fürchten; war er doch dessen Pate und hatte ihn auch durch Namensgebung »wie einen Sohn« an sich gebunden<sup>229</sup>). Durch den Tod Herzog Richards von Burgund (921) verlor Karl einen treuen Vasallen. Dessen Sohn hatte kurz vor Richards Tod die Tochter Roberts von Franzien, Emma, geheiratet. Sofort nach seines Vaters Tod stellte sich Rudolf auf die Seite Roberts von Franzien. Wie schwach erwies sich lehnrechtliche Treupflicht gegenüber der Verwandtentreue! Robert gelang es außerdem, mit Giselbert von Lothringen Verbindungen zu knüpfen<sup>230</sup>), vielleicht in Form beschworener »*amicitia*«. Als nun der offene Konflikt zwischen Robert und König Karl ausbrach, schlug sich Giselbert auf Roberts Seite. Robert wurde 922 von einem Teil der Großen gewählt und zum König erhoben. Die Haltung Rollos in diesen Auseinandersetzungen ist bemerkenswert. Obwohl Karl der Einfältige ihn durch, allerdings mißlungene, Geheimverhandlungen mit Gisla, seiner Tochter und Frau Rollos, in der Ehre gekränkt hatte, lehnte Rollo die Erhebung Roberts zum König ab und erschien auch nicht zur Krönung in Reims<sup>231</sup>). Schon bald nach der Krönung gelang es König Robert (923), nun seinerseits mit König Heinrich I. eine »*amicitia*« zu schließen<sup>232</sup>). Er schaltete damit Heinrich I. praktisch als Verbündeten Karls aus, da Heinrich I. infolge der sich entgegenstehenden Eide seiner »*amicitiae*« jetzt *bona fide* höchstens noch als Vermittler zwischen seinen beiden Schwurfreunden König Karl und König Robert auftreten konnte, nicht aber mehr als bewaffneter Gegner eines der beiden. Heinrich I. stieß, vielleicht nach einem Verzicht Karls des Einfältigen und König Roberts, nach Lothringen vor. Giselbert erhielt Lothringen aus der Hand König

*neceteretur nodus amoris ... Unde post pactas amicitias eam sibi dari toto annisu proposcit.*« Guillaume de Poitiers, Histoire de Guillaume le Conquérant, ed. R. Foreville (1952), c. 37 (S. 88): (Ein Graf des Anjou hat sich aus dem Lehen Anjou in die Vasallität des Herzogs der Normandie begeben und ihm Handgang geleistet) »*Praeterea, ut conjunctius attingeret tantum virum ipse et posteritas ipsius ducis ei filia petita atque pacta est.*« Daß auch die künstliche Verwandtschaft einer Patenschaft die Lehnstreue erhöht und die Liebe vergrößert, unten S. 145.

228) MGCC. I, S. 1.

229) Dudo II, c. 27 (S. 168).

230) A. ECKEL, Charles le Simple (1899) S. 116.

231) Rollos Antwort an Robert, Dudo II, c. 33 (S. 173); dazu A. ECKEL, a. a. O. S. 121. Die Haltung der lothringischen Vasallen war nicht einseitig zugunsten Giselberts, A. ECKEL, a. a. O. S. 121.

232) Flodoard, Ann. ao. 923; R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (3 1955) S. 76.

Heinrich I. Gleichzeitig, vielleicht auch später, wurde ihm Gerberga, Heinrichs Tochter, zur Frau gegeben, »*affinitate pariter cum amicitia iunxit eum sibi, sublegato omni ei Lotharii regno*«<sup>233</sup>). Das Lehnband wird durch »*amicitia*« und Verwandtschaft »vertieft« und »erweitert« und gewinnt deshalb um so unverbrüchlichere Kraft<sup>234</sup>).

Karls Königtum war durch diese »*amicitiae*«, welche die Lehnstreue zerschnitten, dem Untergang geweiht. Schon vor der Schlacht von Soissons hatte sein Vasall Herbert von Vermandois, selbst ein Karolinger, ihm keine Unterstützung gegen Robert gewährt; war doch Herberts Schwester die Frau König Roberts. So brach auch die Lehnstreue Herberts gegenüber der Verwandtentreue im entscheidenden Augenblick zusammen. Es spricht für die Kraft der »*amicitiae*« und Verwandtschaftsbindungen, daß Machtinteressen in ihren Formen verfolgt wurden. Heinrich I. reagierte nicht auf Karls Bitte um Hilfe. Lediglich einige normannische Scharen wollten ihn unterstützen, wurden jedoch geschlagen. Durch offensichtlichen Eidbruch gelang es Herbert schließlich, Karl gefangenzunehmen. Die allgemeine Empörung der Zeitgenossen und die Drohung Papst Johanns X., welcher die Freilassung Karls zu erzwingen suchte, kümmerte ihn wenig<sup>235</sup>). Erst als sich Herbert mit dem neuen König Rudolf, dem Mann seiner blutsverwandten Nichte Emma und Tochter König Roberts, entzweite, entließ er nach Rücksprache mit Heinrich I. den unglücklichen Karl wenigstens aus dem Kerker, behielt ihn aber an seinem Hof. Sollte Heinrich sich in dieser Weise für seinen »Freund« verwendet haben? Das Verhalten der Normannen ist in diesen Zusammenhängen bemerkenswert. Im Jahre 925 schloß Hugo von Franzien mit Wilhelm Langschwert eine »*securitas*«<sup>236</sup>). Die Normannen standen also anscheinend auf der Seite Karls, wie auch ihre Kämpfe gegen König Rudolf vermuten lassen. Als Wilhelm Langschwert dann 927 »*vice Rollonis*« Herzog wurde, kommandierte er sich Karl dem Einfältigen, nicht aber König Rudolf. Ein Kampf mit Herbert und Hugo rückte damit in bedenkliche Nähe. Aber Herbert, an dessen Hof sich Karl befand, schloß gleich-

233) Widukind I, c. 30. Zum Ganzen, G. WAITZ, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich I. (3 1885) S. 80 ff., S. 120 ff.; ders., Deutsche Verfassungsgeschichte (3 1955) V, S. 71. Ein Verzicht auf Lothringen durch die beiden streitenden Fürsten bezweifelt H. SPROEMBERG, Die lothringische Politik Ottos des Großen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter XI (1941) S. 24; zur Heirat Giselberts S. 25. Zum lothringischen Herzogtum, G. TELLENBACH, Königtum und Stämme (1939) S. 90/91. Zu Vasallität in Verbindung mit Verwandtschaft und »*amicitia*«, unten S. 147 ff. 234) Vgl. Anm. 227.

235) Papst Johann X. drohte dem Karolinger Herbert v. Vermandois mit Exkommunikation, wenn er Karl d. Einfältigen nicht in sein Amt einsetze, aber vergeblich, A. ECKEL, Charles le Simple, S. 129. Herbert stammte von König Bernhard, dem Neffen Ludwigs des Frommen, ab, J. DHONDT, Études sur la naissance des principautés territoriales en France (IXe—Xe siècle) (1948) S. 122.

236) Flodoard, Ann. ao. 925; bestimmte Gebiete wurden von dieser »*securitas*« ausgenommen, a. a. O.

zeitig mit Wilhelm eine »amicitia«<sup>237)</sup>, und im Jahre 928 gelang es Wilhelm, sich mit Herbert und Hugo zu einer »amicitia« zu vereinigen. Aber diese Gelegenheit ergriff Wilhelm Langschwert, um zugleich Herbert und Hugo, welche damals mit König Rudolf in scharfer Spannung standen, in die Treue zu Karl zurückzubringen: er erklärte, daß er erst dann Herberts Sohn Odo, welcher als Geisel bei Rollo lebte, zurückgeben werde, wenn Herbert und Hugo und die anderen »comites Franciae« sich Karl III. kommandiert hätten<sup>238)</sup>.

So ringt sich von normannischer Seite in dem Gewirr von Querverbindungen, welche die Lehnstreue lähmten, sichtbar der Gedanke durch, daß Bündnisse die Treue zum Lehnsherrn nicht ausschließen sollen. Erst lange nach dem Tode Karls des Einfältigen († 929) kommandierte sich Wilhelm König Rudolf (933). Zwei Jahre später gab Wilhelm seine Schwester Gerloc dem Wilhelm von Poitiers zur Frau und vermählte sich selbst mit Luitgard, der Tochter des Herbert von Vermandois<sup>239)</sup> — so ein sicherndes Netz von »amicitia« und Verwandtschaft um sein Lehen spannend, durch welches er in die großen innerfranzösischen Kämpfe hineingezogen worden war.

Es wurde oben gezeigt, wie es König Aethelstan gelang, seinen Schwestersonn Ludwig IV. den Überseeischen wieder auf den französischen Königsthron zu heben. Als Hugos Frau Edhilde, die Schwester Aethelstans II., 937 starb, vermählte sich Hugo 938 mit Hadwig, der Schwester Ottos I., nicht ohne vorher mit Herbert von Vermandois die »amicitia« neu bekräftigt zu haben<sup>240)</sup>. Die Bestrebungen Ludwigs IV., sich aus der »procuratio« Hugos zu lösen, wurden zunächst durch seine »amicitia« mit Otto I. (ao. 939), dann durch die Heirat mit Gerberga, Ottos I. Schwester, begünstigt. Das Übergewicht der verwandtschaftlichen Beziehungen Hugos wurde durch die »amicitia« Ludwigs, welche durch die Schwägerschaft tiefer gestaltet worden war, ausgeglichen<sup>241)</sup>. Die Stellung Ludwigs war dadurch erschwert, daß in den Fehdekämpfen jener Zeit Wilhelm Langschwert auf der Seite Herberts und Hugos stand. Es war ein Glück für Ludwig IV., daß sein Mutterbruder Aethelstan ihn damals mit Truppen tatkräftig unterstützte<sup>242)</sup>. Ludwig IV. gelang es, Wilhelm Langschwert 940

237) Flodoard, Ann. ao. 927; Richer, Hist. I, c. 53. Herzog Wilhelm mußte deshalb in eine »securitas« eingespannt werden, obwohl sein Vater noch lebte, weil er 927 »vice Rollonis« das Herzogsamt innehatte.

238) Dudo III, c. 42 (S. 186); Flodoard, Ann. ao. 927.

239) Dudo III, c. 47 (S. 192). Die Schwester von Wilhelms Frau Liutgard, Alix, war mit Arnoldus v. Flandern verheiratet.

240) Flodoard, Ann. ao. 937 und 938.

241) Ludwig IV. hat schon vor seiner Ehe mit Gerberga eine »amicitia« mit Otto I. abgeschlossen, Flodoard, Ann. ao. 939. Dudo bringt ebenfalls eine Trennung von »amicitia« und Eheschließung zum Ausdruck, obwohl er auseinanderliegende Ereignisse zusammenschiebt, Dudo III, c. 55 (S. 198/99); vgl. Flodoard, Ann. ao. 942.

242) Nach Flodoard, Ann. ao. 931, hatte Herbert v. Vermandois mit Gisibert von Lothringen

zur Kommendation zu bewegen. Wendungen einer alle anderen Bindungen ausschließenden Lehnstreue bringen die Gesandten des Herzogs zum Ausdruck: »... *quo rex iubeat sese occurrentem fidemque contra omnes polliciturum*.« Als Wilhelm dann selbst erschien und belehnt worden war, »*tanto ei consensu alligatus est ut iam iamque aut sese moriturum aut regi imperii summam restitutum proponeret*.« Es wundert nicht, daß gerade der Normannenherzog den Vorrang der Treue zum Herrn ausspricht<sup>243</sup>).

Wilhelm Langschwert hat seitdem Kämpfe mit dem König vermieden<sup>244</sup>). Darf man Dudo trauen, so war Wilhelm Langschwert in jener Zeit durch eine »*amicitia*« mit Otto I. verbunden<sup>245</sup>). Vielleicht war dadurch von Wilhelm der Bündnischarakter der Bande Hugos und Ludwigs IV. mit Otto I. ausgeglichen worden. Herbert II. von Vermandois war ja mit Hugo durch nahe Verwandtschaft und »*amicitia*«, mit Wilhelm durch »*amicitia*« und Schwägerschaft verbunden. In diesem Netz von Verbindungen gewinnt die Kommendation Wilhelms »*contra omnes*« ein eigenartiges Profil. Wie hat nun Wilhelm seine Lehnstreue verstanden?

Als König Ludwig IV. sich 942 an seinen Schwager König Otto I. wandte, »*requi-*  
eine »*amicitia*« geschlossen und sich Heinrich I. kommandiert. Ob diese Kommendation unter Otto I. wiederholt wurde, ist nicht erwähnt. Wilhelm stand auch so durch seine »*amicitia*« und als Schwiegersohn Herberts in der dem König feindlichen Koalition. Zur Hilfe Aethelstans II. mit Truppen, Flodoard, Ann. ao. 939.

243) Das Zitat: Richer, Hist. II, c. 20. Bei Flodoard, Ann., ist eine Wendung »*contra omnes*« nicht festzustellen. Sie ist in jener Zeit noch selten zu beobachten, so z. B. in Toulouse (946), H. MITTEIS, LSt. S. 562, Anm. 105; ferner bei der Krönung Ottos I., Widukind II, c. 1, zit. von F. L. GANSHOF, Les relations féodo-vassaliques aux temps post-carolingiens, a. a. O. S. 71. In der Normandie ist die Wendung »*contra omnes*« sehr häufig anzutreffen, H. MITTEIS, LSt. S. 563, Anm. 107. »*Contra omnes*« verteidigen zu wollen, schwört zuweilen auch der Herr dem Vasallen, Dudo IV, c. 71 (S. 226), wo der König vor dem vasallitischen Eid des Regentschaftsrates diesen Eid dem Bernardus Dacigena leistet; ebenso Hugo v. Franzien dem Richard I., bevor Richard sein Vasall wird, Dudo IV, c. 93 (S. 250). Handelt es sich hier um eine Angleichung an das nordische Gefolgschaftswesen, wo ebenfalls ein Versprechen des Herrn dem Gelöbnis des Mannes vorausgeht? (vgl. oben S. 116). Der Eid »*contra omnes*« helfen zu wollen, kann auch in einem nichtvasallitischen Hilfeversprechen enthalten sein, das auf die Reliquien geleistet wird, wie z. B. Hugo v. Franzien dem Bernardus Dacigena gegenüber, daß er Richard helfen werde, Dudo IV, c. 76 (S. 232). Da Hugo später von neuem dem König Treue schwört, ergeben sich Verwicklungen: um dem Ruf eines Eidbrüchigen zu entgehen, kann sich Hugo nur »*aliquo sophismate*« retten, Dudo IV, c. 80 (S. 235). Das Beispiel zeigt, wie im allgemeinen der zuletzt geschworene Eid als gültig angesehen wurde, weshalb z. B. bei »*amicitia*« ein früher geschworener Lehnseid zurückfallen mußte. Erst Gratian hat in seinem Dekret mit Nachdruck alle Eide, die einem früheren entgegenstanden, für ungültig erklärt, C. XXII, q. 2-4; ferner Innozenz III.: c. 16, X, II, 24; c. 33, X, II, 24. Ohne Einbau eines förmlichen Treuvorbehalts zum Lehnsherrn in den »*amicitiae*« mußte jede Querverbindung die vasallitische Treue lähmen.

244) Siehe auch die Beobachtung von W. KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt (1952) S. 147.

245) Dudo III, c. 51 (S. 195), c. 52 (S. 196). Flodoard, Ann. ao. 939, bestätigt solche Verbindung.

*rens ejus adjutorium, insuper et amicitiam colligare sibi in perpetuum*«, zeigte er, daß Schwägerschaft nicht *ipso iure* Schwurfreundschaft einschließe. Die beedete »amicitia« findet keine Entsprechung mehr in naher Verwandtschaft. Otto I. antwortete, »non se foederari cum rege Francorum, nisi per Willelmum, ducem Northmannorum«<sup>246</sup>). Otto I. wollte also, nach Dudos Darstellung, keine »amicitia« mit Ludwig abschließen, welche sich gegen seinen Schwurfreund Wilhelm hätte auswirken können. Er verlangte deshalb dessen Vermittlung und damit *implicite* dessen Beteiligung. Hugo und Herbert wurden in die »amicitia« zwischen Ludwig und Otto, die auch von Wilhelm mit anderen Großen beeedet wurde, nicht eingeschlossen<sup>247</sup>). Es wird erkennbar, daß die »amicitia« Verwandtentreue auszuschließen vermag. Herzog Wilhelm hat seine Treue zum König »contra omnes« im Netz seiner gefreundeten und verwandtschaftlichen Beziehungen so verstanden, daß er dem Herrn behilflich ist, sich »contra omnes« zu sichern. Der König hat Herzog Wilhelm in besonderer Weise seinem Sohn Lothar verpflichtet. Er bat nämlich Wilhelm, seinen Sohn aus der Taufe mit dem Namen Lothar zu heben: »Quatenus majoris copula dilectionis ampliorisque nexibus amoris colligati, quod meum est tuapte, quod tuum est meapte, mutuis competentibus fruamur unius mentis.« Wilhelm willigte ein, Lothar als »adoptivam prolem« aus dem Taufbecken zu heben, und sicherte dem König, unter dem Zorn der principes, seine ganze Hilfe in der Ausübung der Herrschaft zu<sup>248</sup>). Gegenüber dieser vertieften Treue ließ Otto I. Hugo, seinen Schwager, und Herbert, seinen Schwurfreund, nicht im Stich. Nach Abschluß der »amicitia« mit Ludwig gelang es ihm, die beiden in die »gratia« Ludwigs zurückzubringen<sup>249</sup>). Wilhelm Langschwert war seit jener Zeit den fränkischen Großen verhaßt. Richer schildert, daß bei Abschluß der »amicitia« zwischen Ludwig und Otto Herzog Wilhelm im Streit um den Ehrenplatz für König Ludwig Ottos Ehre angegriffen habe; daraufhin habe Hugo beschlossen, die Ehre seines Schwagers Otto zu rächen, und habe sich mit Arnulf von Flandern zu einer geheimen Verschwörung zusammengeschlossen, in deren Ausführung Wilhelm von Arnulf ermordet worden sei. Wie dem auch sei — Herzog Wilhelm Langschwert wurde von Helfern Arnulfs erschlagen, für den später Hugo, inzwischen Taufpate der Tochter Ludwigs IV. geworden, die Gnade Ludwigs IV. erwirkte. Wilhelm Langschwert war ein Opfer seiner Treue zum König im Netz der Querverbindungen geworden<sup>250</sup>).

246) Dudo III, c. 50 (S. 194); vgl. Flodoard, Ann. ao. 942.

247) Dudo III, c. 54 (S. 198): »... inextricabili amicitiae solatiisque et adjutorii vinculo, per consilium praecellentissimi omnium ducum ducis Willelmi, ad invicem connexi sunt et foederati: praesente Hugone, sed non conjuratae dilectionis factore, duce Francorum; et Heriberto nolente interesse, principe satraparum.«

248) Dudo III, c. 55 (S. 199). Zum Begriff »adoptivam prolem«, die Verse zu c. 56 (S. 199).

249) Flodoard, Ann. ao. 942.

250) Richer, Hist. II, c. 29. Zur Patenschaft Hugos, Flodoard, Ann. ao. 943. Zum Vorrangstreit zweifelnd, PH. LAUER, Le règne de Louis IV d'Outre-Mer (1900) S. 84.

Wilhelm Langschwerts Verhalten zeigt, daß bei ihm das Ethos nordischer Gefolgschaftstreue, die nur einen Herrn kennt, sehr lebendig war. Sein Treueid wie sein Bemühen, seine »Freunde« bei seiner Kommendation mit dem König zu versöhnen oder bei Spannungen mit dem König zu vermitteln, sind ihr Ausdruck. Daß er bei dieser Haltung als handelnder Bundesgenosse gegen den König bei seinen »Freunden« ausfiel, war schließlich der Grund seiner Ermordung durch Arnulf, der eine Schwester von Wilhelms Frau zur Gemahlin hatte<sup>251</sup>). Diese Zersplitterung der Lehnstreue und erst recht der Verwandtentreue fränkischer Großer durch »amicitia« kann während des ganzen 10. Jahrhunderts verfolgt werden. Wie wenig Verwandtschaft gegenüber »amicitia« galt, beweist z. B. auch der Vorwurf Hugos II. von Franzien seinem Vetter und Lehnsherrn König Lothar II. gegenüber, er habe »dolo fidem« verletzt; dieser hatte mit seinem Vetter Otto II. eine »amicitia« ohne Hugos Vermittlung abgeschlossen<sup>252</sup>). Dieser Vorwurf bestand zurecht, wie die Ereignisse zeigen, und Hugo mußte, in Erkenntnis unmittelbarer Gefahr »pro vita«, ebenfalls bei Otto II. um »amicitia« nachsuchen<sup>253</sup>). Erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts werden im westfränkischen Reich Durchbrüche einer normativen Abstufung der Treuformen erkennbar. Die Eidestreue steht über dem »amor consanguinitatis«, mußte sich Arnulf, der karolingische Erzbischof von Reims, der seinen Blutsverwandten gegen König Hugo unterstützt hatte, auf dem Konzil von Saint-Basle belehren lassen. Der Feind Hugo Capets wurde vom kanonistischen *crimen* des Eidbruchs aus gepackt und von der Synode abgesetzt<sup>254</sup>). Vereinzelt dringt bei beedeter »amicitia« auch ein Treuvorbehalt zum König durch<sup>255</sup>). Der Grund lag wohl auch mit darin, daß König Hugo ungehorsame

251) Dudo III, c. 47 (S. 192, Anm. c); F. LOT, Les derniers Carolingiens (1891) S. 359; Guill. de Jum. III, c. 3 (S. 35); Dudo, S. 193, Anm. a.

252) Richer, Hist. III, c. 79. Zum Vorwurf, deshalb »dolo fidem« verletzt zu haben, a. a. O. c. 82.

253) Richer, Hist. III, c. 82.

254) Richer, Hist. IV, c. 56 (S. 242): »Nullus consanguinitatis amor, nulla habitae familiaritatis gratia a recti iudicii forma me aliquo modo seducent«; ebenso c. 57. Zum »sacrilegium perjurii«, c. 59; der Eid, den Arnulf dem König geleistet hatte, c. 60; dazu F. LOT, Les derniers Carolingiens (1891) S. 248. Zum Verlauf des Konzils, F. LOT, Études sur le règne de Hugues Capet (1903) S. 31–81, insbes. S. 45. Treffend A. DUMAS, L'église de Reims au temps des luttes entre Carolingiens, in: Revue d'Histoire de l'Église de France 30 (1944) S. 25: »Pour beau-coup, le lien de sang était plus fort que la foi envers le seigneur«. Die Verwandtschaft Adelheids v. Aquitanien, der Frau Hugo Capets, war zu weitläufig, als daß sie den Arnulf hätte binden können, L. AUZIAS, L'origine carolingienne des ducs féodaux d'Aquitaine et des rois capétiens, Revue Historique 173 (1934) S. 91 ff.

255) Richer, Hist. IV, c. 91: »... daturum se etiam fidem sacramento contra omnium causam, praeter regis et horum quibus speciali consanguinitate carius addictus est, utpote nati, fratris ac nepotum«, einer der ganz seltenen Fälle, wo Verwandtschaft wenigstens friedewirkend ist; vgl. Anm. 267.

Vasallen wegen »*crimen laesae maiestatis*« wieder mit dem Tode bestrafen konnte<sup>256)</sup>.

Treten auch die Bande der Verwandtschaft im fränkischen Reich gegenüber der Wirkung der nordischen weit zurück, so besaßen sie doch in Zusammenhang mit Lehnrecht und »*amicitia*« bestimmte Wirkungen, wie eine Betrachtung der Grenzzonen der Normandie zeigt:

Wie stark Wilhelm Langschwert das Band der Verwandtschaft einschätzte, zeigt, daß nach der Vermählung seiner Schwester Gerloc mit Wilhelm von Aquitanien die normannischen Einfälle aufhörten<sup>257)</sup> und die Abgaben erlassen wurden<sup>258)</sup>. Solche tributgleichen Abgaben sind sichtlich mit Verwandtschaft, wie im Norden auch, unvereinbar<sup>259)</sup>. Als Richard I. nach seines Vaters Erschlagung und den Kämpfen um die Vormundschaft das Lehnsband mit dem König als zerrissen betrachtete und »*non... amicos sibi connexos inextricabili foedere adjutorii et societatis*« hatte, machte ihn Hugo von Franzien auf die Gefahr dieser Isolierung aufmerksam. Er schlug ihm vor, sich zu beugen und ihm zu »*militare*«, also sein Vasall (»*miles*«) zu werden. Er werde ihm dafür seine Tochter Emma zur Frau geben, »*et terrae, quam iure haereditario possidet, continuus defensor et adjutor contra omnes*« sein<sup>260)</sup>. Richard willigte ein; die Tochter wurde ihm unter gegenseitigen Eiden anverlobt<sup>261)</sup>. Unterordnung eines Gesippen oder Schwurbruders unter den anderen in der Heeresfolge kannte auch der Norden. Aber im fränkischen Bereich tritt an die Stelle von Vorrang Über- und Unterordnung durch Vasallität<sup>262)</sup>. Wie sehr aber »*amicitia*«, mit Schwäger-

256) Zum 9. Jahrhundert, oben S. 128; zum Ende des 10. Jahrhunderts, W. KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt (1952) S. 27 (Richer, Hist. IV, c. 78), wo der verräterische Vasall als »*reus maiestatis*« mit seiner mitschuldigen Frau aufgehängt wird. Auf dem Konzil zu St. Basle mußte Arnulf, nachdem er wegen Eidbruchs von der Synode zur Amtsniederlegung gezwungen worden war, dann die Könige um Gnade für sein verwirktes Leben bitten, Richer, Hist. IV, c. 70: »*Ille (Arnulfus) mox dominorum pedibus prostratus crimen confessus est et, sacerdotio se indignum asserens, pro vita et membris suffusus lacrimis postulabat.*« W. KIENAST, a. a. O. S. 158 weist mit Recht auf die Unsicherheit einer Abgrenzung von Majestätsverbrechen und Königsfehde, die in dieser Zeit noch eine reine Funktion königlicher Stärke gewesen sein dürfte.

257) Adémar de Chabannes, Chronique, ed. J. Chavanon (1897), III, c. 23: »...*cessante infestatione Normannica...*«

258) Dudo, ed. J. Lair, Étude critique et historique, S. 70.

259) Z. B. Dudo I, c. 10 (S. 150 ff.).

260) Dudo IV, c. 93 (S. 250/51): »*Quapropter si placuisset Ricardo duci, tuo nepoti, seipsum flectere ut militaret mihi, vestro saluberrimo consilio, sponte filiam meam connubio illi jungerem et terrae, quam haereditario jure possidet, continuus defensor et adjutor contra omnes adessem.*«

261) Dudo IV, c. 93 (S. 251): »*Dedit itaque (d. h. nach der Zusage Richards I.) Hugo dux magnus Ricardo nobilissimo adolescenti filiam suam firmamento sacramenti...*«

262) Dudo erwähnt von einem Handgang oder gar einer Investitur nichts, aber seine Ter-

schaft verbunden, den Vasallen doch gleichordnete, beweist ihre lehnsvormundschaftliche Wirkung: Hugo von Franzien übertrug vor seinem Tod seinem Schwiegersohn und Vasallen die Lehnsvormundschaft über seine Frau und seine beiden Söhne und empfahl seinen Großen, Richards Weisungen aus freien Stücken Folge zu leisten<sup>263</sup>). Richard I. hat sich dabei loyal verhalten<sup>264</sup>). Vasallität bei gleichzeitiger »amicitia« und Verwandtschaft war auch die Verbindung Giselberts mit König Heinrich I.<sup>265</sup>). Sie findet im 11. Jahrhundert eine überraschende Parallele im normannischen Grenzgebiet, wo ein von seinem Herrn bedrängter Graf im Maine sich Herzog Wilhelm dem Eroberer durch Handgang kommandierte, alles von ihm »ut miles a domino« empfang und ihn bei Söhnellosigkeit zum Erben bestimmte. »Praeterea, ut conjunctius attingeret tantum virum ipse et posteritas ipsius ducis ei filia petita atque pacta est«<sup>266</sup>).

Bei solchen »amicitiae« blieben die Lehen, ob untergeordnet oder gleichgeordnet<sup>267</sup>),

minologie deutet auf Vasallität, vgl. Anm. 260; ferner Dudo IV, c. 95 (S. 253): (Arnulfus v. Flandern zu Ludwig IV.): »Hugo filiam suam Ricardo adolescenti maritali foedere connubioque jungit. Ille vero, suus miles effectus, gratia illius amoris ut domino per omnia obedit.« Sinngemäß auch c. 94 (S. 251): »... (veridicae relationis fama) quod Ricardus, Northmannorum dux, filiae Hugonis magni ducis maritali connubio, gratia posteritatis et successionis se copularet, servitioque ejus pro ea, proque universi solatii adjutorio incumbens, militansque conjunctae amicitiae competentia, foederisque insolubilis nexu se illi colligaret...« Zum Begriff »miles« jener Zeit als »Vasall«, insbes. in der Wendung »miles efficitur«, F. L. GANSHOF, Les relations féodo-vassaliques aux temps post-carolingiens, a. a. O. S. 83. Hugo d. Gr. wurde in der Folgezeit tatsächlich als »princeps Francorum, Brittonum atque Nortmannorum« (Ann. Floriacenses ao. 956, MGSS. II, S. 254) angesehen; »in 968, when Richard himself bestowed Berneval upon St. Denis, he stated as necessary to the validity of his gift the assent of »senioris mei Hugonis Francorum principis« (Bouquet, RHF. IX, S. 731), D. C. DOUGLAS, The Rise of Normandy, in: Proceedings of the British Academy, vol. 33 (1947) S. 109.

263) Dudo IV, c. 101 (S. 263): »... seque commiserunt sub patrocínio consilii ejus et tutelae. Incumbebant autem omnes voluntarie ejus servitio, et famulabantur libenter ut Domino ipsi.«

264) Richer, Hist. III, c. 13: die Söhne Hugos d. Gr. leisten dem König den Lehnseid.

265) Widukind I, c. 30: »affinitate pariter cum amicitia iunxit eum sibi, sublegato omni ei Lotharii regno.«

266) Guillaume de Poitiers, Histoire de Guillaume le Conquérant, ed. R. Foreville (1952), c. 37 (S. 88).

267) Richer, Hist. IV, c. 91: Graf Fulco Nerra v. Anjou schlägt 994 seinem Feinde Graf Odo I. v. Chartres — beide sind Kronvasallen — »amicitiam« vor. Fulco bietet dem Odo als »Ersatz« für dessen erschlagenen Vasallen Wergeld und seinen eigenen Sohn zum Vasallendienst, während er selbst dem Sohn Odos Handgang und Treueid leisten will, unter Treuvorbehalt zum König und seiner nächsten Blutsverwandten: »... O[donis] amicitiam expetit; pro Conani interitū C[on]do] argenti sese impensurum mandat; loco militis interfecti filium suum pro eo militaturum offerit; ... sese quoque ei sponte militatum ire, si id regi injuriosum non foret. Quod quia absque regis injuria fieri non poterat, ejus filio manus per sacramentum daret; itaque fieret ut ipse cum nato militaret, cum filium suum O[doni] pro Conano

in sich stets ein Ganzes. Verwandtenrechtliche Teilungen von Lehen sind nirgends festzustellen. Auch im bretonischen Grenzgebiet besitzt »amicitia« in Verbindung mit Verwandtschaft vormundschaftliche, aber auch erbrechtliche Wirkung:

Schon unter Wilhelm Langschwert forderten die bretonischen Grafen, daß an Stelle der Vasallität »amicitia et concordia, paribus voluntatibus aequali consilio deliberato« trete<sup>268</sup>). Auf Gleichordnung, nicht auf Unterordnung zielt hier »amicitia«. Diese wurde ihnen verweigert, und auch unter Richard I. mußten sie die Lehnsoberrhoheit des normannischen Herzogs anerkennen<sup>269</sup>).

Es scheint, daß es ihnen unter Richard II. gelungen war, sich vorübergehend aus der normannischen Lehnsoberrhoheit zu lösen<sup>270</sup>). Jedenfalls verheiratete Richard II. unter Zustimmung seiner Großen, nach vorherigem Abschluß einer »amicitia«, seine Schwester Hadwis mit Geoffroi, dem Grafen von Rennes, dessen Lehnsabhängigkeit seit Rollo umkämpft war<sup>271</sup>). Richard II. selbst heiratete später Geoffrois Schwester<sup>272</sup>). Als nun Geoffroi nach Jerusalem zog, ließ er seine Grafschaft und seine beiden Söhne Alanus und Odo »sub ducis Ricardi (II.) advocatu«, ihres Mutterbruders, zurück<sup>273</sup>). Als später Robert I. von der Normandie, Richards II. Sohn, ebenfalls ins Heilige Land zog, vertraute er seinen Sohn Wilhelm der »tutela« des Alanus, seines Veters, an; ferner fungierte noch ein normannischer Graf, ein naher Verwandter Roberts I., als »tutor« des Knaben<sup>274</sup>). Als der Graf ermordet wurde, bemächtigte sich Alanus der Lehnsvormundschaft. Nach seinem Tod erhob des Alanus Sohn Ansprüche auf die Normandie gegen Wilhelm, da Wilhelm Bastard und deshalb nicht erbberichtigt sei. Erst nach Kampf vermochte der spätere Wilhelm der Eroberer ihn zu besiegen und zu seinem Vasallen zu machen<sup>275</sup>).

*daret, et sese O[donis] filio militaturos committeret; daturum se etiam fidem sacramento contra omnium causam, praeter regis et horum quibus speciali consanguinitate carius addictus est, utpote nati, fratris ac nepotum.*« W. KIENAST, a. a. O. S. 49, Anm. 2, weist auf die historische Unmöglichkeit dieser Stelle hin, da Fulco um diese Zeit noch keinen Sohn hatte, betont aber ihre Beweiskraft für zeitgenössische Anschauungen sowie ihre Einzigartigkeit. Schimmert hier nicht im Gewand des Lehnrechts und der »amicitia« normannisches Gedankengut eines »Ersatzes« des Erschlagenen durch Anbieten der eigenen Person (oben Anm. 65) und der Verwandtschaft durch? Richer selbst war ja in Chartres, das sich oft genug mit den Normannen herumschlagen mußte, vgl. z. B. Guill. de Jum. II, c. 4 (S. 22); Dudo II, c. 14 (S. 155/156).

268) Dudo III, c. 39 (S. 183).

269) Dudo III, c. 64 (S. 208).

270) Bouquet, RHF. X, S. 214, wo ein bretonischer Graf Berengar dem König Lehnseid leistete (um 1000).

271) Guill. de Jum. V, c. 5 (S. 78).

272) Guill. de Jum. V, c. 13 (S. 88).

273) A. a. O. (S. 89).

274) R. GÉNESTAL, La tutelle, in: Études de droit privé normand, 2<sup>e</sup> Sér., III (1930) S. 13.

275) Guill. de Jum., Interpolations d'Orderic Vital VII, c. 33 (S. 193 ff.). Gislebert war der Sohn des Grafen Goffridus, eines natürlichen Bruders Herzog Richards II., a. a. O. S. 288. Zur

So besitzen die Bande der Schwägerschaft und der weiblichen Deszendenz vormundschaftliche Wirkung und vermögen sogar Ansprüche auf ein Lehnserbe zu begründen, selbst bei Vorhandensein männlicher Deszendenz<sup>276</sup>). Vormundschaft des Lehnsherrn, wie sie König Ludwig IV. über Richard I. durchzusetzen versuchte (nach 942), war ein Novum. Sie besitzt ein Vorbild in dem Vorgehen Ottos I. in Burgund, sicher aber nicht im Norden, in der Normandie, in Neustrien oder Aquitanien<sup>277</sup>). Die totale Hilfeleistung auf Grund der Verwandtschaftsbande, wie sie im Norden lebensmächtig war, ist im fränkischen Reich schon lange nicht mehr vorhanden; sie trat im 10. Jahrhundert hinter den Treuformen vor allem der »amicitia« weit zurück. Wirksame Verwandtenhilfe haben die normannischen Herzöge nur aus dem Norden und innerhalb der Normandie von der Sippe erhalten, der die »Dacigena« Gonnor, die Frau Richards I., angehörte<sup>278</sup>). Der Versuch der Herzöge, im fränkischen Raum durch Schwägerschaft und Ziehbruderschaft — wie z. B. noch zwischen Wilhelm dem Eroberer und Wido, dem Sohn der Schwester seines Vaters und des Grafen von Burgund, beobachtet wird — ein Bündnissystem aufzubauen, mußte deshalb scheitern. Solche Verwandtschaften bargen auch noch die Gefahr von Erbensprüchen auf das herzogliche Lehen selbst<sup>279</sup>). Man versteht deshalb rückblickend, weshalb die karolingischen Könige sich scheuten, ihre Töchter einheimischen Großen zu verheiraten<sup>280</sup>); zu leicht resultierte daraus ein Erb-

Erschlagung Gisleberts, a. a. O. VII, c. 2 (S. 155/56): »... Gislebertus, comes Ocensis, filius Godefredi comitis, callidus et fortis tutor Willelmi pueri sed domini ... occiditur.«

276) Z. B. Adémar de Chabannes, Chronique, ed. J. Chavanon (Collection de textes 20) (1897), III, c. 21.

277) R. GÉNESTAL, La tutelle, a. a. O., S. 13, stellt mit F. OLIVIER-MARTIN fest, daß es im 10. Jahrhundert noch keine Herrengarda in Franzien gegeben habe; daraus schließt G., daß in der Normandie eine bestanden habe müsse. Dazu fehlen aber nicht nur exakte Belege, sondern dem widerspricht auch alles, was im Norden über Vormundschaft zu erfahren ist, oben S. 114 ff.; bei der Schwägerschaft Ludwigs IV. mit Otto I. muß vielmehr eine Analogie zu dessen Vorgehen in Burgund gesehen werden, das einen auf Verwandtschaft gegründeten Lehnsvormundschaftsanspruch zerschlug, H. MITTEIS, Zur Geschichte der Lehnsvormundschaft, in: Festschrift A. Schultze (1934) S. 136, jetzt in: H. MITTEIS, Die Rechtsidee in der Geschichte (1957) S. 198. Dagegen ist die auch von H. MITTEIS, Die Rechtsidee S. 200 und 201, vertretene Auffassung, daß es in jener Zeit (10. Jhd.) schon eine normannische Herrengarda gegeben habe, nicht haltbar; vgl. auch die Normannen in Süditalien, unten S. 174 ff.

278) Guill. de Jum. VII, c. 19 (S. 172); zum Aufstieg der Sippe der Gonnor: VII, c. 2 (S. 156): »Osbernus ... procurator principalis domus, Herfasti, Gunnoris comitissae fratris filius.«

279) Guill. de Jum. VII, c. 7 (S. 122): »... contigit illum (Willelmum) quemdam crudelem convivam experiri, secum a puerilibus educatum annis (Widonem) ... cui olim contulerat castrum Brionnae, quasi munere firmitus astringendae fidelitatis«; S. 124 (nach Widos Niederwerfung): »recepto castello Brionnae, cum suis domesticis eum in sua manere domo jussit«. Ähnlich Guillaume de Poitiers, Histoire de Guillaume le Conquérant, ed. R. Foreville (1952), c. 7 (S. 14/15); zu den Erbensprüchen c. 7 (S. 16).

280) G. TELLENBACH, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. von Th. Mayer (1943) S. 31, Anm. 32;

anspruch, nicht mehr aber jene unverbrüchliche Hilfe, auf welcher Harald Schönhaar, König Aethelstan II. und die Normannenherzöge in ihrer nordischen Politik ihre Macht aufbauen und sichern konnten.

#### IV.

Die Entfaltung der Herrschaft der französischen Normannen in Süditalien, auf welches sowohl der deutsche wie der byzantinische Kaiser Hoheitsansprüche erhoben<sup>281</sup>), wird dadurch bestimmt, daß die Normannen von kleinsten Anfängen aus sich erst allmählich zur beherrschenden Macht entfalten konnten. In kleinen Gruppen landeten 1016 die ersten Normannen, um den langobardischen Herrscher von Salerno gegen die Sarazenen und den Langobardenführer Meles gegen die Griechen in Apulien zu unterstützen. Anlehnung an die Langobarden, allmähliche Lösung aus ihrer Herrschaft und schließlich die Beherrschung des süditalienischen Raumes sind die Stufen der Staatsbildung der Normannen, die durch wachsenden Zuzug aus der Normandie mit ihrer alten Heimat verbunden blieben. Die Entfaltung eigenen Erbes in Auseinander-

jetzt in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hrsg. von H. Kämpf (1956) S. 199, Anm. 32. Zum sozialen Aufstieg eines Geschlechts durch Verwandtschaft und Schwägerschaft mit dem Königshaus, G. TELLENBACH, a. a. O.; K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins 105 (NF 66) (1957) bes. S. 22 ff.

281) Zu den Oberhoheitsansprüchen der deutschen und byzantinischen Kaiser, J. GAY, L'Italie méridionale et l'empire byzantin depuis l'avènement de Basile Ier jusqu'à la prise de Bari par les Normands (867–1071) (1904) S. 57; S. 308 ff.; 311–323 (Otto I.); S. 331 ff. (Otto II.); S. 373 (Otto III.). Über die Anfänge der Normannen, F. CHALANDON, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile (1907) Bd. I, S. 48 ff.; dieses bedeutende Werk wird im folgenden mit: F. Chalandon I bzw. II zitiert.

Als wichtigste Quellen für die hier behandelten Probleme sind zu nennen: *Storia de' Normanni di Amato di Montecassino*, ed. V. de Bartholomaeis (Fonti per la Storia d'Italia 76) (1935); zitiert wird *Amatus* mit Buch und Kapitel. Das zwischen 1075 und 1080 niedergeschriebene Werk hat der Herausgeber mit einem vorzüglichen Kommentar versehen; auf ihn wird mit *Amatus*, S. ... hingewiesen. *Anonymus Vaticanus*, *Historia Sicula ab ingressu Normannorum in Apuliam usque ad annum MCCLXXXII*, *Muratori RISS. VIII*, S. 754 ff.; zitiert wird: *Anonymus Vaticanus*. Das Werk wurde unter Roger II. verfaßt. *Chronicon Salernitanum*, *MGSS. III*, S. 471 ff.; es wurde Ende des 10. Jh. niedergeschrieben. *Erchempertus*, *Historia Langobardorum*, *MGSS. III*, S. 242 ff.; zwischen 881 und 889 entstanden. *Guilelmus Apuliensis*, *Historicum poema epicum de rebus Normannorum in Sicilia, Apulia et Calabria gestis, oder Gesta Roberti Wiscardi*, *MGSS. IX*, S. 241 ff.; zitiert: *Guil. Apul.* *Gaufredus Malaterra*, *De rebus gestis Rogerii Calabriae et Siciliae comitis et Roberti Guiscardi Ducis Fratris eius*, ed. E. Pontieri (*RISS. V*, Nuova Edizione) (1927); zitiert: *Malaterra*. Das Werk bricht mit dem Jahre 1099 ab. *Leo Marsicanus*, *Chronica monasterii Casinensis*, *MGSS. VII*, S. 574 ff.; zitiert: *Leo Mars.* Das Werk, das nach 1098 und in den ersten zwei Jahrzehnten des 12. Jh. geschrieben wurde, hat *Petrus Diaconus* fortgesetzt, *MGSS. VII*, S. 727 ff.; zitiert wird: *Petrus Diaconus*.

setzung mit der langobardischen, griechischen und mohammedanischen Welt hat neue Formen gebildet. Sie lassen zugleich auch Rückschlüsse über den Grad des Weiterlebens nordischer Werte und Formen, aber auch der Intensität des fränkischen Lehnrechts bei den Normannen zu. Der innere Aufbau Süditaliens ist zunächst zu betrachten.

Seit der Teilung des langobardischen Reiches durch Kaiser Ludwig II. unter Sikonolf und Radelchis (ao. 849) sind in der Folgezeit durch Erbteilungen, Vormundschaften und Anwachsung eine Reihe selbständiger langobardischer Staaten entstanden. Dazu gehören die Herzogtümer Benevent und Capua, der Prinzipat Salerno und die Grafschaften Aquin und Teano<sup>282)</sup>. Die Stadtstaaten Gaeta, Amalfi und Neapel lebten dagegen nach römischem Recht, auch wenn ihre Herzöge zum Teil Langobarden oder mit den Herrschern der umliegenden langobardischen Staaten durch Verwandtschaft verbunden waren<sup>283)</sup>. Die Langobarden haben über Jahrhunderte hinweg ihr germanisches Erbe und den Sinn für ihre Volkszugehörigkeit bewahrt<sup>284)</sup>. Noch in der Chronik von Salerno, welche gegen Ende des 10. Jahrhunderts entstand, sind nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft bündnis- und friedewirkende Lebenswerte<sup>285)</sup>.

282) Zur Teilung ao. 849, J. GAY, a. a. O. S. 60 ff. Zur Ausgliederung einzelner langobardischer Staaten, S. 68 ff. (Capua); die vorübergehende Wiedervereinigung Capuas mit Benevent, S. 147; 321; neue Teilung, S. 381 (ao. 981); S. 375 (ao. 1016). Zu Aquin, S. 234; zu Teano, S. 371. Zu einer Vereinigung durch Vormundschaft, S. 403 (ao. 1008).

283) J. GAY, a. a. O. S. 238/239. Zu solchen Verwandtschaftsbindungen, siehe die ff. Ausführungen. Zur Geschichte der drei Herzogtümer, F. CHALANDON, I, S. 6 ff.; J. GAY, a. a. O. Den Titel »dux« trugen alle drei Herrscher, die von Neapel und Gaeta nannten sich »consul et dux«, J. GAY, a. a. O. S. 247 ff. Pandulf I. Eisenkopf von Benevent gelingt es nicht nur, vorübergehend wieder Capua zu erwerben; er trägt auch 967 den Titel eines Markgrafen von Camerino und Herzogs von Spoleto, J. GAY, a. a. O. S. 298.

284) Zum Volkszugehörigkeitsbewußtsein, Chronicon Salernitanum c. 43. Dort sagt Grimoald von Benevent zu Sico, der in Spoleto vor Pippin fliehen mußte: »Caro nostra es; mane apud nos.« So scheint auch der Begriff »sanguineus« zuweilen die Bedeutung »Volkszugehörigkeit« zu besitzen, Chronicon Salernitanum c. 146\* (ao. 896 bitten die Beneventaner den Guaimar von Salerno um Hilfe gegen die Griechen): »...satagite, ut nos ab oppressione Argiborum eripiatis, quia dum nos sub illorum ditione degimus, vos, qui sanguineo nostro probaris, minime gloriosi persistitis. Tantum vos artius exoramus, ut Guidoni, cognato vestro, legationem dirigatis, ut citius cum magno exercitu quasi sororem suam vestramque coniugem visitaturus veniat.«

285) Die Chronik von Salerno schreibt zwar den älteren Erchempert aus; aber sie motiviert häufig dessen knappe Erzählungen im Sinne des Verwandtenethos und bietet deshalb eine ausgezeichnete Quelle für das Fortleben dieses Lebenswertes am Ende des 10. Jh., vgl. z. B. Erchempert c. 8 in fine und was Chronicon Salernitanum c. 43 ff. daraus gemacht hat. Zur Herstellung der Schwägerschaft als eines Friede und Hilfe wirkenden Bündnisses, Chronicon Salernitanum c. 54 und c. 55, c. 68, c. 80: »... et suum cognatum Landolfum, comite Capuano, exinde eum videlicet omnimodis adiuvabat«; vgl. dazu Erchempert c. 14. Ein sehr schönes Beispiel auch Chron. Sal. 153. Chronicon Salernitanum c. 159; dort nimmt Guaimar von Salerno den Atenulf von Salerno auf, »quia socerus illius erat«. Verwandtschaft und Schwägerschaft ordnen

Ehrverletzende Mißachtung subjektiven Rechts oder angetaner Schimpf rechtfertigen Blutrache; ihr sind eine Reihe von beneventanischen Herrschern zum Opfer gefallen<sup>286</sup>). Noch um die Jahrtausendwende ließ sich ein langobardischer Bischof die ausgerissenen Augen seines treulosen Abtes übersenden<sup>287</sup>). Die Durchsetzung von Ansprüchen auf Anteil am Erbe haben oft auch zu blutigen Auseinandersetzungen unter Verwandten, meist Vettern, geführt<sup>288</sup>). Neben solchen Kämpfen, welche das Lebensgefühl jener Zeit unwillig vermerkt<sup>289</sup>), finden sich Schonung des geschlagenen Verwandten und zahlreiche Beispiele höchster Verwandtentreue<sup>290</sup>). Ebenso klingen die Formen langobardischer Herrschaftsteilungen unter Brüdern und Verwandten an den Norden an. Mit Vorliebe wurde im 9. und 10. Jahrhundert das Erbe unter Brüdern in selbständige Herrschaften aufgeteilt, welche durch gemeinsame Beschlüsse und Erbfolge ihren Zusammenhang behielten<sup>291</sup>). Mutschierung in Form von gemeinsamer Ausübung von

gleichberechtigt zu, wie in einer Beschreibung eines Empfangs Gisolfs, der fälschlicherweise für den Schwager Ottos I. gehalten wird, berichtet wird, *Chronicon Salernitanum* c. 169: »... *eum (Gilsulfum) pariter secum sedere iussit, quia ex consanguinitate erat ei nimirum coniuncta (Aidelgaiza)*.« Zur Hilfe der Schwägerschaft bei Blutrache, *Chronicon Salernitanum* c. 49 u. c. 50 (286) *Chronicon Salernitanum* c. 49 und c. 50 (Grimoalt von Benevent); c. 76 (Sicardus). Interessant ist die andere Motivierung bei Erchempert c. 13.

287) Leo Mars. II, c. 16 (S. 639/640).

288) Erchempert c. 22. In c. 53 rät sogar ein Bischof dem fürstlichen Laudo, seine »*confratruales*« zu töten, um Capua ganz zu besitzen. Dies scheidet aber am Verwandtschaftsgefühl der Brüder: »*Ante moriamur aut exulemus, quam super fratres nostros iuste aut iniuste insurgamus unquam; donec erit in naribus nostris, non insidiabimur sanguini nostri*.« Gisolf von Salerno wurde durch die Söhne des Halbbruders der Mutter getötet, *Chronicon Salernitanum* c. 175 (um das Jahr 974).

289) Erchempert c. 17: »*Guido . . . postposito vinculo parentali in adiutorium illico profectus est Radelgisi*.«

290) Vertreibung oder Eintritt ins Kloster der im Kampf um die Herrschaft geschlagenen Verwandten war die Regel, Erchempert c. 50, c. 64 (Vertreibung). Der vom Sohn abgesetzte Vater wird in respektvoller Form einem Kloster zugewiesen, *Chronicon Salernitanum* c. 155. Sogar Landulf, welcher der Mitwisserschaft des Mordes an seinem Bruder angeklagt war, wird nur vertrieben, Leo Mars. II, c. 15 (S. 638). Zur Treue der Verschwägerten, oben Anm. 285. Die gefangenen verwandten Mörder Guaimars († 1052) sollten ursprünglich nach dem Willen des Sohnes Gisolf frei abziehen; die Rache wird dann von den Normannen ausgeübt, Amatus III, c. 33. Die »*consanguinei*« treten häufig als Kampfgenossen in der Fehde auf, *Chronicon Salernitanum* c. 39, c. 43, c. 51; Petrus Diaconus IV, c. 125 (S. 840): ein abgesetzter Abt führt mit Hilfe seiner »*consanguinei*« eine Fehde; vgl. auch IV, c. 127 (S. 842); IV, c. 82 (S. 804): der Prinzeps von Capua wird 1123 als »*propinquus*« gegen den Abt von Montecassino von einem dominus Richard zu Hilfe gerufen, die er auch leistet. *Chronicon Salernitanum* c. 58 berichtet, daß Städte durch »*connubia*« verbunden wurden, »*quia sub(d)itos habere minime illos iam valemus, nisi et consanguinitate pariter cum illis inimus*.«

291) J. GAY, L'Italie méridionale et l'empire byzantin, S. 331 ff., S. 403; Erchempert c. 21 (Capua 843); R. POUFARDIN, Étude sur les institutions politiques et administratives des principautés lombardes de l'Italie méridionale (IX<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècle), suivie d'un catalogue des actes des

Herrschaft ohne eigenen abgegrenzten Bezirk ist ebenso feststellbar wie gemeinsame Ausübung von Rechtsprechung und Gesetzgebung unter Beibehaltung eigenen Land- und Burgenbesitzes<sup>292</sup>). Eine beherrschende Burg wird unter Brüdern zuweilen durch Los zugeteilt<sup>293</sup>). In einzelnen langobardischen Staaten, wie in Salerno, hat sich aber gegen Ende des 10. Jahrhunderts die Erbfolge im Sinne einer alleinigen Inhaberschaft der herrscherlichen Rechtsgewalt des ältesten Sohnes durchgesetzt; sie verbot eine gleichordnende Teilung der Herrschaft. Der jüngere Bruder wird nun mit einer kleineren Herrschaft über ein Gebiet ausgestattet und erhält vom Eigengut des Herrschers oder vom Staatsgut ein Stück Land oder eine Burg zu eigen. Er besitzt aber keine Herrschaftsrechte mehr, die das ganze Land des Herrschers betreffen, sondern nur eine örtlich begrenzte: der älteste Bruder ist sein »dominus« geworden<sup>294</sup>). Die Rechtsgewalt des jüngeren Bruders war damit jener der früheren Gastalden angeglichen. Diese hatten im Namen des Herrschers Recht gesprochen, die Fiskalgüter verwaltet, den Heerbann aufgeboden und die Steuern eingezogen. Für ihr Amt hatten sie dem Herrscher einen Treueid geleistet<sup>295</sup>). Die mannigfachen Formen der Herrschaftsteilung, wie sie um 1000 in den langobardischen Staaten beobachtet werden, erklären wohl auch die Vormundschafts- und Regentschaftsregelung. Vormundschaft und Regentschaft der Mutter des unmündigen Herrschers ist durchgehend bis Ende des 11. Jahrhunderts zu beobachten<sup>296</sup>), aber auch eine des Vaterbruders bzw. eine gemein-

princes de Bénévent et de Capoue (1907) S. 10, Anm. 3, S. 23. Bei den häufigen Herrscherwechseln ist zu beachten, daß der Erbspruch durch die Wahl der Großen anerkannt werden mußte, die nicht selten einen entfernteren Verwandten beriefen, R. POUPARDIN, a. a. O. S. 10. Zu den Gastalden, unten Anm. 295.

292) Chronicon Salernitanum c. 166 (um 960): die Brüder Pandulf und Landulf regieren »bifarie« den Prinzipat von Benevent; nach Landulfs Tod erhält Pandulf Eisenkopf das Ganze, ohne daß ein Herrschaftsbezirk erwähnt würde. Dagegen ist noch im 11. Jahrhundert in der Grafschaft Aquin eigener Land- und Burgenbesitz der Brüder bei gemeinsamer Ausübung von Gesetzgebung und Rechtsprechung zu beobachten, Amatus II, c. 41; VI, c. 6, c. 24; VII, c. 11; vgl. unten zu Anm. 436 ff. Zu Capua Anm. 293.

293) Erchempert c. 40 (ao. 879) bei der Teilung von Capua.

294) Chronicon Salernitanum c. 175 (um 974): Gisolf »ei (sc. uterino germano matris suae) victum opesque varias domosque contulit, praediis colonisque eum ditavit, Consemque ei ad optinendum tribuit.« Vgl. Anm. 301. Auch als Guaimar V. seinem Bruder Guido die Herzogtümer Amalfi und Sorrent gab, blieb Guaimar »dominus«, Amatus II, c. 7 und Amatus S. 65 Sp. 2. Guido war schon als Graf von Conza seinem Bruder untergeordnet, Amatus S. 65 Sp. 2; nach dem Tode Guaimars V. (ao. 1052) erkannte Guido den Sohn Guaimars als Herrn an, Amatus III, c. 32.

295) Zur Rechtsgewalt der Gastalden, R. POUPARDIN, a. a. O. S. 30 ff. Die Tatsache, daß solche Ämter erblich geworden waren, dürfte mit auf ihre häufige Besetzung mit Verwandten zurückzuführen sein, a. a. O. S. 43. Im 10. Jahrhundert tritt der Grafentitel an die Stelle des Gastaldentitels; wie einst die Gastalden, so werden nun die Grafen vom Prinzepts eingesetzt, a. a. O. S. 41.

296) J. GAY, a. a. O. S. 331; R. POUPARDIN, a. a. O. S. 23; F. CHALANDON I, S. 75 (Gaeta um 1028).

same der Vaterbrüder<sup>297</sup>). Im 9. Jahrhundert taucht gelegentlich als Vormund auch ein Pate auf<sup>298</sup>), während der im Norden so wichtige Mutterbruder im 9., 10. und 11. Jahrhundert als Vormund bzw. Regent nicht mehr feststellbar ist.

Die langobardischen Staaten zeigen also eine Struktur, welche den Normannen vertraut und wesensverwandt erscheinen mußte. Dagegen findet man in den beeedeten »foedera« keine Anklänge an Verwandtentreue<sup>299</sup>). Völlig unbekannt war das Lehnswesen geblieben<sup>300</sup>). Eigenes Land, auch Staatsland, wurde vom Herrscher entweder verschenkt oder zur emphyteutischen Erbpacht ausgegeben. Der Gastald oder Iudex übte sein Amt im Namen des Herrschers aus und leistete dafür den Treueid<sup>301</sup>). Der Aufbau der früher langobardischen, dann byzantinisch gewordenen Provinzen Apulien und Calabrien unterschied sich davon wesentlich. Die straffe Beamtenhierarchie, die im Kaiser ihre Spitze besaß, sowie das römische Recht schlossen Bildungen von Samtherrschaften aus. Der Catapan von Bari vereinigte die zivile und militärische Gewalt in seiner Hand, die er im Namen des Kaisers ausübte<sup>302</sup>). Die »stratigoti«, seine Unter-

297) Erchempert c. 21 (ao. 843).

298) Chronicon Salernitanum c. 92 (ao. 849).

299) Chronicon Salernitanum c. 46: »Inter nos iniamus foedus, et sponde mihi, ut nullum consilium me absente peragas, et de meo nimirum honore si non augeas, nec minuas; et ego cum omni nisu omnimodo decertabo, si prosperum Christum fore, ut obtineatis principalem honorem«; c. 48: »Tantum mihi iusiurandum sponde, ut de meo honore si non augeas, nec minuas; quia Deo praevio omnimodis talia studenter adimpleo«. Sico antwortet darauf: »Terra vestra est, in vestra denique potestate sum; quod bonum quippe et utile vestris comparet oculis, facito; ego nempe de tuo honore si non augmentabo, nec minuabo«. Welchen Inhalt dagegen das ausdrücklich erwähnte »foedus Gallicum« besaß, ist nicht erkennbar, Erchempert c. 65.

300) R. POUPARDIN, a. a. O. S. 60: »Aucun texte ne suppose l'existence des relations de ce genre... Il n'y a pas de féodalité«. CL. CAHEN, Le régime féodal de l'Italie normande (1940) S. 26; E. PONTIERI, Tra i Normanni nell'Italia meridionale (1948) S. 94: »... tuttavia non può discorrersi di feudalità in senso assoluto; manca il rapporto di vassallaggio, che contraddistingue il feudo.«  
301) R. POUPARDIN, Études sur les institutions politiques et administratives des principautés lombardes de l'Italie méridionale (1907) S. 30: »... le gastald est investi d'attributions domaniales, de police, militaires et judiciaires.« Zahlreich sind Schenkungen oder libellarische Ausgabe von Land durch die Grafen, Leo Mars. II, c. 55 (S. 664, 665); II, c. 95 (S. 693). Die libellarische Ausgabe ihrer Güter haben in der Regel auch die Klöster angewendet, Leo Mars. II, c. 3 (S. 630); c. 7 (S. 634); c. 55 (S. 655); II, c. 17 (S. 709, 710). Es ist Eigengut oder der »ager publicus« bzw. sind es die »fiscalia«, über die der Prinzeps verfügt, Chronicon Salernitanum c. 46. Vgl. auch: Codice Diplomatico Amalfitano, ed. R. Filangieri di Candida (1917) nr. 18 (ao. 1004): Herzog Manso und sein Sohn schenken einem Kloster vom ager publicus zu freier Verfügung; nr. 66 (1058): eine Schenkung für geleistete Dienste mit freier Verfügung hinsichtlich der Bebauung; anders wieder nr. 60 (1048): »... terra (m?) huius publicis habere et tenere seu frugiare et dominare debeatis. et omni annue usque in sempiternum dare exinde debeatis pensionem in huius nostro publico... Verumtamen non habeatis licentiam aut potestatem vos aut vestris heredibus nec vindere nec donare nec [sim]e nostra absolutionem eos camniare neque in dotem dare«; ebenso nr. 61 (1051).

302) J. GAY, a. a. O. S. 343 ff.; S. 349.

beamten, überwachten die einzelnen Provinzen, deren Städte weitgehende Selbstverwaltung genossen<sup>303</sup>). Das überall, auch in den Stadtprovinzen verstreute Staatsgut ist dabei vom Stadtbesitz und dem Privatbesitz der Bürger zu trennen<sup>304</sup>). Mit Vorliebe hat die byzantinische Staatsverwaltung Staatsgut in Form kleinbäuerlicher, steuerpflichtiger Grundstücke an ihre Soldaten zur Bewirtschaftung und Nutzung ausgegeben, ohne das staatliche Eigentumsrecht aufzugeben — eine Form der Versorgung einer stets verfügbaren Militärmacht, wie sie in Ansätzen auch bei einzelnen langobardischen Stadtstaaten erkennbar ist<sup>305</sup>).

Gemeinsam war den byzantinischen Provinzen und den langobardischen Staaten die Anerkennung des Personalstatuts. »Romani« und »Langobardi« lebten nach eigenem Recht. Nicht anders scheint es auf dem mohammedanischen Sizilien gewesen zu sein, wo die Christen gegen eine Abgabe ihren Kultus unbehelligt ausüben durften<sup>306</sup>). In Sizilien ruhte die staatliche Struktur auf dem Grundbesitz, den die Emire und Kaide vom Admiral in Palermo zur Finanzierung der Verwaltung, des Katasterwesens und der bewaffneten Klientel erhalten hatten<sup>307</sup>).

Die Normannen, welche sich 1017 dem Langobarden Meles im apulischen Aufstand angeschlossen hatten, konnten infolge ihrer geringen Zahl keine eigene Politik machen. Schon in den ersten Jahren wird erkannt, daß die Normannen in festgefügte Einheiten gegliedert waren. So wird von Rainulf, dem späteren Grafen von Aversa, berichtet, daß die Normannen einen aus ihrer Mitte zum »*princeps agminis*« gewählt hätten, »dessen Befehlen zu widersprechen kein Recht ist«<sup>308</sup>). Kleine Gruppen in Stärke von 24 Mann unter einem gewählten Führer, mit einer Fahne als Abzeichen, werden verschiedentlich beobachtet und treten als selbständige Einheiten auf<sup>309</sup>). Solche Führer, welche auf die Treue ihrer Mannen bauen konnten, waren es wohl gewesen, welche sich »*more militiae*« mit Meles durch Eid verbunden hatten (»*foederantur*«)<sup>310</sup>). Die

303) J. GAY, a. a. O.; E. MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunftherrschaft (1909) II, S. 127 ff.; 415 ff.

304) Zusammenfassend, CL. CAHEN, *Le régime féodal de l'Italie normande* (1940) S. 28 ff.

305) CL. CAHEN, a. a. O. S. 29; S. 31 ff.

306) J. GAY, a. a. O. Kap. VIII, S. 569 ff. Zu den Christen auf Sizilien, M. AMARI, *Storia dei Musulmani di Sicilia* (1854) I, S. 464 ff.; S. 474: »Il rimanente della popolazione continuava a vivere secondo le proprie leggi e costumanze«; vgl. unten Anm. 452 ff.

307) M. AMARI, a. a. O. I, S. 473 ff.; III, Kap. I. CL. CAHEN, a. a. O. S. 32.

308) Guil. Apul. I, v. 126 ff.:

»Egregium quendam mox elegere suorum,  
Nomine Rannulfum, qui princeps agminis esset,  
Cuius mandatis fas contradicere non sit«.

309) Trostayne mit 24 Normanen, Amatus I, c. 31. 25 Normannen mit »*gofanon*«, Amatus I, c. 33; ein »*gofanon*« der Normannen auch Amatus II, c. 26; zur Heeresgliederung, unten zu Anm. 332 ff.

310) Leo Mars II, c. 37 (S. 653): »... illis (Normannis) de more militiae (Melus) protinus foederatur.«

schwere Niederlage des Meles bei Cannae (ao. 1018) hat aber die Normannen rasch zerstreut. Sie treten als Söldner in die Dienste Montecassinos, Guaimars IV. von Salerno oder der Herzöge von Capua und Neapel, wo die normannischen Söldner in den dauernden Auseinandersetzungen hoch willkommen waren. »Durch viele Geschenke zur Treue entflammt« folgten sie demjenigen, der sie am meisten beschenkte<sup>311</sup>). Sergius IV. von Neapel entschloß sich deshalb 1030, eine Normannengruppe unter Rainulf fester an sich zu binden:

Zunächst gab er Rainulf seine Schwester, die verwitwete Herzogin von Gaeta, zur Frau. Dann erhob er seinen Schwager zum Grafen und wies ihm Aversa als Wohnsitz mit einem Teil reichsten Ackerlandes zu, dessen Ertragnisse ihm zufließen sollten<sup>312</sup>). Rainulf erhielt also mit der Landzuweisung zugleich gräfliche Herrschaftsrechte wie Rechtsprechung, Abgabebetrieb und Aufbietung des Heerbannes<sup>313</sup>). Einen Teil dieses Landes hat Rainulf dann wohl in Form von Lehen an einige seiner »milites« ausgegeben<sup>314</sup>).

311) Malaterra I, c. 6: »... ab inimicante sibi principe ad se transierant, multis donariis ad fidelitatem eius inflammati«; vgl. auch Leo Mars. II, c. 37 (S. 652): Pferde, Waffen und Geschenke; Guil. Apul. I, v. 142 ff.:

»... plus tributenti  
Semper adhaerebant; servire libentius illi  
Omnes gaudebant, a quo plus accipiebant,  
Bella magis populi, quam foedera pacis amantes,  
Servitiique vices pro viribus et ratione  
Temporis expendunt, plus dantem pluris habebant.«

312) Amatus I, c. 42: »... et lui dona sa soror por moillier, laquelle nouvellement estoit faite vidue par la mort de lo Conte de Gäte; et il lui demanda qu'il fust contre la superbe de lo prince Pandulfe. Et pour reprendre la ferocité de cest anemi, fist Adverse atornoier de fossez et de hautes siepes; et une part ricchissime de Terre de Labor lui fu donnée que lui feïst tribut. Et là fist habiter lo coingnat (Schwager), lo conte Raynolfe.« Leo Mars. II, c. 56 (S. 665): »Rainulfum strenuum virum affinitate sibi coniunxit, et Aversae illum comitem faciens, cum sociis Normannis ob odium et infestationem principis ibi manere constituit.«

313) Guil. Apul. I, v. 169 ff.:

»Post annos aliquot Gallorum exercitus urbem  
Condidit Aversam Rannulfo consule tutus.«

Der Hinweis auf den Grafentitel (Anm. 312) schließt Rechtsgewalt ein, oben Anm. 294 und 295. Die irrtümliche Bezeichnung »consul« durch Guil. Apul. weist ebenfalls auf Rechtsgewalt: sie war für Inhaber der Magistratsgewalt damals in den italienischen Städten weit verbreitet, z. B. Petrus Diaconus IV, c. 25 (S. 773); IV, c. 52 (S. 787); IV, c. 54 (S. 788); vgl. noch Anm. 283. Den Titel »dux et consul« trug Rainulf erst als Herr von Gaeta, Amatus S. 97 Sp. 1.

314) Daß Landverteilung stattgefunden hat, lassen frühere Vorbilder, als letztes Rollo, vermuten, oben Anm. 139. Die Tatsache früher Schenkungsurkunden (ab ao. 1043) in Aversa dürften den Gedanken einer zumindest begrenzten Verteilung des erworbenen Landes bestätigen, vgl. A. GALLO, Codice diplomatico Normanno di Aversa (1927) nr. 45 (1043) S. 389; nr. 46

Die Form, in welcher Sergius IV. die Ausgabe des Landes und die Zuweisung von Herrschaft vorgenommen hatte, entspricht langobardischem Brauch. Von einem Treueid, wie ihn die Gastalden und Grafen schwuren, ist jedoch nichts überliefert. Rainulf dagegen hat das Land im Sinne alter Landnahme als eigen aufgefaßt. Nur durch das Band der Verwandtschaft fühlte er sich gegenüber Sergius zur Treue verpflichtet. »Aber ein Ereignis trat ein: die Frau Rainulfs starb; von da ab war ihre Friedenseintracht nicht mehr stark«, bemerkt treffend Amatus von Montecassino<sup>315</sup>). Das Bündnis der Verwandtschaft war mit dem Tod der Frau erloschen. Es war nun Sergius' IV. Feind, Pandulf III. von Capua, welcher Rainulf auf seine Seite zog, indem er

(1050) S. 391 und ff. Die hier zu beobachtenden sehr kleinen Schenkungen machen auch eine Aufteilung in kleine Landstücke wahrscheinlich, auch wenn der nordische Begriff »*Manslobt*« nicht feststellbar ist, vgl. oben zu Anm. 139.

Da Konrad II. erst 1038 Rainulf belehnte, bleibt infolge Quellen- und Urkundenmangels offen, ob Rainulf schon 1030 Ausgabe von Land in Form einer Belehnung vornahm. Sie ist jedoch sehr wahrscheinlich. So bietet Graf Rainulf II. von Aversa um 1046 seinem Vetter Richard (I.), dem späteren Grafen, das Lehen (»*benefice*«) an, das sein verstorbener Bruder in Aversa besessen hatte († Ende 1045). Bedenkt man, daß Richards Bruder Asletin schon kurz nach der Erwerbung von Apulien und der Verteilung der Städte (ao. 1042, unten Anm. 349) infolge des Todes seines Vaters (zwischen 1042 und 1045) dessen Erbe antrat und Richard 1046 dann Unterbelehnungen vorfand (Anm. 400; Amatus II, c. 45), wird man eine sofortige Ausgabe als Lehen doch auch für Aversa vermuten dürfen. Das Lehnrecht wird in den Urkunden als den »Franken« bzw. der »*gens Normannorum*« zugehörig bezeichnet, die Tatsache des Lehnbesitzes gegenüber Nichtfranken scharf abgehoben, A. GALLO, Codice diplomatico Normanno di Aversa (1927) nr. 46 (1050) S. 391: »... anno vicesimo residente gens Normannorum Liguriam per urbem Aversum . . . Eodem tempore ego Guillelmus Barbotus, cum esset unus ex militibus de Aversa, habiit quadam die . . .« Er spricht dort von seinen »*fideles*« und »*milites*«, von denen einer ein »*beneficium*« besaß. Vgl. ferner nr. 47 (1056) S. 392: »... ego . . ., qui sum inhabitator intus castro Aversae et sum fidelissimus homo de domno de Bigone . . .«; nr. 43 (1068) S. 383: »Ideoque ego Aldomus ex genere Francie, qui dicitur Deconoma, unus ex militibus Aversanae urbis, quod est in Liguria tellus, videtur me habere, causa fegus beneficij, a parte ipsius prenominati ipsius principibus (sic), sicut mos Francorum est . . .«.

Nicht übereinstimmend dagegen E. PONTIERI, Tra i Normanni nell'Italia meridionale (1948) S. 96, wenn er zur Verteilung Kalabriens durch Robert Guiscard (durch Eroberung Reggio 1059 abgeschlossen) bemerkt. »È questa la radice prima dell' istituto feudale nascente in Calabria.« Das Lehnrecht ist auch in Apulien und früher als um die Mitte des 11. Jahrhunderts anzusetzen, wie CL. CAHEN, Le régime féodal de l'Italie normande (1940) S. 47 ff., annimmt. Das Lehnrecht ist, zumindest in Apulien seit 1042, sofort innerhalb des Besitzes zur Anwendung gebracht worden — nicht erstaunlich, da die Normannen es von ihrer Heimat her kannten.

315) In solcher Auffassung fehlt jede Spur eines lehnrechtlichen Gedankens. Man kann daher nicht übereinstimmen mit P. S. LEICHT, L'introduzione del feudo nell'Italia franca e normanna, Rivista di Storia del Diritto Italiano 12 (1939) S. 434, wo angenommen wird, daß der Herzog von Neapel auf Druck der Normannen hin Aversa als Lehen ausgegeben habe. Vgl. den Wortlaut der Verleihung bei Amatus und Leo Marsicanus, oben Anm. 312 und 313. Zu den Formen langobardischer Verleihungen, oben Anm. 295 und 301. Amatus I, c. 43 hat sehr fein die

ihm seine Nichte, die Tochter des Herzogs von Amalfi, zur Frau gab<sup>316</sup>). Pandulf III., welcher die byzantinische Oberhoheit anerkannte, war damals eng mit Guaimar V. von Salerno verbündet, dem Sohn seiner Schwester Gaitelgrima. Aber das gute Einvernehmen zwischen Onkel und Neffen schwand bald. Die Schwester der Frau Guaimars V. war mit dem Herzog von Sorrent verheiratet. Als sie der Herzog verstieß, flüchtete sie zu Pandulf III., der aber ihrer Tochter Gewalt antun wollte — Grund für Guaimar V., angesichts dieses Schimpfes an seiner nahen Schwägerschaft später Rache an dem Herzog von Sorrent und Pandulf III. zu nehmen und sie ihrer Herrschaft zu berauben<sup>317</sup>).

Aus solchen Erzählungen spricht ein starkes Fortleben alter Lebenswerte. Man wird sie leicht in politische Machtgestaltung und Rivalitäten einbauen können. Als Kaiser Konrad II. nach Italien kam, mußte Pandulf III. fliehen. Kaiserlicher Wille ordnete nun den langobardischen Raum. Zunächst nahm der Kaiser Guaimar V. als seinen Adoptivsohn an<sup>318</sup>). Dann investierte er ihn mit Salerno und Capua, indem er ihm eine Fahnenlanze in die Hand gab — eine höchst bezeichnende Verbindung verwandtenrechtlicher und lehnrechtlicher Elemente, die Altes mit Neuem verschmolz. Auch der Graf von Aversa wurde auf Bitte Guaimars V. vom Kaiser investiert, der ihm eine Lanze mit goldener Fahne überreichte. Er bestätigte ihm so »die Grafschaft Aversa und das dazu gehörige Territorium«<sup>319</sup>). Der Graf war aber nicht reichsunmittelbar, sondern Lehnsmannt des Fürsten von Salerno geworden<sup>320</sup>).

Mit Hilfe des Lehnrechts hat so der Kaiser im langobardischen Raum feste Zuordnungen geschaffen, welche die durch Verwandtenbündnisse und -fehden dauernd wechselnden Machtgruppierungen ablösen sollten. Aber das Lehnrecht hat die Kraft der

alleinige Bedeutung der Verwandtschaftsbande herausgestellt: *»Mès une chose entrevint: que la moillier de Ranolfe vint à mort; de là dont la concorde de la paiz non fu ferme.«*

316) Amatus I, c. 44 und 45.

317) Amatus II, c. 2 und 3. Pandulf IV. versuchte später Guaimar V. zu bewegen, *»que la ire de Guaymarie se deüst encliner à misericorde; et alega misericorde de parentece (Verwandtschaft)«*. Guaimar lehnte diese folgerichtig wegen des angetanen Schimpfes ab, Amatus II, c. 12. Zu Sorrent, Amatus II, c. 7.

318) Amatus II, c. 6: *»Et li Impereor emplì la volenté de tuit li fidel soy, et lo fist fill adoptive, et lo fist prince de Capue, et lo revesti de ces .II. dignités, et lui donna lo gofanon en main.«* Die Adoption wird im Sinne eines engen Schutzverhältnisses wie zwischen Vater und Sohn aufgefaßt, Amatus III, c. 10; vgl. oben Anm. 55. P. KEHR, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192) (Abhandlungen der Preuß. Akad. d. Wissensch. 1934, Phil.-Hist. Klasse, nr. 1) S. 7 Anm. 4, hält eine Fahnenbelehnung für unwahrscheinlich; vgl. aber C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Neudr. 1955) S. 173 ff.; H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (Neudr. 1958) S. 509, wo die Fahnenbelehnung des Grafen des Elsaß durch Heinrich II. erwähnt wird.

319) Amatus II, c. 6.: *»Et lo Impereor s'enclina à la volenté de lo Prince et, o une lance publica et o un gofanon dont estoit l'arme imperial, conferma à Raynolfe la Conté d'Averse et de son territoire.«* Die Fahne war golden, Amatus II, c. 32; dazu C. ERDMANN, a. a. O. S. 184.

320) Amatus S. 64 Sp. 2.

Verwandtschaftsbande zunächst nicht geschwächt. Auch den früheren Charakter einer Soldtruppe haben die Normannen nicht abgestreift. Guaimar V. von Salerno und Capua setzte die üblichen reichen Zuwendungen auch nach der Belehnung der Normannen in Gestalt von Pferden und Edelsteinen fort<sup>321)</sup>. Die fränkische Auffassung einer Treue des Vasallen zum Herrn, zu deren Erfüllung Land verliehen wird, findet dem Langobardenherrscher gegenüber nicht ihre volle Anwendung. Verwandtschaftsdenken und die alte Heerführerwahl bleiben auch in der Folgezeit bei der Erhebung der Grafen von Aversa lebendig. Als 1045 Graf Rainulf starb, wandten sich die Normannen an Guaimar V. mit der Bitte um einen Nachfolger. Guaimar bat sie, einen zu bestimmen. Darauf wählten die Normannen Asletin, den Brudersohn Rainulfs I., und gelobten ihm Treue. Asletin wurde darauf von Guaimar in Salerno »als Sohn« empfangen und reich beschenkt. Beide ritten dann nach Aversa, wo die Normannen dem Guaimar die goldene Lehnsfahne überreichten, mit welcher er Asletin dann investierte<sup>322)</sup>. Die Lehnsfahne versinnbildlicht hier das Lehen. Sie ist Gegenstandssymbol wie in Deutschland<sup>323)</sup>. In der Normandie sind Investitursymbole dieser Art unbekannt gewesen<sup>324)</sup>.

Die Normannen verstanden jedoch ihre Bitte an Guaimar um einen Nachfolger nicht im Sinne einer Preisgabe ihres Wahlrechts. Als Guaimar versuchte, nach dem frühen Tod des Asletin den Normannen Rudolf aus einem anderen Geschlecht (»*lignage*«) ohne vorherige Wahl einzusetzen, wurde Rudolf von Rainulf (II.) Trincanocte, dem Neffen Rainulfs I., gestürzt und die Belagerung Salernos begonnen. Durch Drogo, seinen Schwiegersohn und Heerführer der Normannen in Apulien, gelang es Guaimar V., Rainulf II. zur Unterwerfung zu bringen. Aber Drogo verwendete sich nun bei seinem Schwiegervater Guaimar zugunsten seines »Verwandten« Rainulf II. Guaimar mußte Rainulf in Gnaden annehmen, der Gehorsam schwur und daraufhin in Aversa mit der Fahne investiert und reich beschenkt wurde<sup>325)</sup>. Auch bei der Erhebung

321) Amatus III, c. 45; IV, c. 2.

322) Amatus II, c. 32.

323) Vgl. H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (Neudr. 1958) S. 508; S. 511, Anm. 187.

324) H. MITTEIS, a. a. O. S. 505, Anm. 176, wo auf das Messer als Lehnssymbol in der Normandie hingewiesen wird. Wesentlich war es aber kaum. Die Hingabe der gefalteten Hände und das gesprochene Wort erscheinen in den erzählenden Quellen als die einzigen Merkmale einer Investitur, siehe oben Anm. 144.

325) Amatus II, c. 33; c. 34; c. 36–37; c. 39; »*Et cestui Randulfe de qui nous avons devant parlé, à ce qu'il peüst avoir la grace de Guayme[re], prince de Salerne, se soumist à Drogo, qu'il prie pour lui à ce qu'il puisse avoir la grace de Guaymere. Et Drogo lui promist, pour exemple de li autre parent soë, obedir fidelement. Et Drogo proia pour Raynolfe. Mès non fu proiere, ains fu comandement; car il enclina la volenté de [lo] Prince o ce qu'il vouloit. E fu clamé Raynolfe devant lo prince Guaymere, et devant Drogo. Et encontinent qu'il fu clamé, il vint, et sub sacrement se mist souz la seignorie de lo Prince. Et ensi fu investut de la main de lo Prince o confanon et molt de domps.*« Der Vorgang bietet ein sehr schönes Beispiel für die Rolle der Verwandtschaft innerhalb der Lehnsbeziehungen. Zu Drogo als Vasall, unten Anm. 357. Zur Verwandtschaft Rainulfs II. mit Asletin und Rainulf I., F. CHALANDON I, S. 112. Danach

Richards I. von Aversa, des Veters Rainulf II., ist die Wahl der konstitutive Akt. Damals war Richard, welcher mit Drogos Schwester Fredesinde verheiratet war und unter ihm in Apulien gekämpft hatte, wegen einer Fehde von Drogo eingesperrt<sup>326</sup>). Auf Bitten der Normannen von Aversa wandte sich Guaimar nun an Drogo, seinen Schwiegersohn, und erwirkte tatsächlich die Freilassung Richards, den er dann in Aversa investierte (ao. 1047/48)<sup>327</sup>).

Die Verwandtschaft behält also die ausschlaggebende Rolle trotz der lehnrechtlichen Zuordnung, deren deutscher Einfluß unverkennbar ist. In der jährlichen Soldzahlung des langobardischen Herrn lebt das alte Söldnertum weiter, in der Erhebung des Grafen aber die alte Heerführerwahl. Das Erfordernis der Wahl erscheint stärker wie in der Normandie jener Jahre. Das Heerführertum gelangte zu neuem Glanz, als 1041 der Angriff auf Apulien begann. Die Initiative ging von dem Langobarden Arduin aus, welcher den Grafen Rainulf I. um militärische Unterstützung bat, um Apulien zu erobern. Die Form der Bildung und Gliederung dieses normannischen Heeres vermittelt anschaulich die innere Struktur solcher Erobererheere, wie sie schon im Norden und bei Rollo beobachtet wurde:

Nach Beratschlagung mit seinen Großen bestimmte Graf Rainulf I. von Aversa zwölf hervorragende Männer, welche sich für dieses Unternehmen unter Arduins Führung bereit erklärten. Sie schlossen nun mit Arduin einen Schwurbund, wo unter beiderseitigen Eiden das Kriegsziel festgelegt wurde: alles Eroberte soll in gleicher Weise geteilt werden; Arduin soll von jedem Anteil der Zwölf die Hälfte erhalten, anscheinend aber sonst keinen weiteren Teil. Nach diesem Schwurbund teilte Rainulf Arduin und seinen zwölf Grafen eine Kampfgruppe von dreihundert Mann zu. Sie erhielten von ihm eine Fahne verliehen mit der Weisung, tapfer in der Gemeinschaft mit Arduin zu kämpfen<sup>328</sup>).

sind Asletin und Ranulf II. Brudersöhne; Rainulf I. war der kinderlose älteste (dritte) Bruder. Richard I. war ein Bruder Asletins. Rainulf II. wird Amatus II, c. 39, Richard I. in Amatus II, c. 43 als »parent« (Verwandter) Drogos bzw. seines Bruders Humfred bezeichnet. Die Brücke der Verwandtschaft dürfte Fredesinde, die Schwester der Tancred'söhne, gewesen sein, die Richard I. nach der Schilderung dieser Ereignisse heiratete, F. CHALANDON I, S. 112. Aber vielleicht war Fredesinde Richard schon lange vorher anverlobt, ehe sie heiratete, wie Judith, die spätere Frau Graf Rogers, vgl. Malaterra II, c. 19 u. Anm.

326) Amatus III, c. 12. Zur Verwandtschaft, Anm. 325.

327) A. a. O.

328) Amatus II, c. 18: »Quant li Conte entendi la parole de cestui Erduyne, il prist li meillor de son conseil, et sur ceste parole se conseilla. Et tuit sont en volenté. Et prometent li Normant d'aler à ceste cose à laquelle sont envités. Et font une compaignie et sacrement ensemble avec Erduyne. Et eslut li Conte .XII. pare, à liquel comanda que equalement deüissent partir ce qu'il aqestoroient. Et lor donna trois cens fortissimes Normans, à liquel dona li goffanon por veinchre. Et le bassa en bocche, et les manda à la bataille por combatre fortement en la compaignie de Erduyne, liquel avoit grant volenté de soi vengier.« Leo Mars. II, c. 66 (S. 675): »Placet consilium, adhortatio comprobatur, et id protinus aggrediendum consilio unanimi

Es ist nun interessant, daß ein großer Teil dieser Schwurgrafen auch miteinander verwandt ist, wodurch die Festigkeit dieses Schwurbundes nur erhöht wurde<sup>329)</sup>. Nach des Amatus und Leo Marsicanus Schilderung geht die Wahl dieser zwölf »comites« von Graf Rainulf I. aus. Wilhelm von Apulien dagegen läßt auch diese zwölf Grafen von der Allgemeinheit wählen ohne Mitwirkung Rainulfs<sup>330)</sup>. Eine Zustimmung auch der geführten Ritter zu ihrem Grafen ist wahrscheinlich, zumal solche andernorts überliefert ist<sup>331)</sup>. Neben dem Schwurbund der zwölf Unterführer mit dem Heerführer (»dux«) ist auch die Gliederung der Kampfgruppe aufschlußreich. Wie in der Normandie beträgt auch in Süditalien ihre Stärke 300 Mann, also zwölfmal fünfundzwanzig Mann<sup>332)</sup>. Die Gefolgschaft von zwölf Mann ist sehr alt<sup>333)</sup>. Auf Rollos Zügen werden Einheiten von 24 Schiffen, in zweimal 12 gegliedert, erwähnt<sup>334)</sup>. In Süditalien

*definitur. Mox idem comes duodecim de suis capitaneos eligit, et ut aequaliter inter se adquirenda omnia dividant praecipit. Arduino de omnibus medietatem concedendam disponit; idque ad invicem sacramento firmato, trecentos numero milites eis adhibuit.*« Dagegen wird Rainulf I. nicht erwähnt bei Guil. Apul. I, v. 231 ff.:

»...Numero cum viribus aucto,  
Omnes conveniunt, et bis sex nobiliores,  
Quos genus et gravitas morum decorabat et aetas,  
Elegere duces. Provectis ad comitatum  
His alii parent — comitatus nomen honoris  
Quo donantur, erat — hi totas undique terras  
Divisere sibi, nisi fors inimica repugnet.  
Singula proponunt loca, quae contingere sorte  
Cuique duci debent et quaeque tributa locorum:  
Hac ad bella simul festinant condicione.»

329) Die Aufteilung bei Amatus II, c. 31: Wilhelm Eisenarm (Ascoli) und Drogo (Venosa) waren Brüder, Malaterra I, c. 4; Petrus (Trani) wird als »consanguinitate propinquus« von Drogo bezeichnet, Guil. Apul. II, v. 29; Gualterius (Civitate) war ein Bruder des Petrus (Trani), Amatus S. 96 Sp. 1; S. 225 Sp. 1; Ascletin (Acerenza) war der Vater Ascletins und Richards I.; letzterer galt um 1046 als »Verwandter« Drogos, Anm. 325; weitere Verwandte sind nicht festzustellen. Vgl. dazu oben S. 116 ff.; S. 119.

330) Vgl. Anm. 328.

331) Zur Wahl der Führer auch kleiner Einheiten, Anm. 309.

332) Zur Normandie, Dudo III, c. 45 (S. 190): »Reperti sunt, Bernardo inquirente, trecenti viri, parati cum Willelmo praeliari aut mori«; für Süditalien außer den 300 Mann des Schwurbundes: Wilhelm Eisenarm zieht, lange vor dem Schwurbund, mit 300 Mann den Griechen zu Hilfe, Amatus II, c. 8.; Leo Mars. II, c. 66 (S. 675); vgl. weiter Malaterra I, c. 21; II, c. 10; Gregor VII. erhält von Richard I. 300 Mann zur Unterstützung, F. CHALANDON I, S. 168.

333) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (Neudr. 1958) I, S. 497 ff.; F. GENZMER, Staat und Gesellschaft in vor- und frühgeschichtlicher Zeit: in: Germanische Altertumskunde, hrsg. H. Schneider (2 1951) S. 143. In der Normandie hat sich die Zwölfzahl lange erhalten, Guillaume de Jumièges ed. J. Marx (1914), Interpolations d'Orderic Vital, VII, c. 8 (S. 162).

334) Oben Anm. 37. Amatus VII, c. 13 erwähnt eine sarazenische Flotte von 24 Schiffen; sollte er hier eine normannische Einheit vor Augen gehabt haben?

werden Rittergruppen von 24 Mann mit einem Führer als selbständige Einheiten beobachtet<sup>335)</sup>. Man darf wohl mit Recht in der alten Gefolgschaft die Grundeinheit der normannischen Heeresgliederung erblicken, wie auch der Schwurbund der Gruppenführer mit dem »dux« und ihre Verwandtschaft untereinander früheren Feststellungen entspricht<sup>336)</sup>.

Die Geschichte dieses Heerführertums in den folgenden Jahren gibt wichtige Aufschlüsse über die Zuordnung der Schwurgenossen zum Heerführer. Dudo hatte einst von jenen Rollos berichtet, sie seien von gleicher Gewalt wie der Heerführer gewesen<sup>337)</sup>. Das Heer Arduins bestand indessen nicht nur aus Normannen, sondern umfaßte auch noch eine große Zahl von Langobarden, welche zu der normannischen Kampfgruppe stießen; bei der Eroberung von Melfi wird von 1200 Mann berichtet<sup>338)</sup>. Die Gleichheit der Schwurgenossen kommt im Anspruch auf Verteilung der Beute zum Ausdruck. Melfi war zum Beutesammelplatz erklärt worden; die bewegliche Beute sollte dort vom Heerführer verteilt werden<sup>339)</sup>. Aber es scheint, daß die Langobarden und ein Teil der Normannen sich von Atenulf von Benevent, dem Bruder des Herzogs, mehr Schätze und auch eine raschere Gewinnung der apulischen Langobarden versprachen als von Arduin<sup>340)</sup> — kurz, sie verweigerten den Gehorsam und »zerbrachen die strengen Bande der Treue«<sup>341)</sup>. Langobarden und Normannen wählten nun Atenulf zum Heerführer; aber dieser verscherzte sich rasch die Sympathien seines Heeres, als er die in Melfi zusammengesleppte Beute für sich behielt und auch keine Landteilung vornahm<sup>342)</sup>. Die Wahl fiel nun auf Argyros, den Sohn des einstigen langobardischen Normannenführers Meles. Bezeichnenderweise lehnte Argyros zunächst die Wahl ab, weil er nicht genug Mittel habe, um die Normannen zu entlohnen<sup>343)</sup>. »Keiner von uns«, riefen ihm die Normannen zu, »wird unter Deiner Füh-

335) Oben Anm. 309. Eine Zwischenstufe scheint die öfters zu beobachtende Einheit von 60 Mann gewesen zu sein, gegenüber der die nur in der Frühzeit der Eroberung Süditaliens festgestellten Gruppen von 24 + 1 später zurücktreten, Malaterra I, c. 16; I, c. 25; I, c. 28; Amatus II, c. 45.

336) Oben Anm. 99–105.

337) A. a. O.

338) Guil. Apul. I, v. 262.

339) Guil. Apul. I, v. 321 ff.; Amatus II, c. 27.

340) Guil. Apul. I, v. 327 ff.; Amatus II, c. 23.

341) Guil. Apul. I, v. 329 ff.:

»...pacti mutuae prioris

*Compulerat votum — quid non compellit inire*

*Ambitio census? sanos evertere sensus*

*Haec valet, ac fidei rigidos dissolvere sensus.»*

342) So sieht es Amatus II, c. 27. Guil. Apul. I, v. 419 ff. führt den Abfall der Normannen auf das Einwirken Guaimars V. zurück, auch auf Spannungen zwischen den Normannen von Aversa und jenen, die schon in Apulien lebten; vgl. F. CHALANDON I, S. 100 ff.

343) Guil. Apul. I, v. 435 ff.

— der Soldgedanke wird hier von der alten Anschauung des Glücks, das in der Tüchtigkeit des Führers ruht, durchbrochen. Argyros nahm auf gemeinsame Bitten aller das Heerführeramt an<sup>345</sup>). Aber als er hinter dem Rücken der Normannen mit dem griechischen Kaiser verhandelte und, von diesem bestochen, gegen den Willen eines der zwölf Grafen die Belagerung von Trani aufgab<sup>346</sup>), brachen die Normannen mit ihm und seinen Langobarden. Sie wählten jetzt einen Normannen, Wilhelm Eisenarm, den reckenhaften Sohn des Tancred von Hauteville, zum Heerführer (Sept. 1042)<sup>347</sup>).

Übereinstimmung des Heerführers (*dux*) mit seinen Unterführern in politischen und militärischen Fragen sowie gleiche Verteilung der Beute, welche ein auszeichnendes Mehr des Heerführers nicht ausschließt, ist unter der Gleichheit der Schwurgenossen mit dem Heerführer zu verstehen. Sie ist mit fester Führung und straffer Disziplin im Kampf durchaus vereinbar. So beschreibt auch Dudo die Normannen Rollos. Wilhelm Eisenarm ließ sich sofort von Guaimar bestätigen:

Guaimar V. überhäufte die Normannen in Salerno zunächst mit Geschenken. Wilhelm Eisenarm, den neuen Heerführer der Normannen, band er sofort durch Verwandtschaft an sich, indem er ihm die Tochter seines Bruders zur Frau gab. Dann ernannte Guaimar den Wilhelm zu seinem Heerführer (*»princeps«*). Sich selbst bezeichnete Guaimar als *»rector«*, um seine Oberhoheit auszudrücken<sup>348</sup>). In Melfi nahm dann Wilhelm in Anwesenheit Guaimars und Rainulfs I. von Aversa auf Wunsch Guaimars und in Übereinstimmung mit den Schwurgrafen die Teilung des eroberten und

344) Guil. Apul. I, v. 440 ff.

345) Guil. Apul. I, v. 444 ff.:

*»Hoc ubi dixerunt, sublimant protinus illum*

*Omnes unanimes: communi fit prece princeps.«*

Zur Wahl auch Amatus II, c. 28.

346) Guil. Apul. I, v. 487 ff.; Amatus II, c. 28.

347) Amatus II, c. 29.

348) Amatus II, c. 29: *»Li Normant orent grant joie de li domps qui lor furent fait, et autresi orent grant joie de lor Conte qui avoit noble parentece. Dont, de celle hore en avant, Guaymere lo clama pour prince, et Guaymere se clamoit pour rector; et l'envita à partir la terre, tant de celle aqestée quant de celle qu'il devoit acqvester.«* Zum Teilungsvorgang c. 30 und 31. V. de Bartholomaeis, Amatus S. 94 Sp. 1 ff., glaubt, daß im zweiten Satz einer der beiden »Guaymere« mit Wilhelm wiederzugeben sei und hält den Passus für eine »distrazione del traduttore«. Dies ist aber hier nicht anzunehmen: »prince« heißt hier »princeps« nicht im Sinne von Herrscher von Salerno, sondern im Sinne von Heerführer, so kurz vorher Amatus selbst, II, c. 27 und c. 28; ferner IV, c. 27; im Sinne von Heerführer auch bei Guil. Apul. I, v. 126 ff.; I, v. 445; IV, v. 211: *»princeps militiae«*. Die Bezeichnung »rector« im Sinne einer oberherrlichen Stellung ist weit verbreitet: Amatus V, c. 1; Amatus VI, c. 15 (im Titel zu diesem Cap.) S. 257; Guil. Apul. II, v. 369; v. 371; III, v. 13 ff.; v. 70. Zur Spannung, welche zunächst durch diese Zuordnung zwischen Guaimar V. und Rainulf I. von Aversa entstanden war, Amatus II, c. 29; F. CHALANDON I, S. 105. Wilhelm und die Schwurgrafen standen bei der Eroberung Apuliens im Verband des Grafen von Aversa, vgl. zu Anm. 328.

noch zu eroberten Landes vor: Melfi wurde zum gemeinsamen Besitz der 12 Grafen erklärt. Jeder der 12 Grafen, Wilhelm also inbegriffen, erhielt dort einen Bezirk, wo er sich ein festes Haus erbaute. Wie Wilhelm erhielt auch jeder der Grafen eine Stadt in Apulien. Guaimar investierte dann jeden dieser Grafen, also auch Wilhelm. Aber die Grafen leisteten nicht direkt Guaimar Waffendienst, sondern nur unter dem Oberbefehl Wilhelms, ihres Heerführers<sup>349)</sup>.

Durch diese Zuordnung waren Wilhelm und die Schwurgrafen aus dem Verband des Grafen von Aversa herausgelöst; sie standen jetzt neben dem Grafen von Aversa. Das neue Gebilde war aber kein Gesamtlehen Wilhelm Eisenarms, sondern bestand in einer Reihe von Guaimar direkt abhängiger Einzellehen, deren Inhaber nur in dem übergeordneten Heeresverband unter Wilhelms Führung kämpften. Dieser ragte allein durch sein Heerführertum und die »*noble parentece*« aus ihnen heraus, nicht aber durch seinen Besitz<sup>350)</sup>. Damit war die Teilung aber noch nicht erschöpft. Als Ehrengabe erhielt Graf Rainulf I. von Aversa die Stadt Siponto, wo früher reiche Besitzungen der Langobardenherrscher lagen, und einen Teil des Berges Gargano. Durch diesen entfernten Besitz wurde Rainulf bündnisartig in das noch zu erkämpfende Apulien hineingezogen<sup>351)</sup>. Vielleicht ist es doch richtig, wie Amatus berichtet, daß bei der Teilung der erste Heerführer Arduin die Hälfte von allem, was die zwölf Grafen bei der Teilung bekommen hatten, dem Schwurbund gemäß erhalten habe. Arduin, von dem seit der Wahl Atenulfs nichts mehr berichtet wird, wäre dann ebenfalls in das kunstvolle Bündnisystem eingeschlossen worden<sup>352)</sup>.

Heerführertum und Teilungsgedanke, Schwurgemeinschaft und Verwandtschaft in Verbindung mit dem Lehnrecht haben so ein eigenartiges Netz der Zuordnung des eroberten Landes zu Guaimar wie der Normannen unter sich geschaffen. Wie in Aversa erscheint in der Folgezeit auch in Apulien die Heerführerwahl durch den Anspruch naher Verwandtschaft bestimmt. Nach dem frühen Tod Wilhelm Eisenarms (1046) gelingt es seinem jüngeren Bruder Drogo, sich nach der Wahl gegen seinen Blutsverwandten und Schwurgenossen Petrus von Trani im Kampf durchzusetzen.

349) Amatus II, c. 29, c. 31; vgl. Leo Mars. II, c. 66 (S. 676); Guil. Apul. I, v. 321 ff. geht nur auf die Teilung von Melfi ein, die er schon zu Beginn des Feldzuges setzt:

»*Pro numero comitum bis sex statuere plateas  
Atque domus comitum totidem fabricantur in urbe.*«

350) Amatus II, c. 29. F. CHALANDON I, S. 105, ist daher zu berichtigen: »... et investit de ses nouvelles possessions Guillaume Bras de Fer...«

351) Amatus II, c. 30. Zur Streuung von Besitz, um die bündnisartige Beteiligung des Inhabers zu sichern auch Malaterra IV, c. 26, wo Roger von Sizilien »*fiducialiter*« Neapel von Richard II. erhält.

352) Amatus II, c. 31. Ob es sich hier wirklich nur um eine beschönigende Floskel Amatus' handelt (F. CHALANDON I, S. 106), ist angesichts der Fülle der Teilungsformen sehr fraglich. Man könnte z. B. an eine Teilung der Einnahmen denken, um sich den Einfluß des Arduin zu erhalten.

»Fortuna hat durch Drehung des Rades die Tancredsöhne erhöht«<sup>353</sup>). Später wurde nach Drogos Tod (ao. 1051) Humfred, sein jüngerer Bruder, zum Heerführer gewählt<sup>354</sup>). Aber die Wahl durch das Heer wird trotz des sichtlich stärker werdenden Erbenspruchs nicht beeinträchtigt. Unter Übergang von Humfreds Sohn wird sein Bruder Robert Guiscard vom Heer gewählt, ebenso noch sein Sohn Roger Borsa zu Lebzeiten seines Vaters<sup>355</sup>). Auch die verwandtschaftliche Bindung des normannischen Heerführers in Apulien wurde in der Folgezeit immer wieder geknüpft. Nach Wilhelm Eisenarms Tod (ao. 1046) gab Guaimar V. dessen gewähltem jüngeren Bruder Drogo seine Tochter zur Frau<sup>356</sup>). Kaiser Heinrich III. hat dann 1047 dieses verzweigte Gebilde in festere Form gebracht. Er investierte Drogo als Lehnsherrn von Apulien und Calabrien. Drogo wurde dadurch auch Lehnsherr der normannischen Schwurgrafen in Apulien, deren Lehnsherr bis jetzt Guaimar V. gewesen war. Drogo blieb aber Lehnsman des Fürsten von Salerno. Bei dieser Gelegenheit hat der Kaiser auch Rainulf II. von Aversa investiert. Capua wurde wieder von Salerno getrennt und Pandulf III. wiedergegeben<sup>357</sup>).

Kaiserlicher Spruch hat so wieder durch das Lehnrecht klare Formen der Herrschaft in Süditalien geschaffen. Das Lehnrecht erweist seine staatsbildende Kraft darin, daß es die alten Formen von Landnahme, Heerführertum und Verwandtschaft in sich aufzunehmen und zu objektivieren vermag. Aber die Verwandtschaft bleibt auch in der Folgezeit die Grundlage von Bündnis und Frieden zwischen dem langobardischen Herrscher und den Normannen. Nach Drogos Ermordung durch apulische Langobarden (1051) wurde kurz darauf auch Guaimar V. von seinen langobardischen Schwägern und Neffen ermordet (ao. 1052)<sup>358</sup>). Guido, der Bruder Guaimars und Herzog von Sorrent, hat sich in jener Zeit die Hilfe der Normannen gesichert, indem er dem neugewählten normannischen Herzog Humfred, dem jüngeren Bruder Drogos, seine

353) Guil. Apul. II, v. 20 ff.; das Zitat II, v. 36. Guil. Apul II, v. 29: »...*Petrus consanguinitate propinquus.*« Zur Erhebung Drogos noch Amatus II, c. 35.

354) Guil. Apul. II, v. 122 ff.; Amatus III, c. 22.

355) Guil. Apul. II, v. 367 ff.; Amatus IV, c. 2. Bei beiden Autoren überträgt allein Humfred seinem Bruder Robert Guiscard die Vormundschaft über den unmündigen Abagelardus. Robert Guiscard ist aber zweifellos von den Großen zum Heerführer gewählt worden, Malaterra I, c. 18: »...*susceptusque a patriae primatibus, omnium dominus et comes, in loco fratris, efficitur.*« Die Bedeutung der Wahl des Heeres tritt bei der Erhebung des Sohnes Robert Guiscards hervor, die Robert Guiscard vor versammeltem Heer vornimmt, Guil. Apul. IV, 186 ff. Nach Roberts Tod bestätigt ihn das Heer ausdrücklich in der Stellung des Vaters, Guil. Apul. V, v. 345 ff. Vgl. auch Amatus IV, c. 21, wo Robert Guiscard seinen Bruder Roger vor versammeltem Heer mit Sizilien belehnt.

356) Amatus II, c. 35.

357) Amatus III, c. 2 und 3. F. CHALANDON I, S. 113 ff. hat gezeigt, daß Drogo Lehnsman Guaimars geblieben ist, obwohl Guaimar seinen Titel eines Dux Apuliae et Calabriae ablegte.

358) F. CHALANDON I, S. 132.

Schwester zur Frau gab<sup>359)</sup>. Die Normannen schlugen die Revolte in Salerno nieder. Nach dem Beispiel Guidos erkannten sie den Sohn Guaimars V., Gisolf, als Herrn an und ließen sich von seiner Hand mit ihren Lehen investieren<sup>360)</sup>. »Weil Humfred die Schwester des Herzogs (= Guido) von Sorrent hatte, bat der Graf (= Humfred), daß der Herzog belassen wurde; er erhielt so seine Würde wieder«<sup>361)</sup>.

Die Trennung von rechtlicher Oberhoheit über die beiden normannischen Lehen, welche Gisolf von Salerno innehatte, von der Bindung durch Verwandtschaft, welche seinen Onkel Guido mit Humfred verband, war wohl eine der beängstigenden Ursachen, die Gisolf in die normannenfeindliche Politik des Papstes trieben<sup>362)</sup>. Die Abneigung des Langobarden gegen die Normannen, welche in Apulien und Kalabrien siegreich vordrangen, trat hinzu<sup>363)</sup>. Die vernichtende Niederlage des Papstes bei Civitate (ao. 1053) durch die vereinigten Normannenheere unter Richard I. von Aversa und Capua und seinen Schwägern Humfred und Robert Guiscard hat die Einstellung Gisolfs wenig geändert. Er weigerte sich, dem Bruder Humfreds, Wilhelm, den anlässlich seiner Erhebung versprochenen Landbesitz auszuhändigen; dieser nahm darauf einige Burgen des Principatus mit Gewalt<sup>364)</sup>. Als Richard I. das gewohnte jährliche »Geschenk« des Herrschers von Salerno in Gestalt von Edelsteinen und Pferden abholen wollte, warf man Steine und schoß Pfeile<sup>365)</sup>. Robert Guiscard, der jüngere Bruder Humfreds und

359) Amatus III, c. 34. Denkbar ist auch, daß Guido schon vor der Krise mit Humfred verschwägert war, um das machtmäßige Gleichgewicht in Salerno aufrechtzuerhalten, vgl. unten Anm. 432.

360) Amatus III, c. 32: »...il (= Guido) prist li giovane et lo mist en un lieu haut; et ploiant li bras, fu fait son chevalier, et Guide li jura sacrement de fidelité. Et quant li Normant virent tant de bonté et de loialté en Guide, furent autresi fait chevalier de Gisolfte, et se firent investir de la main de lo prince Gisolfte de celle terre qu'il tenoient.« Es dürfte sich um die beiden normannischen Heerführer Richard I. v. Aversa und Humfred handeln, die sich zur Schlacht gegen den Papst versammelten, Amatus III, c. 20. R. Guiscard war damals Vasall Humfreds, Anm. 392.

361) Amatus III, c. 34. Trotz der Bedenken von V. de Bartholomaeis, Amatus S. 149 Sp. 1 ff., wird man mit F. CHALANDON I, S. 133 an der Identität Guidos mit dem Herzog von Sorrent festhalten dürfen. Es würde sich sonst der unwahrscheinliche Fall ergeben, daß Humfred die Tochter des von Guaimar V. eingesperrten Herzogs zur Frau gehabt und nichts zu seiner Befreiung getan hätte, d. h. auch nicht einen Ausgleich versucht hätte, vgl. oben Anm. 317.

362) Zur päpstlichen Politik, F. CHALANDON I, S. 135 ff.; P. KEHR, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059–1192) (Abh. d. preuß. Ak. d. Wiss. 1934. Phil.-Hist. Kl. Nr. 1) S. 11; C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Neudruck 1955) S. 107 ff. Zu den päpstlichen Besitzungen in Süditalien, zuletzt E. PONTIERI, Tra i Normanni nell'Italia Meridionale (1948) S. 13 ff.

363) Anm. 449.

364) Amatus III, c. 45.

365) Amatus III, c. 46. Richard I. eröffnete natürlich die Fehde, um den Schimpf zu rächen. In diese Zeit (ao. 1053) fällt auch die Ankunft der jüngeren Brüder Humfreds: Gaufredus (aus der 1. Ehe Tancreds); Malgerius und Willelmus (aus 2. Ehe Tancreds). Der jüngere Roger (aus 2. Ehe) kam erst später, F. CHALANDON I, S. 148 Anm. 2; vgl. Malaterra I, c. 4. R. Guis-

seit 1057 gewählter Heerführer und Herzog von Apulien und Kalabrien, versuchte 1058 durch seine Heirat mit Sichelgaita, der Schwester Gisolf's, einen friede- und bündniswirkenden Ausgleich herbeizuführen<sup>366</sup>). Die beiden Normannenführer Richard I. und Robert Guiscard vollzogen dann 1059 die historische Wende und trugen ihre Lehen dem Papst auf. Wie einst der Kaiser, so belehnte nun der Papst die beiden Normannenführer durch Überreichung einer Lehnsfahne. Richard I. wurde mit Aversa und Capua, sein Schwager Robert Guiscard mit Apulien, Kalabrien und dem noch zu erobernden Sizilien gegen einen jährlichen Zins und die Pflicht des Kirchenschutzes belehnt<sup>367</sup>).

Damit ist der Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen sich seit 1047 die Eroberung der griechischen Provinzen Apulien und Kalabrien vollzog. Die einzelnen Phasen fanden mit der Eroberung Reggios (ao. 1060) und Baris (ao. 1071) ihren Abschluß. Die Form der Beherrschung dieser Gebiete ist nun zu untersuchen. Sie unterscheidet sich wesentlich von jener der Zuordnung der Normannen gegenüber den Langobarden. Den Griechen gegenüber, denen Verwandtschaft kein bündnis- und friedewirkender Lebenswert war, brachten die Normannen ein gestuftes Tributär- und Besetzungssystem in Anwendung. Zwei Hauptformen sind dabei erkennbar:

In der leichteren Form der Unterwerfung mußten die Stadtstaaten eine Abgabe (*»tributum«*, *»vectigal«*) entrichten. Die Stadtoberhäupter schwuren den Normannen Treue, welche in der Regel durch Geiseln gesichert wurde<sup>368</sup>). Die Selbstverwaltung der Stadt und ihres oft beträchtlichen Hinterlandes (*»provincia«*) blieb dabei uncard aus der 2. Ehe Tancreds war schon gegen 1046–1047 nach Süditalien gekommen, Amatus II, c. 46.

366) Amatus IV, c. 19 (ao. 1058); siehe auch Amatus VIII, c. 27.

367) Über den Vorgang im einzelnen und seine Einordnung in die päpstliche Politik und das im Aufbau begriffene Lehnsstaatsensystem, F. CHALANDON I, S. 170; P. KEHR, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten (1059–1193) S. 1 ff.; C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Neudr. 1955) S. 117 ff.; 174; E. PONTIERI, Tra i Normanni nell'Italia meridionale (1948) S. 394. Robert Guiscard hat sich später Kaiser Heinrich IV. gegenüber vom Recht einer freien Verfügbarekeit eroberten Landes aus verteidigt, Amatus VII, c. 27; dazu C. ERDMANN, a. a. O. S. 120. Vgl. oben S. 117; 120 ff.; 125 ff.; 157 ff.; unten S. 171 ff. 368) Zur 1. Stufe in Apulien: Troia, Amatus V, c. 6, wo auch der Tribut erwähnt wird; ebenso Guil. Apul. II, v. 294. Bari (ao. 1064), Malaterra II, c. 43: *»Barense itaque... deditione facta, duci foederantur«*, der Tribut Guil. Ap. III, v. 156. Zu Apulien insgesamt, Guil. Apul. II, v. 268: *»Omnes se dedunt aut vectigalia solvunt«*. Zu Kalabrien, Malaterra I, c. 17: *»Calabrensesque infestiores reddit, cotidiano impetu lacessens Bisinianenses et Cusentinos et Maturanenses et his adjacentem provinciam secum foedus inire coëgit, tali videlicet pacto, ut, castra sua retinentes, servitium tantummodo et tributa persolverent: et hoc sacramentis et obsidibus sponderunt.«* Vgl. noch Malaterra I, c. 19 und I. c. 37. Zum langobardischen Capua, Amatus IV, c. 11 (ao. 1058): Richard I. schlägt die angebotene Geldzahlung aus und verlangt Land und seine Anerkennung als Herzog; dazu auch Leo Mars. III, c. 15 (S. 707/708). Amalfi erklärte sich zur Zahlung eines Tributes bereit, um die Hilfe Robert Guiscards zu erhalten (ao. 1073), Guil. Apul. III, v. 412–427; nach Amatus III, c. 8 soll

angetastet<sup>369</sup>). Solche leichte Form der Beherrschung ergab sich in der Regel dann, wenn die Stadt zum ersten Male unterworfen wurde, sei es, daß sie sich ohne Kampf ergab, sei es, daß der Widerstand rasch aufgegeben wurde<sup>370</sup>). Wichtig ist die völkerrechtliche Folge solcher Unterwerfung und Treueide. Die Stadt schied damit aus dem byzantinischen Staatsverband aus, wie ihre Pflicht zur Gestellung von Heereskontingenten, Schiffen und Bauholz für die Belagerungstürme zeigt<sup>371</sup>). Nicht selten wurden die Bedingungen auch durch Verträge geregelt<sup>372</sup>). Aber die Treue war nicht einseitig. So wie der normannische Herzog Anspruch auf Leistungen, die sich aus der Treupflicht ergeben, erhebt, so kann die Stadt auch die Hilfe des Herzogs bei Bedrohung fordern<sup>373</sup>).

Die schwerere Form der Unterwerfung bestand in der militärischen Besetzung der Stadt, bei welcher Truppen in feste Kastelle innerhalb der Stadt gelegt wurden. Bruch der eben beschriebenen Treue der leichteren Form der Unterwerfung war regelmäßig die Ursache<sup>374</sup>), zuweilen auch erster schwerer Widerstand oder eine Schlüsselstellung der Stadt<sup>375</sup>). Mit der Eroberung wird der Heerführer und Herzog auch rechtsgestaltend. Er erläßt Gesetze<sup>376</sup>), nimmt das öffentliche Gut in seinen Besitz und dasjenige

Robert noch eine »roche« angeboten worden sein; Malaterra III, c. 3 gibt wohl erst die spätere 2. Stufe wieder, E. PONTIERI, *Tra i Normanni nell'Italia meridionale* (1948) S. 401 ff., insbes. S. 403. Zu den Formen in Sizilien, unten Anm. 454 ff.

369) Bei allen in Anm. 368 aufgeführten Städten und Provinzen (1. Stufe).

370) A. a. O.

371) Zum »*servitium*« der tributär unterworfenen Städte und Provinzen Anm. 368; Anonymus Vaticanus, Muratori RISS. VII, Sp. 763 (gegen Bari): »... *Normannis, atque Langobardis per Apuliam, atque Calabriam publico edicto universaliter congregatis* ...« Das Ausscheiden aus dem byzantinischen Staatsverband ergibt sich aus der Begründung, mit der die Einwohner von Bari 1068 die eingegangene Unterwerfung abschütteln wollen, Amatus V, c. 27: »*Et avant que lui (= Bari) donnast bataille, (Robert Guiscard) demanda à cil de la cité qu'il lui fussent sujette. Et contrestèrent cil de la cité, et dient que, pour nulle molleste qui lo[r] fust faite, ne se voloient partir de la fidelité de lor Impereor.*« Die Gefangenen werden als Rebellen behandelt und enthauptet, Anonymi Barensis Chronicon ad a. MLXIX, Muratori RISS. V.

372) Guil. Apul. I, v. 452; Anm. 468.

373) So z. B. Amalfi, Guil. Apul. III, v. 413 ff.

374) So z. B. Troia, Amatus V, c. 6; Guil. Apul. IV, v. 506 ff.: die Einwohner Troias wurden als Rebellen mit Verstümmelungen bestraft. Zu Bari, Amatus V, c. 27; Guil. Apul. III, v. 152 ff. Capua, Leo Mars. III, c. 15 (S. 707/708); Amatus IV, c. 28. Amalfi, Malaterra III, c. 3; dazu Anm. 368.

375) So z. B. Reggio (ao. 1059), Malaterra I, c. 34 ff; Anonymus Vaticanus, Sp. 755; Amatus V, c. 11. Die 2. Stufe einer militärischen Besetzung war in Sizilien die Regel, unten zu Anm. 454.

376) Reggio (1059), Anonymus Vaticanus, Sp. 755: »... *post legum statuta, et praesidia ibidem ordinata, ipse cum parte exercitus reversus est.*« Bari, Malaterra II, c. 40: »... *urbe pro velle suo ordinata*«; zum Inhalt der Vereinbarungen sehr ausführlich Guil. Apul. III, v. 152 ff.: sie beziehen sich im wesentlichen auf Grund und Boden, Abgaben, Heeresfolge und Besitz der öffentlichen Gebäude. R. Guiscard hat hier zahlreiche Zugeständnisse gemacht. Vgl. auch zu Anm. 382 ff.

seiner Widersacher, welche die Stadt verlassen müssen<sup>377</sup>). Es galt als besondere Gunst, wenn der Herzog das ihm »nach Recht« zustehende Land den Einwohnern beließ<sup>378</sup>). Die Überwachung der Durchführung der von ihm erlassenen Gesetze und Statuten oblag in der Regel dem vom Heerführer eingesetzten Vizegrafen, welcher wohl auch bestimmte Gerichtsurteile bestätigen mußte<sup>379</sup>). Im allgemeinen kümmerten sich aber die Normannen auch hier nicht um Einzelheiten der Verwaltung. Bei der leichteren Form der Unterwerfung blieben sogar oft die griechischen Beamten nach Eidesleistung da. Bei der schwereren Form mußten sie allerdings die Stadt verlassen; zuweilen wurden sie auch hier nach Treuschwur übernommen. Mit einem Schlag hat Robert Guiscard (1074) einen großen Teil der byzantinischen Verwaltung Apuliens dadurch eingegliedert, daß der Catapan von Bari »lizius« des normannischen Vizegrafen in Bari wurde<sup>380</sup>).

Auch die schwerere Form der Unterwerfung schloß volle militärische Treu- und Hilfspflicht ein. Sie umschließt Langobarden, Griechen und Mohammedaner in gleicher Weise<sup>381</sup>). Über beide Formen der Unterwerfung wird wie in der Normandie die »*pax ducis*« (Herzogsfriede) gespannt. Sie erscheint als Kern der staatlichen Gewalt des siegreich erobernden Heerführers. Nach der Übergabe einer Stadt wird die »*pax ducis*«

377) Z. B. Bari, Guil. Apul. II, v. 490 ff:

»... *Dux mandat civibus, aedes  
Argiroi sibi dent, quas noverat editiores  
Contiguus domibus;...*«

Capua, Leo Mars. III, c. 15 (S. 707/708), wo Richard I. nach der Eroberung (2. Stufe) in die Herrschaftsrechte des vertriebenen Herzogs einrückt und über die »*platea publica*« verfügt. Messina, Amatus V, c. 18, wo die Güter der Entflohenen verteilt werden. Salerno (ao. 1076): Verfügung über Kastelle und Wohnhäuser, Amatus VIII, c. 24.

378) Bari, Guil. Apul. III, v. 152 ff. Capua, Amatus IV, c. 29: »... *et jamès non leva à alcun possession qui par rayson fust soë par droit*«; Richard hatte vorher Land verlangt, Leo Mars. III, c. 15 (S. 707/708).

379) Zu einem »*vicecomes*« in Bari, CL. CAHEN, *Le régime féodal de l'Italie normande* (1940) S. 44. Zu Messina z. B., Malaterra III, c. 32. Die Bestätigung der Gerichtsurteile schließe ich daraus, daß der siegreiche Heerführer in die Rechtsgewalt der griechischen *stratigoti* einrückt, welche dieses Recht besaßen, vgl. Anm. 376–378, 380.

380) Zum freien Abzug der griechischen Beamten in Reggio, Malaterra I, c. 34. Ein *stratigotus* nach der Eroberung Kalabriens, der von R. Guiscard eingesetzt worden war, Malaterra II, c. 44. Selbst nach der schweren Eroberung Baris wird nur der vom Kaiser ernannte »*Praetor*« in Überwachung genommen; die griechischen Beamten werden nicht verjagt, Guil. Apul. III, v. 152 ff. Zum Catapan von Bari, welcher 1075 »*lizius*« des *vicecomes* von Bari ist, CL. CAHEN, *Le régime féodal de l'Italie normande* (1940) S. 44: »... *une charte de Bari de 1075 où il est question d'un »Maurelianus patricius et catepanus et lizius vicecomiti*«.

381) Reggio, wo die Treu- und Heerespflicht Mohammedaner und Christen einschließt, Amatus V, c. 11. Die Einwohner von Bari werden nach der Eroberung dem Heeresbefehl Robert Guiscards unterstellt und gegen Reggio aufgeboden, Guil. Apul. III, v. 164 ff. Zu den Langobarden, oben Anm. 371.

sofort verkündet und schließt auch das Hinterland mit ein<sup>382</sup>). Sie gibt den Bewohnern »Sicherheit« für Leben und Eigentum<sup>383</sup>) und richtet sich zunächst gegen Plünderer, Räuber und Mörder, die hart bestraft werden<sup>384</sup>). Mit der »*pax ducis*« ist auch die freie Zufuhr von Lebensmitteln für die ausgehungerte Stadt und die Öffnung des Marktes verbunden<sup>385</sup>), ebenso die Sicherung der bestehenden Rechtsordnung selbst, wie sie bei der Übergabe vereinbart worden war<sup>386</sup>).

Der siegreiche Heerführer hat sein Heer reich belohnt und auch das Land verteilt. Farbige Gewänder, Schmuck, Zelte, goldenes und silbernes Geschirr, das die Byzantiner auf ihren Feldzügen mitführten, Pferde und wertvolle Waffen waren willkommene Beute<sup>387</sup>). Drogo, Humfred und Robert Guiscard haben sie großzügig verteilt und ihre Kämpfer dadurch zu »größerer Treue entflammt«<sup>388</sup>). In der Landverteilung waren sie weniger freigebig. »Der Herzog (Robert Guiscard) aber, wenn auch sonst großzügig in der Verteilung von Geld, war bei der Verteilung von Land ein wenig sparsamer«<sup>389</sup>). In welcher Form wurden diese eroberten byzantinischen Provinzen nun verteilt?

Seit der Belehnung durch Kaiser Heinrich III. (ao. 1047) war Drogo Lehnsherr von Apulien und Kalabrien geworden. Das alte Heerführeramts war damit in der lehnherrlichen Stellung aufgegangen<sup>390</sup>). So hat Drogo in der Folgezeit — wie seine ihm

382) Capua (ao. 1062): Richard I. »à touz ceaux de la cité donna paiz; et jamès non leva à alcun possession qui par rayson fust soë par droit«, Amatus IV, c. 29. Salerno (ao. 1076): »... Gregorius ... per patrem Desiderium Gisulfo principi ducis pacem expetere monuit ...«, Petrus Diaconus III, c. 45 (S. 735). Robert Guiscard »dona paiz à la cité ... Et ... commanda que en la cité se feïst lo marchié; et de Calabre et d'autre part fist venir victaille, et à bon marchié«, Amatus VIII, c. 24. Bari, Guil. Apul. III, v. 152 ff., wo Gewalttaten scharf unter sagt werden; vgl. auch III, v. 342 ff. Zur Normandie, oben zu Anm. 140. Die Parallelität auch des Inhalt ist verblüffend, vgl. die ff. Anm.

383) Amatus V, c. 21: »... asquels il concedit et donna seürté«, d. h. Robert Guiscard den Christen in Val Demone. Leo Mars. III, c. 9 (S. 703): »... securitatem eis concessit.«

384) Vgl. Bari, Anm. 382. Allgemein, Malaterra I, c. 15: »Ubi vero licentiam redeundi concessit (comes Humfredus), in Apuliam reversus, omnem terram placidam et sibi oboedientem invenit, quam longo tempore tanta in pace rexit, ut vix in aliquo tempore suae dominationis latro, vel praedo, vel quis suis imperiis contradicere auderet, posset inveniri ...«

385) Vgl. Anm. 382.

386) Bari, Guil. Apul. III, v. 152 ff. Palermo, Malaterra II, c. 45. Zusammenfassend ist zu bemerken, daß eine normannische Gesetzgebung wesentlich früher anzusetzen ist als bisher festgestellt wurde, H. NIESE, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae, S. 17. Sie ist vor allem in Apulien früher zu beobachten. Man muß auch für Sizilien eine allmähliche Ausbreitung der *pax ducis* annehmen, vgl. dagegen H. NIESE a. a. O. S. 17, Anm. 1.

387) So z. B. Amatus II, c. 23.

388) Anm. 311.

389) Malaterra II, c. 21.

390) Oben zu Anm. 357.

nachfolgenden gewählten Brüder Humfred und Robert Guiscard auch — die erworbenen und zu erwerbenden byzantinischen Provinzen als Lehen ausgegeben. Sie wurden fast immer einem nahen Verwandten oder Verschwägerten verliehen, »weil dieser sein Blutsverwandter war«<sup>391</sup>). Nahe Verwandtschaft begründet also einen Anspruch auf angemessene Zuteilung des erworbenen Gutes und Landes. Dieser äußerst wichtige Grundsatz der süditalienischen Normannen konnte seit den nordischen Teilungen verfolgt werden. Wie in der Normandie werden aber die beanspruchten und ausgegebenen »Teile« und auch »Hälften« des eroberten Landes in Form geschlossener Lehen verliehen. Robert Guiscard erhielt um 1048 das zu erobernde Kalabrien als »*benefice*« von seinem Bruder und Herzog Drogo<sup>392</sup>). Humfred, sein Nachfolger, gibt um 1054 an seine Brüder Malgerius und Wilhelm die Capitanata bzw. den Principatus. Der sterbende söhnelose Malgerius übergibt die Capitanata später seinem jüngeren Bruder Wilhelm, der sie seinem Bruder Gaufredus überträgt<sup>393</sup>). »Durch die Hand seines Bruders« erhielt später Roger von seinem Bruder und Herzog Robert Guiscard Sizilien übertragen<sup>394</sup>). Er hat ihn, den »*Dominum, et fratrem dilectissimum*«, aus Gefangenschaft befreit<sup>395</sup>) und schuldete ihm »Treue« und »Dienst«, also Heeresfolge<sup>396</sup>). In diesen Lehnspflichten standen auch die zahlreichen anderen verwandten Grafen Süditaliens gegenüber dem Herzog<sup>397</sup>), was auch in Aversa schon gegen 1040 beobachtet werden kann<sup>398</sup>).

Die Verwandten, welche schon unter dem Waffenbefehl des Heerführers gestanden hatten<sup>399</sup>), blieben auch im Lehnrecht untergeordnet. Seine Form war wohl doch der

391) Malaterra II, c. 46.

392) Amatus II, c. 46: »*Et (Robert) demande qu'il (Drogo) lui donne alcun benefice de terre.*« Drogo gab ihm aber erst später Kalabrien, Amatus III, c. 7: »*Et covint à Robert de retourner à l'aide de son frere, et lui proïa qu'il lui donast terre . . . Cestui (= Rocche Saint Martin) donna à lo frere, et lo mist en possession de toute la Calabre.*« Es handelte sich aber wohl um S. Marco, Leo Mars. III, c. 15 (S. 707). Dazu Guil. Apul. II, v. 297:

»*Roberto fratri Calabras acquirere terras  
Concedit . . .*«

393) Malaterra I, c. 15; vgl. auch Amatus S. 323 Sp. 1.

394) Amatus VI, c. 23: »*. . . puis que lo conte Rogier fu mis en possession de toute la Sycille par la main de son frere, s'esforsa, par lo commandement de lo Duc (= Robert), de prendre autres cités.*«

395) Anonymus Vat., Sp. 759.

396) Malaterra I, c. 26.

397) Die Heerespflicht wurde zuweilen von Verwandten mit der Begründung verweigert, er habe sein Land »*duce sibi auxilium non ferente*« erworben (apulischer Aufstand 1066–1068); als Lehnsherr hat R. Guiscard seinen Neffen Gaufredus de Conversano dann gezwungen, »*servitium promittere*«, Malaterra II, c. 39. Vgl. auch Guil. Apul. II, v. 460; III, v. 350. Zur Verwandtschaft des Gaufredus, F. CHALANDON I, S. 180 ff.

398) Amatus II, c. 45 spricht davon, daß Rainulf II. um 1046 dem ankommenden Vetter Richard (I.) »*lo benefice de lo frere qui estoit mort*« gab; dazu oben Anm. 314.

399) Vgl. Anm. 330 und 397.

Handgang, bei welchem »die Hände an Stelle des Herzens gereicht werden«, wie der Handgang in alleiniger, geläuterter Treupflicht in der Normandie gedeutet wurde<sup>400</sup>). Wie in der Normandie ist auch in Süditalien keine Doppelvasallität im 11. Jahrhundert festzustellen. Die Lehen werden auch in Apulien und Kalabrien grundsätzlich als in sich geschlossene Einheiten ausgegeben. Dennoch ist auch hier das alte familienrechtliche Denken nicht ganz ohne Einfluß geblieben. So hat Herzog Robert Guiscard 1058 Kalabrien mit seinem Bruder in der Weise geteilt, daß innerhalb der wichtigsten Städte jeder einen Bezirk erhielt, in welchem jeder für sich eine Burg errichten konnte<sup>401</sup>). Robert Guiscard hatte diese Teilung jedoch nicht im Sinne einer völlig rechtlichen Gleichordnung vorgenommen, sondern er blieb der »*Dominus, et frater dilectissimus*«, dem Treue und Dienst in Gestalt von Waffenhilfe geschuldet wird<sup>402</sup>). Es wäre nun verlockend, könnten bei dem starken Familiendenken Ansätze des späteren »*parage*« in der Normandie schon in Süditalien gefunden werden:

»*Parage*« setzt die Ältestenerbfolge und eine ungeteilte Weitergabe des Lehens voraus, in welchem die jüngeren Brüder nur die Nutzung haben<sup>403</sup>). Die Anerkennung der Sohnesfolge ist bei den Normannen in Süditalien schon bei der Erhebung des späteren Richard I. von Aversa zum Grafen von Genzano (um 1046) zu erkennen, ebenso später in zahlreichen Lehen<sup>404</sup>). Dagegen tritt die reine Erbfolge dort nicht in volle Wirkung, wo die Grafen- bzw. Herzogsstellung aus dem Heerführertum herausgewachsen ist, nämlich bei den Grafen von Aversa und den Herzögen von Apulien und Kalabrien. Durch die Wahl Richards I. zum Grafen wurde der minderjährige Sohn Rainulfs II. übergangen und sein Vormund Bellabocca abgesetzt<sup>405</sup>). Ebenso war es bei den Herzögen von Apulien und Kalabrien. Humfred wurde zwar als Nachfolger seines

400) Zur Deutung des Handgangs in der Normandie, Anm. 144 und Anm. 145. Einen seltenen, aber treffenden Anklang findet man bei Amatus II, c. 45: Sarule mutet 1046 mit seinen Rittern dem angekommenen Richard, dem Bruder des verstorbenen Herrn, sein Lehen: »*Sarule clamas chevaliers et de autre gent non petite multitude, et lor dit: »Cà est venu lo frere de mon seignor«. Et confessa que celle cité estoit de celui. »Ploïez les bras et faites lo chevalier Richart«. Et non atendi dom, coment est usance, mès offri à Richart toutes les coses soës. Et proïa tuit li chevalier que ce qu'il avoit fait feïssent tuit. Quar firent don à Richart de il meïsmes. Et autresi constraint la cité de jurer lui fidelité.*« Die Wendung »*ploïez les bras*« wird man im Sinne eines Handgangs auffassen dürfen, zumal dieser den Normannen von der Normandie her bekannt war, Anm. 144 ff. Vgl. auch Anm. 360.

401) F. CHALANDON I, S. 152/153; S. 200/201.

402) Vgl. oben Anm. 395 und 396. Unter diesem Vorbehalt muß das »*condominium*« von F. CHALANDON I, S. 200 verstanden werden, wenn es auch hier besser durch »Teilung« wiedergegeben wird; dazu unten die Teilungen mit den Langobardenherrschern, Anm. 431 ff.

403) Oben Anm. 168; S. 132 ff.

404) Oben Anm. 400; vgl. F. CHALANDON I, S. 181.

405) CHALANDON I, S. 116 ff. Bellabocca war durch »*cognatio*« mit Tancred von Hauteville verwandt, Amatus, S. 127, Sp. 1, wo die Frage der Vormundschaft behandelt wird. Die Wahl Richards und die Verjagung Bellaboccas übergehen den Erbsanspruch Hermanns.

älteren söhnelosen Bruders Drogo gewählt; aber der sterbende Humfred bestimmte nicht den im Alter folgenden Bruder Gaufredus, sondern den jüngeren Bruder Robert Guiscard zum Vormund seines minderjährigen Sohnes Abagelardus<sup>406</sup>). Von dem Heer wurde dann Robert Guiscard 1057 zum Herzog gewählt; des Abagelardus wurde nicht mehr gedacht<sup>407</sup>). Bei der Erhebung zum Lehnsherrn bleibt also die alte Heerführerwahl noch lange der konstitutive Akt, für den der Erbanspruch nur ein Hinweis ist. Richard I. hat deshalb seinen ältesten mündigen Sohn Jordan zum Mitregenten erhoben<sup>408</sup>), Robert Guiscard seinen zweiten mündigen Sohn Roger Bursa als Erben noch zu seinen Lebzeiten vom Heer bestätigen lassen<sup>409</sup>). Die anderen Lehen Apuliens und Kalabriens dagegen wie die Capitanata, der Prinzipatus, Südkalabrien, Trani, Tarent und die vielen anderen Grafschaften und schließlich Sizilien wurden in Sohnesfolge mit allen Pflichten und Rechten eines »miles« und Lehnsherrn weitergegeben<sup>140</sup>). Von einer Nutzung im Sinne des späteren »parage« oder auch eines »parage avec hommage« kann hier keine Rede sein. Der Familienzusammenhalt äußert sich aber außer in dem Anspruch auf ein Lehen zuweilen noch darin, daß der Söhnelose einem unbelehnten Bruder sein Lehen überträgt<sup>411</sup>). Söhnelose Lehen scheinen überhaupt nur dann an den Lehnsherrn zu fallen, wenn kein naher Verwandter vorhanden ist. Er verfügt dann über das Lehen, meist wieder zugunsten eines Verwandten<sup>412</sup>). Dagegen fallen durch Treubruch freigewordene Lehen stets an den Herzog<sup>413</sup>). So können die normannischen Lehnsherrn von Aversa-Capua und von Apulien – Kalabrien – Sizilien

406) Guil. Apul. II, v. 364 ff. F. CHALANDON I, S. 149 wirft R. Guiscard Bruch des Versprechens vor, übersieht aber, daß die Wahl der konstitutive Erhebungsakt wie auch in Aversa ist. So war es auch anfänglich bei den Normannen in der Normandie, Anm. 142. Die Eignung zum Heerführeramt steht in jenen Jahren in Süditalien im Vordergrund. Die Wahl Robert Guiscards geht daher auch reibungslos vonstatten. Zur Reihenfolge der Brüder, Malaterra I, c. 3: aus 1. Ehe Tancreds: Wilhelm Eisenarm, Drogo, Humfred, Gaufredus und Serlo; aus 2. Ehe: Robert Guiscard, Malgerius, Willelmus, Alveredus, Hubertus, Tancredus, Rogerius. Gaufredus war schon unter Humfred mit Malgerius und Wilhelm in Italien angekommen, hatte aber im Gegensatz zu Malgerius und Wilhelm kein Land von Humfred erhalten, CHALANDON I, S. 148; zur Belegung von Malgerius und Wilhelm, Malaterra I, c. 15: sie erhielten die Capitanata bzw. den Principatus.

407) Anm. 355.

408) So ist doch wohl nur das Handeln Jordans erklärlich, F. CHALANDON I, S. 251; vgl. Amatus VI, c. 11.

409) Anm. 355.

410) Anm. 314; Anm. 397; 398; 400; Malaterra IV, c. 11; F. CHALANDON I, S. 181.

411) Malaterra I, c. 15.

412) Amatus II, c. 45 (um 1046); Malaterra I, c. 12: Drogo investiert Humfred mit »Lavel«, sicherlich »Labelle« (Lavello), das der Schwurgraf Arnolino bei der Verteilung Apuliens erhalten hatte, Amatus II, c. 31.

413) Guil. Apul. III, v. 409 ff.; Amatus V, c. 4; Amatus VII, c. 21; Malaterra IV, c. 22; Malaterra IV, c. 11: das Lehen des rebellischen Mihera wird unter Verwandte des Herzogs verteilt.

noch zu Beginn des 12. Jahrhunderts keine herrenrechtliche Vormundschaft über ihre Lehen geltend machen. Die bei den Normannen im 11. Jahrhundert hier zu beobachtende Lehnsvormundschaft des Vaterbruders oder auch eines entfernteren männlichen Verwandten<sup>414)</sup> macht gegen Ende des 11. Jahrhunderts der bei den Langobarden beobachteten Vormundschaft der Mutter Platz<sup>415)</sup>. So übernimmt die Langobardin Gaitelgrima, die Frau Jordans I. von Capua und Aversa, die Vormundschaft über Richard II., ihren unmündigen Sohn. Nach dem Tode des Herzogs Roger Bursa (ao. 1111) hat seine Frau Alana die Vormundschaft über den künftigen Herzog Wilhelm II. Um diese Zeit üben auch in den Lehen Tarent und Sizilien die Frauen Boemunds und des Großrafen Roger die Lehnsvormundschaft über die Erben aus<sup>416)</sup>.

Der in der Blutsverwandschaft begründete Anspruch auf angemessene Zuweisung von Land, aber auch Erbansprüche haben zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Herzog Robert Guiscard und seinen Verwandten geführt. So hat schon Roger, der jüngste Bruder Roberts, gegen 1058 »*causa remuneracionis*« den versprochenen Anteil verlangt<sup>417)</sup> und die Waffen in den Formen einer Rechtsfehde erhoben<sup>418)</sup>. Als Robert dabei in die Hände der Kalabrier geriet, hat ihn aber doch Roger »wegen der Blutsverwandschaft« mit List befreit und dann die Hälfte Kalabriens erhalten<sup>419)</sup>. In ähn-

414) Humfred überträgt seinem Bruder Robert Guiscard die Vormundschaft über Abagelardus, seinen Sohn, Guil. Apul. II, v. 364 ff. Boemund, der ältere Halbbruder des Herzogs Roger Bursa (beide sind Söhne von Robert Guiscard), will auf die (irrtümliche) Kunde von Roger Bursas Tod die Vormundschaft übernehmen »*salva fidelitate legalium haeredum*«. Dagegen stellt sich Roger, der Großgraf von Sizilien und Bruder Robert Guiscards. Er verlangt die vorherige Einholung seines Rates; er ist wegen der möglichen Folgen von Boemunds Vormundschaft besorgt, leugnet aber prinzipiell einen Anspruch Boemunds nicht, Malaterra IV, c. 20. Die Vormundschaft über den Sohn Rainulfs II. von Aversa führte Bellabocca »*de cognatione Tancredi*«, Amatus S. 127, Sp. 1. Eine Verwandtschaft mit Rainulf ist sicher, Anm. 325, Anm. 329. In einem Fall hat Robert Guiscard die Lehnsvormundschaft über den Neffen des Petrus von Trani beansprucht; darin braucht keine Herrengarda erblickt werden, wie CL. CAHEN, Le régime féodal de l'Italie normande (1940) S. 83 unter Hinweis auf Guil. Apul. III, v. 348 meint; Robert Guiscard war ein »*consanguinitate propinquus*« von Petrus, oben Anm. 329. Roberts Vormundschaftsanspruch dürfte daher wie in den anderen, oben genannten Fällen seinen Grund in der nahen Verwandtschaft gehabt haben; vgl. auch die Entwicklung in der Normandie, oben S. 127.

415) Zur früheren Zeit, oben Anm. 296.

416) Zur Vormundschaft (ao. 1090) Gaitelgrimas, der Schwester Gisolfs von Salerno und Frau des normannischen Herzogs Jordan von Capua und Aversa, F. CHALANDON I, S. 297. Zur Vormundschaft der Alana, der Frau Herzog Roger Bursas, über Wilhelm, P. KEHR, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste, a. a. O. S. 33. Beim Tod Rogers von Sizilien (1101) führt seine Frau Adelaide, beim Tod Boemunds von Tarent (1111) seine Frau Konstanze die Vormundschaft, F. CHALANDON I, S. 310; S. 313.

417) Malaterra I, c. 26.

418) Malaterra II, c. 21; IV, c. 22; Amatus IV, c. 5.

419) Malaterra II, c. 25; zur Teilung Kalabriens, Anm. 401 und 402.

licher Form hat später Boemund von Roberts Sohn, Roger Bursa, seine Belehnung mit Tarent erzwungen<sup>420</sup>). Weit gefährlicher waren die verschiedenen Erhebungen gegen Robert Guiscard in Apulien (1060–1064; 1071–1074; 1078). Ihre Führer waren mit ihm nah verwandte Vasallen. Abagelardus, der Sohn von Roberts Bruder Humfred, wollte die »väterlichen Rechte« erkämpfen<sup>421</sup>). An seiner Seite fochten noch sein Halbbruder Hermann<sup>422</sup>), ferner Petrus von Trani, ein Blutsverwandter der Tancredöhne<sup>423</sup>) und Goffredus von Conversano, der Neffe Robert Guiscards<sup>424</sup>). Es gelang Robert Guiscard, diese wiederholten Erhebungen seiner mächtigen Verwandten niederzuschlagen, meist dadurch, daß er sie in ihrer Burg einschloß. Der schützende Charakter der Verwandtschaft tritt schon dadurch hervor, daß zuweilen dem eingeschlossenen Verwandten für seine Person Lebensmittel geschickt wurden, bis dessen Ritter und die Stadt vor Hunger kapitulierten<sup>425</sup>). Der zur Übergabe gezwungene Verwandte wird zunächst eingesperrt und verliert sein Land, erhält aber solches bald wieder durch die Gnade des Herzogs, »weil er der Sohn des Bruders ist«<sup>426</sup>). Gerade Abagelardus gegenüber, dem Brudersohn, hat Robert Guiscard eine erstaunliche Milde gezeigt. Ihm und seinem Halbbruder Hermann, aber auch Petrus von Trani hat er wiederholt freien Abzug gewährt<sup>427</sup>). Erst als mehrfache Begnadigung fruchtlos blieb, verweigerte der Herzog die Gnade. Abagelardus und sein Bruder Hermann und später sein Schwiegersohn Wilhelm von Grantemamil mußten das Land verlassen; ihre Güter

420) Malaterra IV, c. 4 (ao. 1086).

421) Guil. Apul. II, v. 451 ff.:

»*Horum Gosfridus, Gocelinus, et Abagelardus  
Filius Unfredi sibi iura paterna reposcens,  
Praecipui fuerant auctores consiliorum.*«

Gosfridus ist der Graf von Conversano und Sohn einer Schwester Robert Guiscards, F. CHALANDON I, S. 181; bei Gocelinus konnte ich keine Verwandtschaft finden; zu Abagelardus, die folgende Anm. Zu den einzelnen Erhebungen 1060–1064, 1071–1074, 1078, vgl. F. CHALANDON I, S. 176–179, 223 ff. insbes. 241/242; 251 ff. Dort auch die Rolle des Abagelardus.

422) Zu Hermann, dem Halbbruder des Abagelardus, Guil. Apul. IV, v. 530; Malaterra III, c. 5; F. CHALANDON I, S. 223.

423) Anm. 329.

424) Anm. 421.

425) Amatus VIII, c. 26; der eingeschlossene Abagelardus erhält zum Schmuck an einem Feiertag neue Gewänder, Amatus VII, c. 19.

426) Amatus V, c. 4: »*Et prist la terre de Ami et de Balalarde, à liquel il leva tout lor bien, et les enrichi de mout de povreté et de misere. Mès, qué la misericorde de lo Duc estoit molt grande, Ami retint pour chevalier. De la terre soë aucune part l'en rendi, et l'autre reserva en sa poësté. Et Balalarde, pour ce qu'il avoit esté filz de lo frere, tint avec ses filz; et consideroit, dedens petit de temps, de faire lo grant prince. Dont lui dona plus cités et chastelz.*« Ami ist der Sohn des Gualterius, Amatus S. 225 Sp. 1; zu Gualterius, dem Bruder Petrus' von Trani und Blutsverwandten der Tancredöhne, oben Anm. 329. Vgl. auch die Behandlung des Petrus von Trani, Guil. Apul. III, v. 409: er erhält alles wieder mit Ausnahme von Trani.

427) Malaterra III, c. 5; Amatus VII, c. 21.

fielen an den Herzog, der sie an andere Verwandte wieder ausgab, die ihm Waffenhilfe geleistet hatten<sup>428</sup>). »Rebellen« aber, die nicht verwandt waren, hat der Herzog durch Blendung oder Aufhängen bestraft, wie es dem strengen normannischen Lehnstrafrecht entsprach<sup>429</sup>). Auch die »*militēs*«, welche die Verwandten des Herzogs nicht zur Versöhnung mit dem Herzog veranlaßt hatten, bleiben nicht straflos: sie erhalten zwar freien Abzug, aber Pferde und Waffen werden ihnen genommen. Ihre Strafe ist die Armut<sup>430</sup>).

Seit dem Bruch Gisolfs von Salerno mit Humfred und Richard I. von Aversa (gegen 1052) haben die Führer der Normannen versucht, auch die Langobardenherrscher in ihren Machtbereich zu ziehen. Aber sie gingen anders als in den byzantinischen Provinzen vor. Sie waren zunächst bestrebt, die eingesessenen langobardischen Herrscher durch Verwandtschaftsbande und Einräumung von Mitherrschaft, weniger aber durch das Lehnrecht oder gar tribunäre Unterwerfung in ihren Machtbereich zu ziehen:

Gisolf von Salerno, welcher von Wilhelm, Robert Guiscards Bruder und Grafen des Principatus, hart bedrängt wurde, schloß 1058 mit Robert Guiscard Frieden. Er gab ihm seine Schwester Sichelgaita zur Frau. Vorher hatten beide ihre neue »*amistié*« beschworen: Robert Guiscard sollte ihn in der Herrschaft stützen und Frieden mit

428) Zu Abagelardus und Hermann, Malaterra III, c. 5; Anonymus Vat., Sp. 766. Land und Vasallen des Gaufredus de Conversano, eines Verwandten und alten Rebellen (Anm. 421), wurde von Roger Bursa später seinem Bruder Boemund gegeben, Malaterra IV, c. 4. Zu Wilhelm von Grantemanil, Malaterra IV, c. 22.

429) Guil. Apul. II, v. 285 (Blutrache Humfreds an den Langobarden für seinen ermordeten Bruder Drogo): »... *hos truncat, perfodit illos, multos suspendit*«; II, v. 457: »*Afflixit variis quorundam corpora poenis*.« Der Graf von Sizilien gegen aufrührerische Städte, Malaterra IV, c. 18 (ao. 1092): »*Sicque vi superans illos, qui tam inepti consilii auctores erant, suspensos extinxit; reliquos tormentis diversis afficiens, urbis stultitiam sedavit*.« Guil. Apul. IV, c. 506 ff.: Einwohner des rebellischen Troia werden durch Verstümmelung bestraft. Gegen normannische Führer, wenn sie nicht rechtzeitig die Waffen niederlegten und die Unterwerfung anboten, wurde die alte normannische Blendung angewandt, so Guil. Apul. I, v. 467; III, v. 612 ff.: hier wird Gradilo geblendet (1079); er ist Schwager Robert Guiscards, Guil. Apul. III, v. 517 ff., Amatus S. 317, Sp. 2; daß ein so naher Verwandter geblendet wird, ist völlig ungewöhnlich und kann m. E. nur durch den Tod seiner Frau, ihre Verstoßung oder durch Verwandtenmord selbst erklärt werden. Malaterra III, c. 36: die 12 Grafen, welche die Komplizen des aufrührerischen Jordan von Sizilien waren, werden von Roger geblendet, nicht aber der Sohn. Zur schonenden Wirkung der Verwandtschaft in den nordischen Ländern und in der Normandie, oben S. 100 ff.; S. 130 ff.

430) Amatus IV, c. 32: »*Glorifica li sien fidel, et ceuz, qui non lui avoient esté loial et droit, humilioit o turbation et povreté*.« Wegnahme von Pferden und Waffen der »*militēs*« der aufrührerischen Verwandten, Amatus VII, c. 3; VII, c. 6. Daß der Antrieh zur Versöhnung sich befördernder Verwandten von den beiderseitigen *militēs* ausgeht, ist gelegentlich zu beobachten, Malaterra II, c. 25: das gebrochene Recht des *Dux* war der Grund, dem Verwandten gegen den Oberlehnsherrn zu folgen.

Wilhelm herstellen<sup>431</sup>). Es entspricht dem ausgeprägten Denken in den Lebenswerten der Verwandtschaft, wenn Guido, der Onkel Gisolfs, seine Schwester dem Wilhelm zur Frau gab, um sich zu sichern<sup>432</sup>). Durch Eingreifen Roberts wurde dann der Friede zwischen Wilhelm und Gisolf hergestellt: Gisolf »machte Wilhelm zum Bruder«; zugleich wurde Wilhelm Gisolfs »miles«, also lehnrechtlich untergeordnet. Dann wurden die Burgen des größten Teiles der Herrschaft Salerno zwischen beiden geteilt, nur Salerno selbst und die nähere Umgebung blieben in Gisolfs alleinigem Besitz<sup>433</sup>). Welch eine kunstvolle Verklammerung von natürlicher und künstlicher Verwandtschaft, Teilung und Lehnrecht, bedenkt man noch, daß Wilhelm für den Principatus Lehnsmannt seines Bruders Robert Guiscard war! Dieser Fall steht jedoch nicht allein da. In jenen Jahren hat Richard I. eine sehr aktive Eroberungspolitik getrieben. Capua wurde 1062 endgültig nach hartem Kampf besetzt und der letzte Herrscher verjagt<sup>434</sup>). Gaeta wurde nach einem mißlungenen Heiratsplan genommen<sup>435</sup>). Dagegen hat Wilhelm von Montreuil, der Adoptivsohn, Heerbannführer und dann Schwiegersohn Richards I., in seinem zugewiesenen Lehen sich Aquin in Form von Mitherrschaft zugeordnet<sup>436</sup>). Die Grafschaft Aquin wurde damals von zwei Brüdern gemeinsam beherrscht, Atenulf hatte dabei die Stadt, Pandulf die Burg Piedemonte inne<sup>437</sup>). Nach Kampf schlossen Wilhelm und Atenulf Schwurfreundschaft (»*amistié*«): die Stadt wurde in zwei Bezirke geteilt, einen behielt Atenulf, den anderen erhielt Wilhelm. Das Praetorenamt, das Gesetzgebung und Rechtsprechung umfaßte, wurde gemeinsam ausgeübt<sup>438</sup>). Es ist den Brüdern aber anscheinend in der Folgezeit gelungen, die Zurückziehung Jordans, des Sohnes Richards I. und Nachfolgers Wilhelms von Montreuil in Aquin, zu erreichen<sup>439</sup>). Als später in einer Fehde zwischen Robert Guiscard und Richard I. die Grafschaft Aquin in die Kämpfe hineingezogen wurde, haben die vier

431) Amatus IV, c. 18 und 19.

432) Amatus IV, c. 22.

433) Amatus IV, c. 25: »*Et puis, par la volenté del duc Robert, cestui Gisolve ot l'amistié de Guillaume, liquel estoit frere del duc Robert. Et Guillaume fu fait chevalier de Gisolve; et lo prince Gisolve lo fist son frere. Et tuit li chastel de lo Principé se partirent ensemble, fors solement Salerne, remeist entiere à Ponor de lo Prince*«; vgl. Amatus S. 199, Sp. 2, wo der Bereich festgestellt wird. Dieses »zu seinem Bruder machen« entspricht wohl sicher dem »*frater adoptivus*«, wie ihn Serlo zu seinem Verhängnis einem Mohammedaner gegenüber angewendet hat, unten Anm. 466; der *frater adoptivus* ist auch am Hof in Rouen bekannt, oben zu Anm. 205, ein »*fill adoptive*«, zu Anm. 436. Echte Doppelvasallität liegt oben nicht vor, da das vorherige Bündnis durch Verwandtschaft Treuprobleme ausschließt.

434) Im Jahre 1062; dazu Anm. 377.

435) Amatus IV, c. 12.

436) Amatus IV, c. 27; zum Lehen, Amatus VI, c. 11.

437) Amatus VI, c. 5.

438) Zur »*amistié*« und Teilung, Amatus VI, c. 6. Die gemeinsame Ausübung des Präetorenamts ergibt sich aus Amatus VI, c. 24; dort auch die Ausführungen über die beiden Teile der Stadt.

439) Amatus VI, c. 24–28.

langobardischen Brüder — zwei waren inzwischen noch mündig geworden — ihre Treue geteilt: Atenulf und Landulf, welche die Stadt inne hatten, blieben Richard von Aversa treu; Pandulf und Lando schwuren dagegen auf ihren Burgen der Umgebung Roger, dem Grafen von Sizilien, Treue, ohne daß die Grafschaft geteilt worden wäre<sup>440</sup>). Teilung und Lehnrecht haben auch die Ordnung der langobardischen Grafschaft Chieti bestimmt, als sie von Robert von Loritello, dem Neffen Robert Guiscards, erobert wurde. Gleich zu Beginn wies Robert von Loritello seinem Bruder und dessen Rittern ein Stück der eroberten Grafschaft zu<sup>441</sup>). Nach der Eroberung der ganzen Grafschaft erhielt der langobardische Graf Trasmundus einen Teil seiner Grafschaft wieder aus der Hand Roberts von Loritello als Lehen. Den Großteil der Grafschaft behielt Robert von Loritello selbst. Dort mußten die Verwandten des Trasmundus, die seine »*militēs*« geworden waren, ihre Burgen mit Robert von Loritello teilen<sup>442</sup>).

In der Auseinandersetzung um Amalfi, das sich aus Furcht vor Gisolf durch Tributzahlung in den Schutz Robert Guiscards begeben hatte<sup>443</sup>), fiel auch die Entscheidung um Salerno. Gisolf hatte versucht, durch Anlehnung an das Papsttum, Unterstützung der apulischen Aufstände und Anknüpfung von Verbindungen nach Byzanz den um ihn enger werdenden normannischen Ring zu sprengen. Als er trotz der Warnungen und Friedensangebote Robert Guiscards Amalfi angriff<sup>444</sup>), einigten sich die beiden Schwäher Robert Guiscard und Richard I. zu gemeinsamer Aktion. Salerno sollte für Robert, Neapel für Richard genommen werden<sup>445</sup>). Nach altem Brauch führte derjenige jeweils den Oberbefehl, dem geholfen wurde<sup>446</sup>). Die Friedensvermittlung des Papstes wie der Sichelgaita, der Frau Roberts und Schwester Gisolfs, scheiterten am Starrsinn Gisolfs<sup>447</sup>). Salerno wurde eingeschlossen. Sichelgaita schickte auf Bitten ihrer eingeschlossenen Schwestern diesen und ihrem Bruder Lebensmittel<sup>448</sup>). Amatus von Montecassino hat eine treffende Analyse der beiderseitigen Beweggründe, die zum Bruch des Verwandtschaftsbandes führten, in Form einer Aussprache zwischen Robert und Gisolf gegeben:

»Ich wollte durch Abschluß der Verwandtschaft mit Dir«, sagte Herzog Robert Guis-

440) Amatus VII, c. 23.

441) Amatus VII, c. 20.

442) Amatus VII, c. 32.

443) Guil. Apul. III, v. 412 ff.

444) Guil. Apul. III, v. 412 ff.; Amatus VIII, c. 10: Robert »*lui requist paiz, por non estre dis-famé de la destruction qui lui devoit venir, à Gisolf.*«

445) Amatus VII, c. 29.

446) Amatus VII, c. 1, wo Jordan, der Sohn Richards I. von Capua, dem Robert Guiscard zu Hilfe kommt und sich ihm unterstellt. Amatus VIII, c. 15: Herzog Richard I. von Capua untersteht dem Heeresbefehl Robert Guiscards vor Salerno. Amatus VIII, c. 25: Robert Guiscard unterstellt 1076 dem Richard von Neapel sein Heer zur Eroberung von Neapel. Es scheint sich um eine alte Sitte zu handeln, *Chronicon Salernitanum* c. 140 (ao. 887).

447) Amatus VIII, c. 13 (Gregor VII.); hier auch das vergebliche Eingreifen der Sichelgaita.

448) Amatus VIII, c. 26.

card, »daß meine Würde wachse und daß Du mir helfen mußst, nicht nur mein Land zu erhalten, sondern auch anderes zu erwerben.« Gisolf entgegnete: »Du hast mich jetzt jedermanns Schimpf ausgesetzt; ich werde vernichtet, ich und mein Volk. Nicht hättest Du die Verwandtschaft mit den Normannen berücksichtigen dürfen, sondern die Verwandtschaft mit mir, die wir zusammen verbunden waren. Und jetzt willst Du mich vom Erbe meines Vaters verjagen, Du, der mir anderes Land hätte erwerben müssen.« Der Herzog antwortete leise: »Du hättest durch die Heirat Deiner Schwester erhöht und reich werden können, wie Du sagst, wenn Ungeduld und Deine Anmaßung nicht gewesen wären und Du nicht meinen Dienst verschmäht hättest; denn von mir konntest Du zehntausend Kämpfer und Waffenträger haben. Du aber, um mich zu vernichten, gingst zum Kaiser von Konstantinopel und suchtest die Hilfe des Papstes; um mich völlig zu vernichten, hast Du Dich des Gerüchtes bedient. In allem hast Du mich gehaßt. Als Deinen Mann wolltest Du mich nicht nehmen. Ich bat Dich um Frieden für jene von Amalfi: weder auf meine Bitte noch auf schriftliche Mahnung hin wolltest Du solchen machen. Und jetzt, mit Gottes Hilfe, habe ich jenen von Amalfi und Salerno Frieden gegeben«<sup>449)</sup>.

Gisolf mußte den festen Turm übergeben, in welchem er sich verschanzt hatte. Unter Eid mußte er auf seine Rechte auf den Principat Salerno verzichten. Aber er erhielt, reich mit Geld und Pferden versehen, freien Abzug, »weil er der Bruder seiner (= Robert Guiscards) Frau und Onkel seiner Kinder war«<sup>450)</sup>.

Die Eroberung der Insel Sizilien, mit welcher Robert Guiscard 1059 vom Papst belehnt worden war, ist zum Abschluß zu betrachten. Dabei interessiert vor allem, ob die Begegnung der Normannen mit den Sarazenen neue Formen hervorgebracht hat und wie Robert Guiscard und Roger, sein Bruder und Vasall, das Problem der Glaubensverschiedenheit innerhalb Siziliens gelöst haben. Der Angriff auf Sizilien begann 1061 mit der Eroberung von Messina. Als Kriegsziel wurde die Befreiung der auf der Insel lebenden Christen vom Joch der Ungläubigen verkündet<sup>451)</sup>. Die Christen lebten damals recht friedlich mit den Sarazenen zusammen. Es war ihnen gestattet, ihren Kultus auszuüben, wofür sie eine Abgabe entrichteten<sup>452)</sup>. Der Erzbischof von Palermo zelebrierte freilich die Messe nicht mehr in der Kathedrale, die in eine Moschee umgewandelt worden war, sondern in einer kleinen Kirche Palermos<sup>453)</sup>.

Wie in Apulien und Kalabrien wurden in Sizilien die beiden Stufen der Unterwerfung in Anwendung gebracht. Bloße tributäre Unterwerfung mit Treuversprechen war jedoch selten; in der Regel war die Besetzung der Stadt und die Errichtung eines

449) Amatus VIII, c. 27.

450) Das Zitat bei Malaterra III, c. 4. Zur Ausstattung Gisolfs, Amatus VIII, c. 30.

451) Amatus V, c. 12.

452) Malaterra II, c. 14; in der dazugehörigen Anmerkung 2 der Hinweis auf M. AMARI, Storia dei Musulmani di Sicilia (1854) II, S. 397; III, S. 23 ff.

453) Malaterra II, c. 45.

Kastells damit verbunden<sup>454</sup>). Die Formen der Übergabe und die Kapitulationsbedingungen wiesen aber infolge der Glaubensverschiedenheit und mohammedanischen Sitte bemerkenswerte Unterschiede auf:

Der Emir oder Kaid kam mit seinem Gefolge, warf sich in respektvoller Entfernung vor dem siegreichen Heerführer auf den Boden, näherte sich auf den Knien mit erhobenen Armen und bat um Gnade und Frieden, nicht ohne reiche Geschenke mitgebracht zu haben<sup>455</sup>). Bei hohen Würdenträgern war es üblich, ein weißes, goldgezümmtes Maultier zu übergeben, auf dessen goldenem Sattel ein Sack mit Goldstücken lag<sup>456</sup>). Dann begannen die Verhandlungen. Robert Guiscard und Roger willigten zum Beispiel bei der Übergabe Palermos (ao. 1071) ein, die mohammedanischen Gesetze achten zu wollen und nicht aufzuheben. Darunter wurde Sicherheit für Leben, Eigentum und Religionsausübung und die Beibehaltung der Rechtsprechung verstanden. Dagegen mußten sich die Moslems verpflichten, Tribute zu entrichten und den Befehlen des Heerführers treu zu gehorchen<sup>457</sup>). Neben der Errichtung eines oder mehrerer Kastelle bedeutete dies praktisch die Gestellung von Schleuderern, Bogenschützen und die Übergabe des Briefftaubennetzes als Nachrichtenmittel<sup>458</sup>). Nach

454) Z. B. Rametta, Amatus V, c. 20: »Dont (= Rametta) lo Caïte de celle cité, pour paour, lui ala à genoïlz devant; et lui demanda paiz, et lui donna present pour tribut; et se obliga de estre à son comandement tout entierement«; so sinngemäß auch Malaterra II, c. 13. Zu Kastellen, Messina, Malaterra II, c. 10; III, c. 32; Anonymus Vat. Sp. 756; Amatus V, c. 18: der Einnahme von Messina war anscheinend keine förmliche Übergabe vorangegangen. Zu Palermo, Anm. 457. Zur Errichtung von Kastellen noch z. B. Petralia Soprana, Malaterra II, c. 20; Troina, Malaterra II, c. 22; Catania, Amatus VI, c. 14; Noto, Malaterra IV, c. 15. Bloße tributäre Unterwerfung mit servitium bei Malta, Malaterra IV, c. 16; vielleicht auch bei Mazara, Amatus VI, c. 21.

455) Amatus V, c. 20 (Text Anm. 454); V, c. 23: »O les bras ploïez et la teste enclinée, de toutes pars venent li Cayte; et aportent domps, et ferment pais avec lo Duc, et se soumetent à lui et lor cités.«

456) Amatus V, c. 24; vgl. auch Malaterra II, c. 43 in fine und Das altfranzösische Rolandslied nach der Oxforder Handschrift, hrsg. von A. Hilka, 4. verb. Auflage besorgt von G. Rohlfes (1953) LII.

457) Malaterra II, c. 45: »Proximo mane primores, foedere interposito, utrisque fratribus locutum accedunt, legem suam nullatenus se violari vel relinquere velle dicentes, scilicet, si certi sint, quod non cogantur, vel injustis et novis legibus non atterantur. Quandoquidem fortuna praesenti sic hortabantur, urbis deditionem facere, se in famulando fideles persistere, tributa solvere: et hoc juramento legis suae firmare sponduunt.« Vgl. auch den vereinfachenden Amatus VI, c. 19: »Liquel (= dui Cayte) prierent lo Conte que, sans nulle autre condition né covenance, doie recevoir la cité à son comandement«; dazu die Beobachtungen von M. AMARI, zitiert Amatus S. 282, Sp. 1/2, wo der Rechtszustand der Moslems nach der Eroberung dargelegt wird. Zum Gehorsam, oben Anm. 454; zur Heeresfolge der Moslems, oben noch Anm. 381.

458) Zu sarazenischen Truppengattungen, Malaterra II, c. 15; zum Briefftaubennetz, Malaterra II, c. 42.

Glauben und Sitte jedes Vertragspartners wurden die Abmachungen dann beschworen: der Emir bzw. Kaid nahm den Turban ab und schwur bei Allah auf den Koran; Robert Guiscard und Roger schwuren auf die Bibel<sup>459)</sup>.

Sofort wurde dann die »*pax ducis*« in der Stadt verkündet<sup>460)</sup>. Die »*pax ducis*« erweist sich als die objektive Gewalt, mit welcher der Heerführer und Herzog nicht nur Griechen, Langobarden und Normannen, sondern auch Mohammedaner in gleicher Weise umspannt. Auch die Treue besitzt bei den Normannen diesen überall gültigen Wert. Sie vermag alle, auch Andersgläubige, durch die Kraft ihres allgemeingültigen Ethos zu Hingabe und Gehorsam an den gemeinsamen Herrn zu binden. Normannische Führer wie Rorik, Rollo und Haigroldus haben als Heiden christlichen Herrschern Treue geschworen<sup>461)</sup>. Diese Haltung erklärt vielleicht auch jene Robert Guiscards und Rogers. Sie weicht grundsätzlich von jener des Rolandsliedes ab, wo Treubindung eines Sarazenen vor Annahme des Christentums ausgeschlossen ist<sup>462)</sup>.

Der Ruf des Rolandsliedes »Taufe oder Tod«, welcher auch jener der ersten Kreuzfahrer war, erschallte deshalb nicht auf Sizilien. Der Herzog und der Großgraf Roger boten die Sarazenen auf und warfen mit ihnen später christliche Rebellen in Kalabrien nieder<sup>463)</sup>. Die Auffassung, daß das Ethos der Treue vom Glauben unabhängig ist, hat es Robert Guiscard erlaubt, dem Emir Ibn-Thimma die Stadt Catania als »seinem Recht zugehörig« zu belassen<sup>464)</sup>. Mit König Temîn von Tunis hat Roger später eine »*amicitia*« abgeschlossen; Roger weigerte sich deshalb, den Pisanern gegen Tunis Hilfe zu leisten<sup>465)</sup>. Es wird sogar berichtet, Serlo, der Neffe Rogers, habe nach sarazeni-

459) Anm. 457; ferner Malaterra IV, c. 16: »*sicque more legis suae, sacramentis datis, comiti confoederati sunt.*« Zu den Formen bei der Beidung von Abmachungen zwischen Christen und Mohammedanern, Jean Sire de Joinville, *Histoire de Saint Louis*, ed. N. de Wailly (2 1872) c. 358–366. Trotz des zeitlichen Abstandes wird man die dort beschriebene Form der Eidesleistung schon für das 11. Jhd. annehmen dürfen.

460) Amatus VI, c. 19: zur Übergabe Palermos: »*(lo Conte) entra en la cité; et regarda par la cité, et ordena, et l'a faite secure.*« Amatus V, c. 21: gegenüber den Christen in Val Demone, »*anquels il concedi et donna seürté.*«

461) Oben Anm. 120; Anm. 133. Zu Haigroldus, Dudo IV, c. 88 (S. 245).

462) Ganz scharf: Das altfranzösische Rolandslied nach der Oxforder Handschrift, hrsg. von A. Hilka, 4. verb. Auflage bes. von G. Rohlfs (1953) CCLIX.

463) Z. B. Malaterra IV, c. 17.

464) Malaterra II, c. 18. »*Betumen vero in sua fidelitate apud Cathaniam – sui enim juris erat – dimittentes, qui Siciliam interim lacessat, ipsi (Robertus et Rogerius) Messanam reversi sunt*«; in II, c. 16 wird er »*illis fidus comes et ductor*« genannt. Ibn-Thimma, von Malaterra »Be(n)t(h)umen« genannt, war Emir von Syrakus und Catania, vielleicht auch von Palermo gewesen, Malaterra II, c. 3, Anm. Zu seinem Abfall wird bemerkt, Malaterra III, c. 30: »*... Benthumen, quem comes (Rogerius) apud Cathaniam majorem urbi praefecerat ...*«; Anonymus Vat. Sp. 774: »*... Paganus, quem ipse Custodem Cathaniae praefecerat ... cum summa fraude tradere Cathaniam non erubuit.*«

465) Malaterra IV, c. 3.

schem Ritus einen Sarazenenführer der Festung Castrogiovanni zum »*frater adoptivus*« gemacht — Serlo hat sein Vertrauen später mit dem Tode bezahlt<sup>466</sup>). Die Szene unterstreicht, daß die Normannen ihre Lebenswerte für allgemeinverbindlich ansahen. So lassen auch die Übergabeverhandlungen der Festung Castrogiovanni schon Formen jener Ritterlichkeit erkennen, die sich nur durch diese Einstellung erklären lassen<sup>467</sup>). Treubruch haben die Normannen wie bei ihren eigenen Vasallen so auch Sarazenen gegenüber hart bestraft. Bestrafungen von Sarazenen zeigten rasch Einfluß sarazenischer Sitten. So hat Roger den abgeschlagenen Kopf des Verteidigers von Syrakus nach Tunis gesandt<sup>468</sup>) und die Bevölkerung rebellischer Städte nach Kalabrien umgesiedelt, »damit sie nicht Betrug ersinnen und Unruhe stifteten«<sup>469</sup>).

Solche Maßnahmen sind aber selten. Die »*pax ducis*« und die klugen rechtlichen Verfügungen Rogers ließen Glaubenshaß nur vereinzelt auflodern. Wie früher die Christen, so bezahlten jetzt die Moslems eine leichte Abgabe zur Ausübung ihres Kultus<sup>470</sup>). Ein Übertritt zum Christentum wurde nirgends gefordert, auch später nicht zur Bekleidung hoher Ämter in Palermo. Roger hat aber den christlichen Städten und solchen, die übertraten, Abgabefreiheit gewährt<sup>471</sup>) und zahlreiche Langobarden als Siedler ins Land gerufen<sup>472</sup>). Regelmäßig hat Roger in den eroberten Städten christliche Kirchen erbaut; die zur Moschee gewordene Kathedrale in Palermo wurde wieder eine Kirche. Roger hat eine ganze Reihe von Bischöfen ins Land gerufen und Bistümer gegründet<sup>473</sup>), aber er hat bewußt Reibungsflächen beseitigt, die Glaubenshaß hätten erzeugen können. So wurde das kanonische Eehindernis der Verwandtschaft auch auf übergetretene Sarazenen nicht angewendet<sup>474</sup>) — Maßnahmen, die nicht nur von Klugheit, sondern auch von seiner inzwischen gewachsenen Rechtsgewalt Zeugnis ablegen. Sie wurde noch dadurch erhöht, daß Roger gegen Ende des 11. Jahrhunderts dem Stellvertreter Petri das Recht abrang, die Bischöfe Siziliens selbst ernennen zu dürfen<sup>475</sup>).

Nach den gleichen Grundsätzen wie in Apulien und Kalabrien wurde auch über Sizilien das Lehnrecht gespannt. Nach der Eroberung Palermos 1071 wurde Sizilien

466) Malaterra II, c. 46: »*Saracenus autem quidam, de potentioribus Castri-Johannis, nomine Brachiem, cum Serlone, ut eum facilius deciperet, foedus inierat, eorumque more per aurem adoptivum fratrem, alter alterum factum vicissim susceperet.*« Zur Adoption als Bruder im normannischen Bereich, oben zu Anm. 205; auch Anm. 433.

467) Malaterra IV, c. 6.

468) Anonymus Vat. Sp. 775 ff.

469) Malaterra IV, c. 13. Zu zwangsweisen Umsiedlungen noch Malaterra II, c. 36; Anonymus Vat. Sp. 776.

470) Malaterra III, c. 20.

471) Malaterra IV, c. 16.

472) F. CHALANDON I, S. 348 ff.

473) F. CHALANDON I, S. 344 ff.

474) Malaterra IV, c. 6.

475) F. CHALANDON I, S. 347.

verteilt. Robert Guiscard behielt als Lehnsoberherr die Hälfte Messinas, den Val Demone und die ganze Stadt Palermo für sich, wo er eine gewaltige Burgranlage schuf. Roger erhielt von Robert Guiscard den Rest Siziliens als Lehen. Davon gab er aber die Hälfte an seine beiden Neffen Serlo und Arisgotes von Pozzuoli in Form von zwei Lehen aus, welche zum Teil noch erobert werden mußten<sup>476</sup>). Die Teile des Herzogs in Kalabrien und Sizilien hat Roger in der Folgezeit allmählich erworben. Nach dem Tod Robert Guiscards (ao. 1085) erhielt er für seine tatkräftige Hilfe von Herzog Roger Borsa, dem Sohn Robert Guiscards, die Hälfte Kalabriens und Messinas, später auch die eine Hälfte Palermos, das dann 1122 ganz in den Besitz Rogers II. übergang<sup>477</sup>). Mit Hilfe Rogers I., seines Onkels und Vasallen, gelang es Herzog Roger Borsa gegen Ende des 11. Jahrhunderts, nun auch seinen bisher gleichgeordneten Verwandten Richard II. von Aversa und Capua, welcher ihn um Hilfe gegen innere Feinde angerufen hatte, zur Mutung seiner Lehen zu veranlassen<sup>478</sup>). Damit war ganz Süditalien dem Herzog von Apulien lehnrechtlich untergeordnet, der selbst Lehnsmann des Papstes war.

So hat die Tatkraft normannischer Herzöge Süditalien Stufe um Stufe über das Lehnrecht schließlich zur staatlichen Einheit geschmiedet. In dieser Entwicklung zeigen das Heerführertum der Normannen, die Bedeutung der Verwandtschaft bei Gestaltung von Friede, Bündnis und Teilungen, ihr Einfluß auf das Lehnrecht und das Lehnsstrafrecht, schließlich das Fehlen der Doppelpassallität, wie sehr die Normannen noch des 11. Jahrhunderts sich germanischem Sippen- und Gefolgschaftsethos verpflichtet wußten.

476) F. CHALANDON I, S. 209; mit ihm bzw. M. AMARI übereinstimmend, V. DE BARTHOLOMAEIS, Amatus S. 283, Sp. 2 ff. Amatus VI, c. 21 berichtet von einer durchgehenden Teilung auch des Val Demone und von Palermo: »*Et adont (d. h. nach der Eroberung Palermos) lo Duc donna à son frere, lo conte Rogier, toute la Sycille, se non que pour lui reserva la meitié de Palerme et la meitié de Messine, et la moitié de [Val] Demede. Et li conferma la part de Calabre laquelle avoit avant que Sycille.*« Vgl. noch Malaterra II, c. 45; c. 46. Zur Unterordnung Rogers unter Robert Guiscard nach der Belehnung, oben Anm. 394.

477) F. CHALANDON I, S. 286, wo Roger von Sizilien von seinem Lehnsherrn Roger Borsa, seinem Neffen, die andere Hälfte der Burgen und Städte Kalabriens erhält; S. 286: ao. 1091 erhält er die Hälfte Palermos. Kurz nach 1121 befindet sich dann Kalabrien und Palermo ganz in der Hand Rogers II., E. JAMISON, The Norman Administration of Apulia and Capue more especially under Roger II. and William I. 1127–1166, in: Papers of the British School at Rome VI (1913) S. 232 ff.

478) F. CHALANDON I, S. 303. Gaitelgrima, die Frau Jordans I. von Capua und Aversa und Mutter Richards II., war eine Schwester der Sichelgaita, der Frau Robert Guiscards und Mutter des Herzogs Roger Borsa, Guil. Apul. II, v. 431 ff. Gaitelgrima und Sichelgaita waren Töchter Guaimars V. und Schwestern Gisolfos von Salerno, Guil. Apul. a. a. O. Jordan selbst war der Sohn Richards I. und der Fredesinde, der Schwester Robert Guiscards, F. CHALANDON I, S. 112 (Stammbaum).